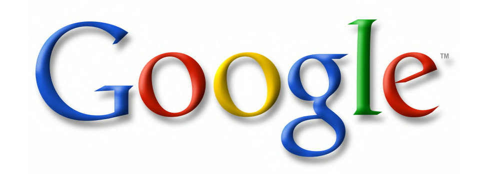
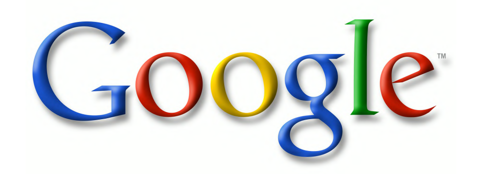
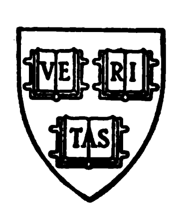
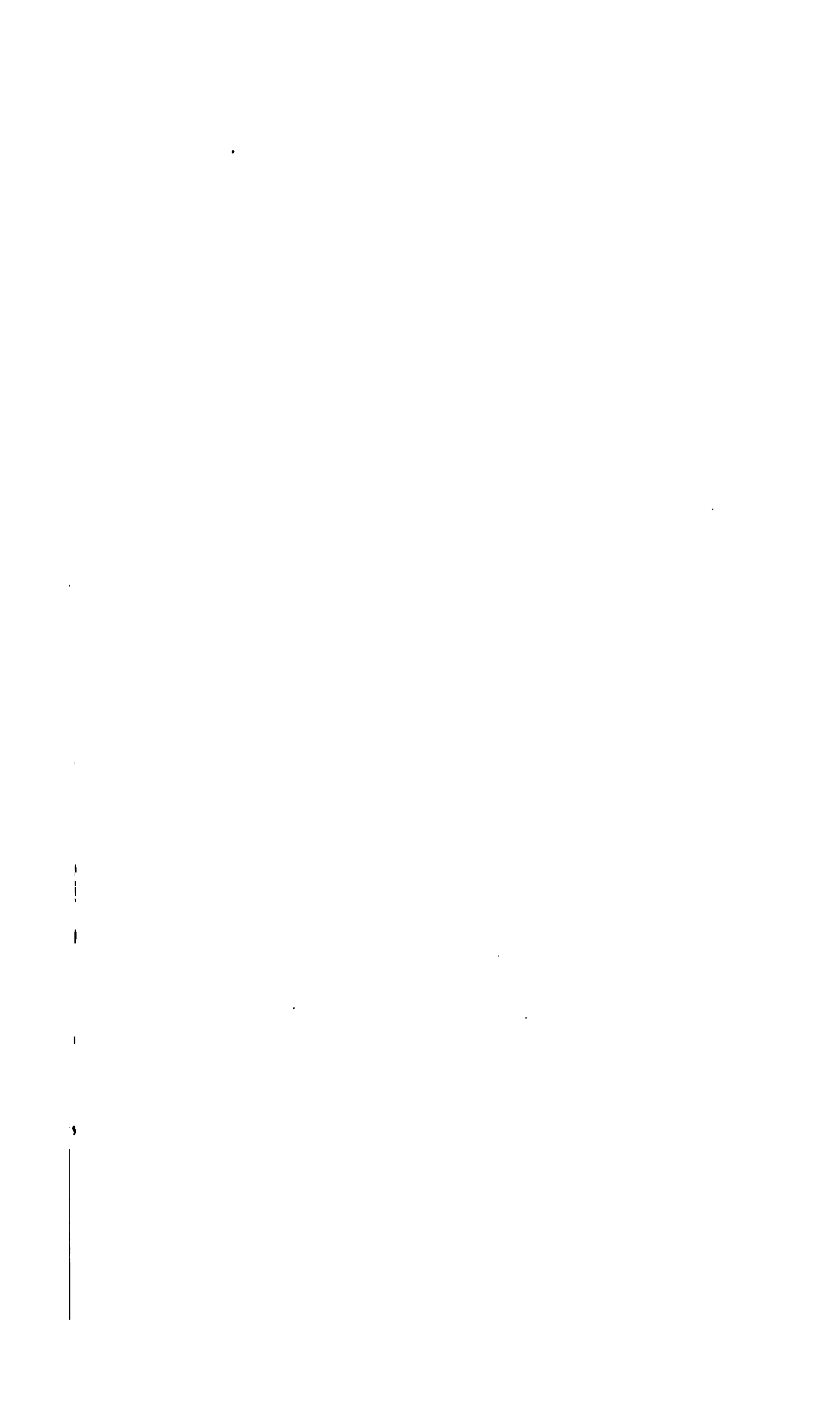


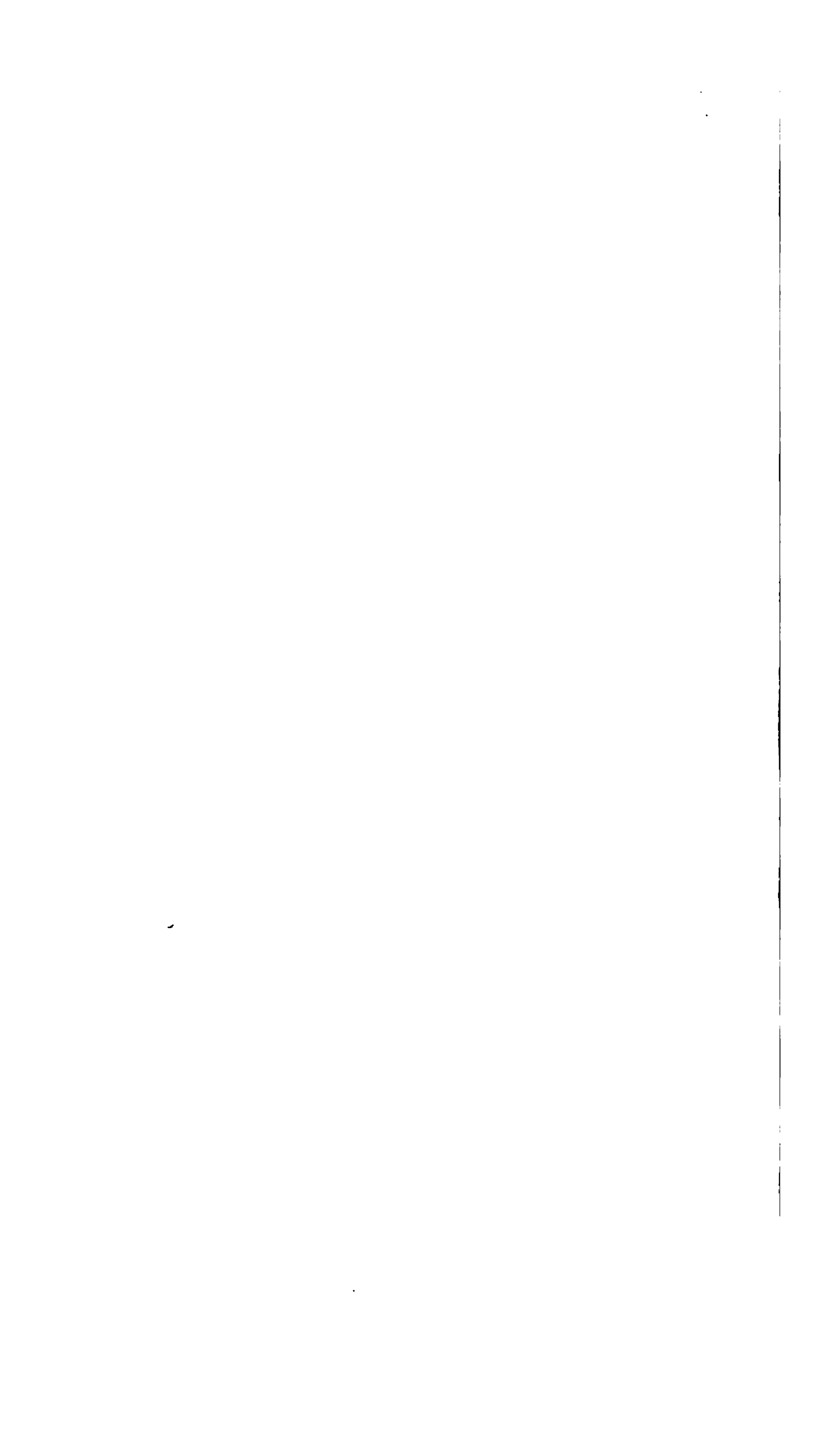



VE RI
TAS









Der

Büchernachdruck

von

Dr. K. E. Schmid.

Der Büchernachdruck

aus dem Gesichtspunkte

des Rechts, der Moral und Politik.

Gegen

Dr. Ludwig Friedrich Griesinger

von

Dr. Karl Ernst Schmid.

Der

Hohen deutschen Bundesversammlung

verehrungsvoll zugeeignet.

Jena.

Friedrich Frommann.

1823.

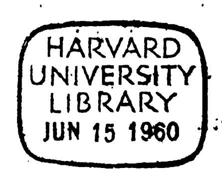
I.

Der Stand der Sache.

Es macht wohl eigentlich der Rechtswissenschaft keine sonderliche Ehre, daß sie in einem Zeitraume von mehrern Jahrhunderten nicht zu festen Ansichten über einen Gegenstand gelangen konnte, welcher an sich so einfach zu seyn scheint, als die Frage, welche Art von Rechten die Hervorbringung eines Geisteswerkes gewähre. Denn es sind nunmehr über dreyhundert Jahre, daß man allgemeiner über den Nachdruck zu klagen anfing; es sind hundert Jahre, daß in Deutschland mehrere Stimmen für die Rechtmäßigkeit desselben erhoben wurden; und vor funfzig Jahren wurden die Streitigkeiten darüber mit solchem Eifer erneuert, daß die Frage über die eigentliche

er-
rn
ils
ide

Non defuerunt quidem qui praejudicatis opinionibus impediti contortis quibusdam ratiunculis ineptisque verborum ac notionum cavillationibus contrariam sententiam stabilire conarentur. Sed non adeo misera est librariorum conditio, non ita anceps ac dubia domini literarii causa, ut a cujusque vel disputatoris vel philosophastri sive argutiis sive petulantia pendeat. Ch. G. Richter, de re libraria in Imperio Germ. ordinanda. p. 5.



I.

Der Stand der Sache.

Es macht wohl eigentlich der Rechtswissenschaft keine sonderliche Ehre, daß sie in einem Zeitraume von mehrern Jahrhunderten nicht zu festen Ansichten über einen Gegenstand gelangen konnte, welcher an sich so einfach zu seyn scheint, als die Frage, welche Art von Rechten die Hervorbringung eines Geisteswerkes gewähre. Denn es sind nunmehr über dreyhundert Jahre, daß man allgemeiner über den Nachdruck zu klagen anfing; es sind hundert Jahre, daß in Deutschland mehrere Stimmen für die Rechtmäßigkeit desselben erhoben wurden; und vor funfzig Jahren wurden die Streitigkeiten darüber mit solchem Eifer erneuert, daß die Frage über die eigentliche

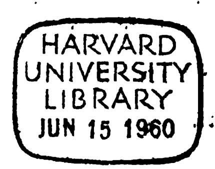
er-

rn

ils

ide

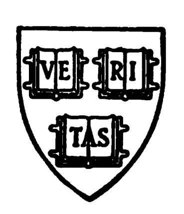
Non defuerunt quidem qui praejudicatis opinionibus impediti contortis quibusdam ratiunculis ineptisque verborum ac notionum cavillationibus contrariam sententiam stabilire conarentur. Sed non adeo misera est librariorum conditio, non ita anceps ac dubia dominii literarii causa, ut a cujusque vel disputatoris vel philosophastri sive argutiis sive petulantia pendeat. Ch. G. Richter, de re libraria in Imperio Germ. ordinanda. p. 5.



I.

Der Stand der Sache.

Es macht wohl eigentlich der Rechtswissenschaft keine sonderliche Ehre, daß sie in einem Zeitraume von mehrern Jahrhunderten nicht zu festen Ansichten über einen Gegenstand gelangen konnte, welcher an sich so einfach zu seyn scheint, als die Frage, welche Art von Rechten die Hervorbringung eines Geisteswerkes gewähre. Denn es sind nunmehr über dreyhundert Jahre, daß man allgemeiner über den Nachdruck zu klagen anfing; es sind hundert Jahre, daß in Deutschland mehrere Stimmen für die Rechtmäßigkeit desselben erhoben wurden; und vor funfzig Jahren wurden die Streitigkeiten darüber mit solchem Eifer erneuert, daß die Frage über die eigentliche Natur des Eigenthums an Geisteswerken gewissermasen zu den stehenden Artikeln in allen Lehrbüchern des Naturrechts (das positive hat sie größtentheils von sich abgewiesen) gehört hat. Sie kam gerade


VE RI
TAS







Der
Büchernachdruck
von
Dr. K. E. Schmid.

Der Büchernachdruck

aus dem Gesichtspunkte

des Rechts, der Moral und Politik.

Gegen

Dr. Ludwig Friedrich Griesinger

von

Dr. Karl Ernst Schmid.

Der

Hohen deutschen Bundesversammlung

verehrungsvoll zugeeignet.

Jena.

Friedrich Frommann.

1823.

sen, worin sie sagt: „Als nun dergleichen Nach-
„druck an sich und überhaupt unbillig und unrecht,
„der gegenwärtige aber besonders mit zudringlichen
„und auf eine vorsätzliche Vervortheilung und
„Broddieberei hinauslaufenden Umständen be-
„gleitet ist, mithin Wir von Derselben und Eurer
„Gemüthsbilligkeit wohl versichert sind, daß Diesel-
„ben und Ihr des Buchhändlers Hechtel Unterneh-
„men keineswegs dulden noch gut heißen werden:
„so ersuchen Wir Dieselben und Euch hiermit, sel-
„bigem die Fortsetzung des Nachdrucks ernstlich zu
„untersagen und die bereits abgedruckten Bogen ihm
„zur Strafe, und damit andere dortige Buchführer
„von dergleichen ungebührlichen Unternehmungen
„abgeschreckt werden mögen, zu confisciren." Es
erfolgte zwar ein Verbot an den Nachdrucker, doch
ohne Confiscation, und es scheint nicht, daß auch
jenes sehr ernstlich gehandhabt worden sey. Denn
im folgenden Jahre wurde eben dieser Nachdruck in
den gesammten deutschen Landen des Königs bei
Confiscation und einer Strafe von 20 Thaler für
den ihn verkaufenden Buchhändler verboten.

Pütter aber vertheidigte seine Rechte als
Schriftsteller, und die Rechte der Verleger in einer
ausführlichen Abhandlung, worin er selbst aus dem
römischen Rechte die Unrechtmäßigkeit des Nach-
drucks, freilich nur durch analoge Anwendung von

andern Rechtsverhältnissen, zu erweisen suchte [15]).
Man kann diese Analogien übel gewählt finden, aber immer wird derjenige mehr im Geiste jenes in sich selbst so vollkommen ausgebildeten Rechtssystems verfahren, welcher für ein neues Verhältniß allgemeine Grundsätze aus den einzelnen Bestimmungen zu entwickeln versucht, als derjenige, welcher in einem solchen Falle sich auf den bloßen Buchstaben des Gesetzes beschränkt, und denselben als die einzige Quelle des Rechts behandelt. So ist auch Kant's Darstellung [16]) des Verlagscontracts, als eines Auftrags von dem Verfasser an den Verleger, und Nachdrucks als einer unbefugten Geschäftsführung immer noch klüger, als der Spott, welchen einer unserer neuern Juristen darüber ausgegossen hat, und wer einmal einem fremden Urtheile folgen will, wird an einem Denker wie Kant sich immer noch einen zuverlässigern Führer erwählt haben, als an manchem unserer Legisten, welcher den Geist am Gewande zu fassen meint.

So deutlich aber auch selbst die ältern Reichsgesetze eine Misbilligung des Nachdrucks zu erkennen gaben: so fehlte es freilich an einem bestimmten positiven Verbote desselben. Die Rechtsphiloso-

---

15) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft v. Joh. St. Pütter Gött. 1774. 4. 206. S.

16) J. Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Berl. Monatsschrift. 1785. Mai.

phie war die einzige Quelle der Entscheidung, und diese war in der That um so schwieriger und schwankender, als das Recht des Schriftstellers an seinem Geisteswerke mit den bestrittensten Lehren des Naturrechts, mit der Deduction des Eigenthums und der bindenden Kraft der Verträge zusammenhängt. Daher konnte auch, in Beziehung auf die Beurtheilung des Nachdrucks nach strengem, erzwingbaren Rechte eine große Verschiedenheit der Ansichten nicht fehlen [17]. Die Zweideutigkeit und Unbilligkeit, ja das moralisch Unerlaubte desselben haben wenige bezweifelt, besonders auch Reimarus nicht, welchen Herr Griesinger daher sehr mit Unrecht unter den eigentlichen Vertheidigern auf-

---

17) Die große Zahl von Schriften und Abhandlungen über den Büchernachdruck seit dem Pütterischen Werke ist ziemlich vollständig zu finden in: E. M. Gräff, Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Lpz. 1794. 8. u. C. G. Rössig, Handbuch des Buchhandelsrechts. Lpz. 1804. S. 8. 195. 462. Pütter, Büchernachdruck. 118. Dessen Literatur des Staatsrechts III. 595. Klüber, Neue Literat. d. StR. 454. — Untersuchung der Frage: Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zuläßlich oder nicht? und im letzten Falle: Ist er unbedingt unzuläßlich, oder nur unter gewissen Beschränkungen? Von Phil. Jos. Schalbacher, Buchhändler. Wien 1815. 8. — Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes (2. Aufl. 1822. 8.) §. 418.

führt [18]). Aber da man einmal dahin gelangt war, dem Rechte einen von der Moral durchaus gesonderten Kreis anzuweisen, so ließ es sich nicht vermeiden, ein rechtliches Erlaubtseyn des moralisch Unerlaubten anzunehmen, (Hugo's Todschlagsmoral des Thomosius) und eben dadurch auch die Grenzen der rechtlich = unbestimmten Dinge (Adiaphora) ungebührlich zu erweitern. Als entschiedene Verfechter des Nachdrucks sind nur wenige aufgetreten, und selbst diese zum Theil unter besondern Umständen, in welchen entweder ihre Stimme

---

18) J. A. H. Reimarus wurde, wie es scheint, zuerst durch die Heftigkeit, mit welcher man den Streit gegen den Nachdruck begann, und durch seinen Haß gegen alle Vorurtheile, auch wohl etwas Liebe zum Paradoxen bewogen, manche unhaltbare Gründe seiner Gegner zu beleuchten. Er that es anonym: Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publicums erwogen. Hamb. 1773. 8. Er vertheidigte seine Ansichten nachher noch in einer Abhandlung im deutschen Magazin 1791. April, und in einer kleinen Schrift: Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks. Hamb. 1792. 8. Hierin sagt er: „Ich habe zeigen wollen, daß diejenigen welche über den Nachdruck klagen, Gründe und Forderungen aufstellen, damit sie nicht bestehen können, und — Nun gibt man mir Schuld, ich habe die Nachdrucker, als solche, vertheidigt, oder die Moralität des Nachdruckens überhaupt rechtfertigen wollen. — Ich hatte doch schon in der ersten Schrift dieses Gewerbes eben nicht in Ehren gedacht und — es nur unter die Unbilligkeiten gerechnet, denen man nicht gesetzmäßig wehren könne“.

nicht für eine unbefangene gelten könnte, oder der Nachdruck durch eigenthümliche Verhältnisse entschuldigt würde.

Hieher gehört auch die Richtung, welche diesem Meinungsstreite späterhin dadurch gegeben wurde, daß einige unserer angesehensten Schriftsteller Sammlungen ihrer Werke veranstalteten, und darin auch solche mit aufnahmen, welche sie früher einzeln andern Buchhändlern in Verlag gegeben hatten [19]). Die ältern Verleger waren geneigt, auch dieses für Nachdruck zu erklären, einige ihrer Gegner aber benutzten den Mangel eines feststehenden Rechts auch dahin, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks selbst zu bestreiten. Allerdings können hier unter einem allgemeinen Begriffe so verschiedenartige Fälle zusammengestellt werden, daß die Aufstellung einer für alle geltenden Regel sehr große Schwierigkeiten hat. Wenn man mit Recht zuerst

---

19) Göschens Ausgabe der sämtlichen Werke Wieland's gab vornehmlich zu diesem Streite und dem oben angeführten Buche von Gräff (Versuch e. Darstellung des Eigenthums u. s. w.) die Veranlassung. Die Klage der ältern Verleger gegen Göschen wurde in den Sächsischen Gerichtshöfen abgewiesen, und ihnen nur der Anspruch gegen den Verfasser, wenn sich dieser des Rechts einer neuen Ausgabe gegen sie ausdrücklich (nicht durch blose Unterlassung eines Vorbehalts) begeben haben sollte, vorbehalten. Kind, Quaest. for. (2. edit.) II. c. 66. Auch dies nennt H. Griesinger eine Vertheidigung des Nachdrucks!

darauf sieht, daß die erworbenen Rechte eines Verlegers geschützt werden müssen: so läßt sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß eine solche Sammlung der Werke eines Schriftstellers durchaus etwas anderes ist, als die einzelne Schrift, und daß sie oft das einzige Mittel seyn kann, einem Manne, welcher den Dank seines Volkes verdient hat, einen selbst im glücklichsten Falle wahrlich noch sehr mäßigen Lohn seines Strebens und Wirkens zu verschaffen. Wenn man auch dem Verfasser nicht die Befugnis einräumen darf, einen Verlagscontract einseitig zum Schaden des bisherigen Verlegers aufzuheben: so kann man doch auch dem Letztern nicht ein Recht zuschreiben, eine Ausgabe der sämmtlichen Werke zu verhindern. Es wird weiter unten der Versuch gemacht werden, dieses schwierige Verhältniß nach Rechtsgründen näher zu entwickeln.

Inzwischen waren in den meisten Europäischen Staaten wenigstens feste Rechtsgrundsätze über diese Verhältnisse aufgestellt worden, wenn auch gegen den Inhalt derselben hie und da bedeutende Erinnerungen gemacht werden konnten. In England war zwar das ausschliesliche Recht der Schriftsteller auf den Verkauf ihrer Werke bereits unter der Königin Anna (im J. 1709) anerkannt worden, allein durch einen Richterspruch des Parliaments im J. 1774 wurde die bisher in den Gerich-

ten angenommene Theorie auf eine für die Schriftsteller sehr ungünstige Weise beschränkt [20]). In Frankreich erschienen im J. 1777 mehrere Verordnungen, welche die Rechte der Schriftsteller und Verleger von königlichen Privilegien abhängig machten, und dabei auf einen ziemlich kurzen Zeitraum beschränkten. [21]). In den vereinigten Niederlanden war vermöge einer allgemein anerkannten Rechtstheorie das unbedingte und auf keine Zeit beschränkte Eigenthumsrecht des Schriftstellers auser Zweifel gesetzt [22]). Auch mehrere deutsche Staaten hatten ähnliche Grundsätze in ausdrückli-

---

20) Ueber diesen Gang der Englischen Gesetzgebung, welchen H. Griesinger auch ganz unrichtig darstellt, wird im V. Abschnitt dieser Schrift mehr gesagt werden. Das Parliament hat im J. 1774. keineswegs die Rechtmäsigkeit des Nachdrucks nach allgemeinen Grundsätzen und dem gemeinen Recht Englands anerkannt, sondern vielmehr dessen Unrechtmäsigkeit, aber dafür gehalten, daß das Recht der Schriftsteller durch die Parliaments-Acte vom 8 Jahr der K. Anna eine positive Beschränkung erfahren habe. S. Blackstone's Comment. on the Laws of England. II. 407 und die Anmerkungen v. Christian N. 5. u. 6.

21) Richter, de re libraria in Imp. G. ord. p. 45. 59.

22) Gutachten mehrerer Amsterdamer Rechtsgelehrten: Advis van de W. E. Heeren, J. van der Linden, M. C. van Hall, N. Sinderam, S. Ae. Verburg, en F. A. van Hall, J. U. DD. etc., betreffende den zin en de meening van het vastgestelde by Art. 8. der Wet

chen Gesetzen aufgestellt, vor allen Kursachsen. Hier wurde schon im J. 1620 der Nachdruck, so wie das Einbringen nachgedruckter Bücher schlechthin verboten und diese Verordnung wurde in den Jahren 1661 und 1684 wiederhohlt. Ein noch umfassenderes Gesetz gegen den Nachdruck wurde unterm 18. December 1773 bekannt gemacht, welches auch die auswärtigen rechtmäßigen Verleger gegen den Nachdruck schützt, in so fern in ihrem Lande ein gleiches gegen die sächsischen Unterthanen beobachtet wird. Auch dies braucht von dem auswärtigen Verleger nicht bewiesen zu werden, wenn er sein Verlagsbuch in die Protocolle der Leipziger Bücher-Commission hat einzeichnen lassen [23].

Selbst zu einem allgemeinen Reichsgesetze gegen den Nachdruck wurden Einleitungen getroffen. Nach Josephs II. Tode kam die Sache zuerst in Regensburg, und dann während des Wahl-Convents in Frankfurt in Anregung, und wurde vornehmlich von dem K. Preussischen Legationsrathe

---

van d. 25. Jan. 1817. de regten bepalende die in de Nederlanden, ten opzigte van het drukken en uitgeven van Letter — en Kunstwerken kunnen worden uitgeoefend. Leyden. 1817. 8.

23) E. Gu. Küstner, (Pr. A. F. Schott) de publica rei librariae cura inprimis Lipsiensi. Lips. 1787. 4. Kind, Quaest. for. (a. ed.) II. c. 65.

folge. Er wurde reicher, als einer der „wegen ihres Eigennutzes" von ihm geplünderten Verleger.

Klopstock's Vorschlag, unter den Gelehrten selbst eine allgemeine Verlags- und Subscriptions-Gesellschaft zu stiften, gab unter diesen Verhältnissen den Anstoß zu neuen literarischen Streitigkeiten [12]). Buchhändler Reich zu Leipzig nahm das Wort gegen jenen Vorschlag, und brauchte die Beschwerden gegen den Nachdruck zur Vertheidigung [13]). Die Namen eines Diebs und Räubers, welche dabei den Nachdruckern in die Ohren schallten, regten doch das Ehrgefühl des edlen Ritters etwas auf, und er ergriff selbst die Feder zu Rechtfertigung seines Nachdruckergewerbes [14]). Mit stolzem Selbstgefühl sagt er in der Zueignung an seine Monarchin: „Er werde durch das Toben seiner Feinde in seinem Gewerbe eben so wenig nachlässig werden, als sich der Mond in seinem Laufe anhalten läßt, wenn ihn Hunde anbellen." Das Bild des Mondes ist allerdings ein recht gutgewähl-

12) Klopstock's deutsche Gelehrten-Republik. Hamb. 1774. 8. Richter, de re libr. ord. p. 31.

13) Zufällige Gedanken eines Buchhändlers über H. Klopstocks Anzeige einer Gelehrten-Republik. Lpz. 1773. 8.

14) Der gerechtfertige Nachdrucker oder Joh. Thom v. Trattner's erwiesene Rechtmäßigkeit seiner veranstalteten Nachdrucke als eine Beleuchtung der auf ihn gedruckten Leipziger Pasquille (der Reich'schen Schrift). Wien 1774. 8.

ten, weil auch er nur mit fremdem Lichte leuchtet. Es ist daher auch von unserm neuesten Anwald des Nachdrucks, Herrn Dr. Griesinger, benutzt worden, nur daß er, Dank sey es der fortschreitenden Civilisation, die rechtmäßigen Verleger nicht mehr mit Hunden vergleicht, sondern doch nur mit Lustdirnen, welche den Mond, wenn er sie in ihrem Gewerbe stört, ihren Broddieb schelten. Die Hunde hatte freilich schon früher Blumauer den Nachdruckern zurückgegeben, als er auf einer Titel-Vignette seiner travestirten Aeneis eine Rotte Hunde, welche vom Gehirn eines Schriftstellers fressen, mit sehr kenntlichen Halsbändern bezeichnen lies.

Unter den Gelehrten, welche von dem Nachdruckergesindel gemißhandelt wurden, war auch Pütter. Man stahl seinem Verleger die Aushängebogen, und druckte sie so schnell in Frankfurt nach, daß die unächte Ausgabe, welche uns unter solchen Umständen selbst Hr. Griesinger eine diebische zu nennen erlauben wird, gleichzeitig mit der ächten in den Handel gebracht wurde. Nicht genug aber, daß man ihm und seinem Verleger die Früchte ihrer Arbeit raubte: so wurden seine Schriften auch verfälscht, ein Verfahren, worüber auch andere Schriftsteller zu klagen hatten. Die Hannöverische Regierung hatte deßhalb schon im Jahr 1753 an den Magistrat zu Frankfurt ein Schreiben erlas-

sen, worin sie sagt: „Als nun dergleichen Nach„druck an sich und überhaupt unbillig und unrecht, „der gegenwärtige aber besonders mit zudringlichen „und auf eine vorsätzliche Vervortheilung und „Brod dieberei hinauslaufenden Umständen be„gleitet ist, mithin Wir von Derselben und Eurer „Gemüthsbilligkeit wohl versichert sind, daß Diesel„ben und Ihr des Buchhändlers Hechtel Unterneh„men keineswegs dulden noch gut heißen werden: „so ersuchen Wir Dieselben und Euch hiermit, sel„bigem die Fortsetzung des Nachdrucks ernstlich zu „untersagen und die bereits abgedruckten Bogen ihm „zur Strafe, und damit andere dortige Buchführer „von dergleichen ungebührlichen Unternehmungen „abgeschreckt werden mögen, zu confisciren." Es erfolgte zwar ein Verbot an den Nachdrucker, doch ohne Confiscation, und es scheint nicht, daß auch jenes sehr ernstlich gehandhabt worden sey. Denn im folgenden Jahre wurde eben dieser Nachdruck in den gesammten deutschen Landen des Königs bei Confiscation und einer Strafe von 20 Thaler für den ihn verkaufenden Buchhändler verboten.

Pütter aber vertheidigte seine Rechte als Schriftsteller, und die Rechte der Verleger in einer ausführlichen Abhandlung, worin er selbst aus dem römischen Rechte die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks, freilich nur durch analoge Anwendung von

andern Rechtsverhältnissen, zu erweisen suchte [15]).
Man kann diese Analogien übel gewählt finden, aber
immer wird derjenige mehr im Geiste jenes in sich
selbst so vollkommen ausgebildeten Rechtssystems
verfahren, welcher für ein neues Verhältniß allge-
meine Grundsätze aus den einzelnen Bestimmungen
zu entwickeln versucht, als derjenige, welcher in
einem solchen Falle sich auf den bloßen Buchstaben
des Gesetzes beschränkt, und denselben als die einzige
Quelle des Rechts behandelt. So ist auch Kant's
Darstellung [16]) des Verlagscontracts, als eines
Auftrags von dem Verfasser an den Verleger, und
Nachdrucks als einer unbefugten Geschäftsführung
immer noch klüger, als der Spott, welchen einer
unserer neuern Juristen darüber ausgegossen hat,
und wer einmal einem fremden Urtheile folgen will,
wird an einem Denker wie Kant sich immer noch
einen zuverlässigern Führer erwählt haben, als an
manchem unserer Legisten, welcher den Geist am Ge-
wande zu fassen meint.

So deutlich aber auch selbst die ältern Reichs-
gesetze eine Misbilligung des Nachdrucks zu erken-
nen gaben: so fehlte es freilich an einem bestimm-
ten positiven Verbote desselben. Die Rechtsphiloso-

15) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des
Rechts geprüft v. Joh. St. Pütter Gött. 1774. 4. 206. S.

16) J. Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Bücher-
Nachdrucks. Berl. Monatsschrift. 1785. Mai.

phie war die einzige Quelle der Entscheidung, und diese war in der That um so schwieriger und schwankender, als das Recht des Schriftstellers an seinem Geisteswerke mit den bestrittensten Lehren des Naturrechts, mit der Deduction des Eigenthums und der bindenden Kraft der Verträge zusammenhängt. Daher konnte auch, in Beziehung auf die Beurtheilung des Nachdrucks nach strengem, erzwingbaren Rechte eine grosse Verschiedenheit der Ansichten nicht fehlen [17]. Die Zweideutigkeit und Unbilligkeit, ja das moralisch Unerlaubte desselben haben wenige bezweifelt, besonders auch Reimarus nicht, welchen Herr Griesinger daher sehr mit Unrecht unter den eigentlichen Vertheidigern auf-

---

17) Die grosse Zahl von Schriften und Abhandlungen über den Büchernachdruck seit dem Pütterischen Werke ist ziemlich vollständig zu finden in: E. M. Gräff, Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Lpz. 1794. 8. u. E. G. Rössig, Handbuch des Buchhandelsrechts. Lpz. 1804. S. 8. 195. 462. Pütter, Büchernachdruck. 118. Dessen Literatur des Staatsrechts III. 595. Klüber, Neue Literat. d. StR. 454. — Untersuchung der Frage: Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zulässlich oder nicht? und im letzten Falle: Ist er unbedingt unzulässlich, oder nur unter gewissen Beschränkungen? Von Phil. Jos. Schalbacher, Buchhändler. Wien 1815. 8. — Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes (2. Aufl. 1822. 8.) §. 418.

führt 18). Aber da man einmal dahin gelangt war, dem Rechte einen von der Moral durchaus gesonderten Kreis anzuweisen, so ließ es sich nicht vermeiden, ein rechtliches Erlaubtseyn des moralisch Unerlaubten anzunehmen, (Hugo's Todtschlagsmoral des Thomasius) und eben dadurch auch die Grenzen der rechtlich-unbestimmten Dinge (Adiaphora) ungebührlich zu erweitern. Als entschiedene Verfechter des Nachdrucks sind nur wenige aufgetreten, und selbst diese zum Theil unter besondern Umständen, in welchen entweder ihre Stimme

18) J. A. H. Reimarus wurde, wie es scheint, zuerst durch die Heftigkeit, mit welcher man den Streit gegen den Nachdruck begann, und durch seinen Haß gegen alle Vorurtheile, auch wohl etwas Liebe zum Paradoxen bewogen, manche unhaltbare Gründe seiner Gegner zu beleuchten. Er that es anonym: Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publicums erwogen. Hamb. 1773. 8. Er vertheidigte seine Ansichten nachher noch in einer Abhandlung im deutschen Magazin 1791. April, und in einer kleinen Schrift: Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks. Hamb. 1792. 8. Hierin sagt er: „Ich habe zeigen wollen, daß diejenigen welche über den Nachdruck klagen, Gründe und Forderungen aufstellen, damit sie nicht bestehen können, und — Nun gibt man mir Schuld, ich habe die Nachdrucker, als solche, vertheidigt, oder die Moralität des Nachdruckens überhaupt rechtfertigen wollen. — Ich hatte doch schon in der ersten Schrift dieses Gewerbes eben nicht in Ehren gedacht und — es nur unter die Unbilligkeiten gerechnet, denen man nicht gesetzmäßig wehren könne".

nicht für eine unbefangene gelten konnte, oder der Nachdruck durch eigenthümliche Verhältnisse entschuldigt wurde.

Hieher gehört auch die Richtung, welche diesem Meinungsstreite späterhin dadurch gegeben wurde, daß einige unserer angesehensten Schriftsteller Sammlungen ihrer Werke veranstalteten, und darin auch solche mit aufnahmen, welche sie früher einzeln andern Buchhändlern in Verlag gegeben hatten [19]. Die ältern Verleger waren geneigt, auch dieses für Nachdruck zu erklären, einige ihrer Gegner aber benutzten den Mangel eines feststehenden Rechts auch dahin, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks selbst zu bestreiten. Allerdings können hier unter einem allgemeinen Begriffe so verschiedenartige Fälle zusammengestellt werden, daß die Aufstellung einer für alle geltenden Regel sehr große Schwierigkeiten hat. Wenn man mit Recht zuerst

---

19) Göschens Ausgabe der sämtlichen Werke Wieland's gab vornehmlich zu diesem Streite und dem oben angeführten Buche von Gräff (Versuch e. Darstellung des Eigenthums u. s. w.) die Veranlassung. Die Klage der ältern Verleger gegen Göschen wurde in den Sächsischen Gerichtshöfen abgewiesen, und ihnen nur der Anspruch gegen den Verfasser, wenn sich dieser des Rechts einer neuen Ausgabe gegen sie ausdrücklich (nicht durch blose Unterlassung eines Vorbehalts) begeben haben sollte, vorbehalten. Kind, Quaest. for. (2. edit.) II. c. 66. Auch dies nennt H. Griesinger eine Vertheidigung des Nachdrucks!

darauf sieht, daß die erworbenen Rechte eines Verlegers geschützt werden müssen: so läßt sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß eine solche Sammlung der Werke eines Schriftstellers durchaus etwas anderes ist, als die einzelne Schrift, und daß sie oft das einzige Mittel seyn kann, einem Manne, welcher den Dank seines Volkes verdient hat, einen selbst im glücklichsten Falle wahrlich noch sehr mäßigen Lohn seines Strebens und Wirkens zu verschaffen. Wenn man auch dem Verfasser nicht die Befugnis einräumen darf, einen Verlagscontract einseitig zum Schaden des bisherigen Verlegers aufzuheben: so kann man doch auch dem Letztern nicht ein Recht zuschreiben, eine Ausgabe der sämmtlichen Werke zu verhindern. Es wird weiter unten der Versuch gemacht werden, dieses schwierige Verhältniß nach Rechtsgründen näher zu entwickeln.

Inzwischen waren in den meisten Europäischen Staaten wenigstens feste Rechtsgrundsätze über diese Verhältnisse aufgestellt worden, wenn auch gegen den Inhalt derselben hie und da bedeutende Erinnerungen gemacht werden konnten. In England war zwar das ausschliesliche Recht der Schriftsteller auf den Verkauf ihrer Werke bereits unter der Königin Anna (im J. 1709) anerkannt worden, allein durch einen Richterspruch des Parliaments im J. 1774 wurde die bisher in den Gerich=

ten angenommene Theorie auf eine für die Schriftsteller sehr ungünstige Weise beschränkt [20]). In Frankreich erschienen im J. 1777 mehrere Verordnungen, welche die Rechte der Schriftsteller und Verleger von königlichen Privilegien abhängig machten, und dabei auf einen ziemlich kurzen Zeitraum beschränkten. [21]). In den vereinigten Niederlanden war vermöge einer allgemein anerkannten Rechtstheorie das unbedingte und auf keine Zeit beschränkte Eigenthumsrecht des Schriftstellers auser Zweifel gesetzt [22]). Auch mehrere deutsche Staaten hatten ähnliche Grundsätze in ausdrückli-

---

20) Ueber diesen Gang der Englischen Gesetzgebung, welchen H. Griesinger auch ganz unrichtig darstellt, wird im V. Abschnitt dieser Schrift mehr gesagt werden. Das Parliament hat im J. 1774. keineswegs die Rechtmäsigkeit des Nachdrucks nach allgemeinen Grundsätzen und dem gemeinen Recht Englands anerkannt, sondern vielmehr dessen Unrechtmäsigkeit, aber dafür gehalten, daß das Recht der Schriftsteller durch die Parliaments-Acte vom 8 Jahr der K. Anna eine positive Beschränkung erfahren habe. S. Blackstone's Comment. on the Laws of England. II. 407 und die Anmerkungen v. Christian N. 5. u. 6.

21) Richter, de re libraria in Imp. G. ord. p. 45. 59.

22) Gutachten mehrerer Amsterdamer Rechtsgelehrten: Advis van de W. E. Heeren, J. van der Linden, M. C. van Hall, N. Sinderam, S. Ao. Verburg, en F. A. van Hall, J. U. DD. etc., betreffende den zin en de meening van het vastgestelde by Art. 3. der Wet

chen Gesetzen aufgestellt, vor allen Kursachsen. Hier wurde schon im J. 1620 der Nachdruck, so wie das Einbringen nachgedruckter Bücher schlechthin verboten und diese Verordnung wurde in den Jahren 1661 und 1684 wiederhohlt. Ein noch umfassenderes Gesetz gegen den Nachdruck wurde unterm 18. December 1773 bekannt gemacht, welches auch die auswärtigen rechtmäßigen Verleger gegen den Nachdruck schützt, in so fern in ihrem Lande ein gleiches gegen die sächsischen Unterthanen beobachtet wird. Auch dies braucht von dem auswärtigen Verleger nicht bewiesen zu werden, wenn er sein Verlagsbuch in die Protocolle der Leipziger Bücher-Commission hat einzeichnen lassen [23].

Selbst zu einem allgemeinen Reichsgesetze gegen den Nachdruck wurden Einleitungen getroffen. Nach Josephs II. Tode kam die Sache zuerst in Regensburg, und dann während des Wahl-Convents in Frankfurt in Anregung, und wurde vornehmlich von dem K. Preussischen Legationsrathe

van d. 25. Jan. 1817. de regten bepalende die in de Nederlanden, ten opzigte van het drukken en uitgeven van Letter — en Kunstwerken kunnen worden uitgeoefend. Leyden. 1817. 8.

23) E. Gu. Küstner, (Pr. A. F. Schott) de publica rei librariae cura inprimis Lipsiensi. Lips. 1787. 4. Kind, Quaest. for. (a. ed.) II. c. 65.

Ganz betrieben.[24]) Damals war im Buchhandel selbst eine Spannung eingetreten, welche es nicht zu einer allgemeinen Vereinigung und eifrigem Zusammenwirken kommen lies. Doch nahm sich Kur-Mainz des literarischen Eigenthums an, und auf seinen Antrag, mit Unterstützung von Kur-Brandenburg wurde in die Wahl-Capitulation K. Leopold's II. das Versprechen eingerückt: „Ferner sollen und wollen wir ein ausführliches „Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittelst kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichs-Polizeiordnungen zu verbessern „und den jetzigen Zeitumständen näher anzupassen, „auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und zu Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen, bestens zu befördernden „Commerzien des Reichs durch gemeinsame den „Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maasregeln zu gelangen sey. Insonderheit „wollen wir den für Deutschland wichtigen Buch-

---

24) Ueber diese Bemühungen s. A. E. Kayser, Abstellung des Büchernachdrucks als ein in der neuesten K. Wahlcapitulation der reichsoberhauptlichen Abhülfe eben so nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenstand betrachtet. Regensb. 1790. 8. — Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindl. Reichsgrundgesetz vorgebeugt werden könne, mit e. Vorber. v. J. F. Fd. Ganz. Regensb. 1790. 8.

Vertheidiger des Nachdrucks (wir werden freilich unten sehen, mit welchem Rechte) angeführten Schriftsteller, sondern Hr. Griesinger selbst. Die Höhe der Unbefangenheit, welche er zu seinem Standpunkte erstiegen hat, wird denn wohl auch andern nicht unerreichbar seyn. Ist es ein schlechtes Zeichen für den Werth eines Schriftstellers, wenn ihm nichts nachgedruckt worden ist; so sind von dieser Seite zwischen H. Gr. u. mir, soviel ich weiß, die Waffen gleich. Also wird er auch mir zu sagen erlauben: Sine ira et studio, quorum causas procul habeo.

(1811) ist das Unrechtmäßige des Nachdrucks im Allgemeinen gesetzlich anerkannt. [27]) Allein alle diese Bestimmungen sind theils zu isolirt, theils in ihren Grundsätzen zu abweichend von einander, theils endlich zu sehr auf den Schutz des inländischen Eigenthums beschränkt, als daß sie dem deutschen Buchhandel im Ganzen die erwünschte Sicherheit gewähren könnten. Gibt es aber einen Gegenstand, in welchem die natürliche Einheit eines Volkes sich über alle politische Isolirungen seiner einzelnen Theile erhebt, so ist es sein geistiger Verkehr, und eine Gesetzgebung muß ihres Zwecks verfehlen, welche nicht von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß sie eigentlich nach einer allgemeinen Gültigkeit für das Ganze Deutschlands streben soll. Es ist nicht nur des großartigen Sinnes für Recht und Ordnung, in welchem die Würde einer Regierung bestehet, unwerth, sondern es ist auch in bloßer Hinsicht auf das Vortheilhafte unrichtig, wenn man das Rechte nicht ehr ganz und unverkümmert thun will, bis andere ein gleiches gethan haben.

Der Rheinbund war nicht die Zeit, nach etwas gemeinschaftlichem zu streben, und die Auflösung

---

27) S. unten Abschn. V. Vortrag des damaligen Bundestagsgesandten v. Berg v. 18. Jun. 1818. Protocolle d. D. Bundesversammlung v. 1818. Sitz. XXXIV. §. 150.

des Deutschen Reiches hatte noch die wenigen Schutzmittel für die Sicherheit des literarischen Eigenthums vermindert, indem nun an allgemeine Privilegien nicht mehr zu denken war. Das Uebel des Nachdrucks nahm daher immer mehr überhand, und traf nun vorzugsweise diejenigen größern Unternehmungen, die gesammelten Werke unserer gefeiertsten Schriftsteller, Wörterbücher, das Conversationslexicon, Schulbücher u. s. w., auf welche fast allein im Buchhandel noch eine sichere Rechnung gemacht werden kann, auf welche der Gelehrte jahrelange Arbeit, der Verleger bedeutende Kosten wenden muß, um zuletzt, wenn der Nachdrucker sich der Beute bemächtigt, doch seine Hoffnung auf einen reichlichern Ertrag getäuscht zu sehen. Daher war es sehr natürlich, daß die Verheißung, welche von allen Seiten gegeben wurde, in einem neuen Deutschen Staatenverein werde die Herrschaft des Gesetzes und Rechts aufs neue gegründet werden, auch von dem Buchhandel ergriffen wurde. Eine Verbindung von 81 Buchhandlungen, welchen sich auch die angesehensten österreichischen angeschlossen hatten, betrieb ihre Angelegenheit gegen den Nachdruck auf dem Congresse zu Wien, und erlangte doch soviel, daß ihnen in dem Grundgesetze des Deutschen Bundes aufs neue versprochen wurde: „Die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger

„Verfügungen über die Preßfreiheit und über die „Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und „Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ [28])

Wenn auch der in dem „werde“ liegende Doppelsinn, wie in einer andern berühmten Stelle der Deutschen Bundesacte, dem Buchhandel keine übermäßige Sicherheit der Erfüllung, sondern nur das von einem unserer modernen Publicisten erfundene vortreffliche Recht des Wartens gewährt: so ist doch jene Stelle der Deutschen Bundesacte schon aus dem Grunde sehr wichtig, weil sie das Anerkenntnis enthält, daß die Verleger und Schriftsteller überhaupt Rechte gegen den Nachdruck haben. Es gibt so viele Verhältnisse im öffentlichen Leben, bei welchen die ausdrückliche Anerkennung eines Rechts das einzige ist, was gegeben werden kann, und auch, die Wahrheit zu sagen, hinreichend ist, ohne daß dabei ein Weg für gerichtliche Verfolgung und Zwang eröffnet ist. Indessen hat die Bundesversammlung auch schon das Ihrige gethan, jene Zusicherung zu erfüllen. Auf Vorschlag des Präsidialgesandten im J. 1817 erstattete der Gesandte der 15. Stimme, Herr von Berg, am 22. Julius 1818 einen ausführlichen Vortrag, in welchem er eine Uebersicht der deutschen Gesetzgebungen den

---

28) Klüber's Acten des Wiener Congresses. IV. 1 — 36. Bundes-Acte A. 18.

Nachdruck betreffend, gab.[29]) Es wurde darauf eine Commission bestehend aus den Herrn von Martens, von Berkheim, und von Berg erwählt: „um über die Abfassung gleichförmiger „Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der „Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck „ein Gutachten zu erstatten." Auch dies ist geschehen; die Commission hat am 19. Februar 1819 den Entwurf einer gemeinschaftlichen Verordnung über die Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Verleger vorgelegt, und es ist darüber die Einhohlung der Instructionen beschlossen worden.[30]) Ein Verein von 65 Buchhändlern hat inzwischen Bemerkungen zu dem Entwurfe übergeben, und an die Stelle der frühern Commission ist am 21. März 1822 eine neue, bestehend aus den Bundestags-Gesandten Herren von Aretin, von Carlowitz und von Hammerstein, für diese Angelegenheit erwählt, dabei auch die Instructionsertheilung bei den Höfen in Erinnerung gebracht worden. Auch in den Wiener Ministerial-Conferenzen v. 1819 und 1820 war sie zur Sprache gekommen. In

---

29) Gu. v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der D. Bundesversamml. (1820) H. II. §. 147. Protocolle d. D. BV. v. 1817. XXXIV. S. §. 223. v. 1818. XXXIV. S. §. 159.

30) Prot. d. D. B.Vers. 1819. IV. S. §. 23. Beil. 6. u. 7.

der 32. Conferenz wurden von dem Fürsten Metternich darüber zwei Actenstücke mit Vorschlägen mitgetheilt, und beschlossen, solche an die Höfe einzusenden, um die Sache, ehe sie förmlich an den Bundestag gebracht werde, durch vertrauliche Eröffnungen gehörig vorbereiten zu können. Seitdem ist öffentlich nichts weiter darin geschehen, als daß Würtemberg und Kurhessen ihre Erklärungen über den erwähnten Entwurf haben abgeben lassen. [31])

Dagegen kam es in der Würtembergischen Kammer der Abgeordneten zu einer lebhaften Verhandlung über den Nachdruck. Der Abgeordnete Weber erstattete am 23. Mai 1821 Namens einer Commission einen Bericht, dessen Antrag dahin ging, in einer Addresse den König um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, durch dessen Bestimmungen das lite-

---

31) Protocolle d. BV. 1823. II. S. §. 13. IV. S. §. 28. das Würtembergische Votum geht dahin, alle Rechte der Schriftsteller an den Früchten ihrer Arbeit und den Buchhandel selbst zu vernichten, indem es nur eine sechsjährige Sicherheit gegen den Nachdruck vom Tage des Erscheinens der Schrift an, gestatten will. Gegen solche Ansichten gilt es in der That der bürgerlichen Existenz rechtschaffener Familienväter, der Existenz einer deutschen Literatur, und der Würde der Staaten, die nur durch Sittlichkeit und rechtliche Sicherheit zu gründen ist.

rarische Eigenthum zur Ehre eines biedern Volkes und der Wissenschaften unter den Schutz des Gesetzes gestellt würde. Die Commission brachte dabei für die Schriftsteller ein lebenslängliches, u. ihren Erben noch zehn Jahr nach des Verfassers Tode zustehendes ausschließliches Verkaufsrecht in Vorschlag, mit Verbot und Confiscation des Nachdrucks und mit Verbindlichkeit der Nachdrucker und der Nachdrucksverkäufer zum Schadenersatz, so lange jenes Eigenthumsrecht bestehe. Die Verhandlungen wurden am 5. Junius 1821 eröffnet und dabei trat der Abgeordnete D. Griesinger sogleich als eifriger Vertheidiger des Nachdrucks auf, die Debatten wurden, obgleich H. Griesinger in der Hauptsache ganz allein stand, nicht ohne Wärme geführt und endlich beschlossen, die Regierung um ihre Verwendung bei dem Bundestage wegen einer allgemeinen Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu bitten. Ein Zusatz, welchen die Commission bei dem Entwurfe der Addresse gemacht hatte, daß im Fall ein allgemeines Gesetz gegen den Nachdruck nicht sobald zu Stande komme, die Einleitung getroffen werden möge, denselben für Würtemberg durch eine eigene Verordnung zu verbieten, wurde zwar verworfen; jedoch sprach die Kammer ihre allgemeine Misbilligung des Nachdrucks dadurch aus, daß sie der Regierung anheim gab, ob sich solche gesetzliche Bestimmungen treffen ließen, welche,

obgleich nur für ein einziges Land geltend, doch dem Nachdruck zu steuern geeignet seyn möchten [32].

Man muß es immer für etwas verdienstliches anerkennen, wenn bei der Berathschlagung über einen so bestrittenen Gegenstand ein ausgezeichneter Gelehrter die oft etwas undankbare Mühe übernimmt, dem Urtheil der Mehrheit entgegenzutreten, und dadurch zu genauerer Prüfung der Sache Veranlassung zu geben. Denn gerade die Vorurtheile der Zeit sind am weitesten verbreitet und eine große Mehrheit der Stimmen ist an sich noch lange keine zureichende Bürgschaft für die Wahrheit. Die Opposition gegen eine solche Mehrheit dient, wenn sie auch in der Hauptsache nachgeben muß, doch wenigstens dazu, daß größere Vorsicht in den einzelnen Bestimmungen angewendet, und nicht mit unbedingtem Vertrauen auf die Unfehlbarkeit der Hauptsätze blindlings zugegriffen wird. Auch der schlechtesten Sache, dem Sklavenhandel wie dem Nachdruck sollte daher immer ein Vertheidiger, ein advocatus diaboli von Amtswegen bestellt werden, und man muß es Hrn. Griesinger Dank wissen, daß er sich freiwillig einem solchen Geschäfte und noch dazu mit so großem Eifer unterzog. Es ist nicht weniger ver-

32) S. Die Debatten über den Büchernachdruck, welche in der Würtembergischen Kammer der Abgeordneten statt fanden (A. d. officiellen Actensammlung abgedruckt) Stuttg. b. Metzler. 1822. 8.

dienstlich, daß er seine Schutzrede für den Nachdruck auch durch den Druck bekannt machte, [33]) damit auch vor dem Richterstuhle der Oeffentlichkeit die Gründe und Gegengründe nochmals erwogen werden möchten, ehe ein allgemeines Gesetz des deutschen Bundes auf eine schwer wieder abzuändernde Weise darüber bestimmte. Wenn man vielleicht dabei finden sollte, daß H. Griesinger in seinem Eifer allzuweit fortgerissen worden sey, und den Nachdruck selbst von solchen Seiten zu rechtfertigen suche, wo man sich seiner kaum mit Ehre und gutem Gewissen annehmen könne: so wird man immer bedenken müssen, daß es sehr mißlich ist, die Vertheidigung zu beschränken, und nur das wird man schlechthin misbilligen dürfen, wenn die Wahrheit der Thatsachen entstellt, oder die Vertheidigung auf Gegenanschuldigungen gebauet wird, welche immerhin gegründet seyn möchten, ohne daß dadurch die vertheidigte Sache um ein Haar gebessert würde.

Doch auf jeden Fall hat Herr Griesinger als Rechtsgelehrter einen durch andere Schriften zu wohl gegründeten Ruf, hat auch dem Nachdrucke von Seiten des Rechts, der Politik und sogar der Moral, zu ernstlich und eifrig das Wort geredet, als

---

33) Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet v. Dr. Ludw. Fr. Griesinger. Stuttg. b. Macklot. 1822. 83. S. 8.

Ganz betrieben.[24]) Damals war im Buchhandel selbst eine Spannung eingetreten, welche es nicht zu einer allgemeinen Vereinigung und eifrigem Zusammenwirken kommen lies. Doch nahm sich Kur-Mainz des literarischen Eigenthums an, und auf seinen Antrag, mit Unterstützung von Kur-Brandenburg wurde in die Wahl-Capitulation K. Leopold's II. das Versprechen eingerückt: „Ferner sollen und wollen wir ein ausführliches „Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittelst kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichs-Polizeiordnungen zu verbessern „und den jetzigen Zeitumständen näher anzupassen, „auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und zu Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen, bestens zu befördernden „Commerzien des Reichs durch gemeinsame den „Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maasregeln zu gelangen sey. Insonderheit „wollen wir den für Deutschland wichtigen Buch-

---

24) Ueber diese Bemühungen s. A. C. Kayser, Abstellung des Büchernachdrucks als ein in der neuesten K. Wahlcapitulation der reichsoberhauptlichen Abhülfe eben so nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenstand betrachtet. Regensb. 1790. 8. — Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindl. Reichsgrundgesetz vorgebeugt werden könne, mit e. Vorber. v. J. F. Fd. Ganz. Regensb. 1790. 8.

Aber ob gleich diese Herrschaft der Religion und Sitte sich am auffallendsten im Familienrechte zeigt, so ist sie darum doch in andern Theilen der Rechtsverfassung, wo moralische Gesichtspunkte eintreten können, nicht ausgeschlossen. Es läßt sich durch das ganze Rechtssystem durchführen, daß einem jeden materiellen Rechte irgend eine denkbare Pflicht des Berechtigten zum Grunde liegen muß, und sein Recht nicht weiter gehen kann, als diese Pflicht. Alle Eigenthumsrechte z. B. beruhen darauf, daß ein jeder durch einen Ueberschuß seines Hervorbringens (wir werden im folgenden Abschnitte diesen Ausdruck berichtigen,) über seinen Verbrauch seine physische Existenz und seine äusere Unabhängigkeit zu sichern verpflichtet ist, das Grundeigenthum besonders aber ist, wie Adam Müller sehr richtig bemerkt hat, mit der Pflicht verbunden, der Natur diejenigen Dienste zu leisten, wodurch sie die Ernährerin des ganzen Menschengeschlechts wird. Darauf bezieht sich denn auch das Recht, oder besser, die Pflicht des Staats, der Benutzung des Grundeigenthums die Gesetze vorzuschreiben, wodurch diese Bestimmung des Bodens erfüllt werden kann, diejenigen Arten der Benutzung zu beschränken, z. B. Tabacksbau, welche vielleicht dem Einzelnen vortheilhaft sind, aber die Ansprüche der Gesammtheit an die Erde als die allgemeine Mutter in Gefahr gesetzt werden. Es ergibt sich dar-

aus die vollkommene Rechtmäßigkeit solcher beschränkenden Bestimmungen, wenn sie nur wirklich nothwendig und ihrem Zwecke entsprechend sind, z. B. der Ausfuhrverbote, und vorzüglich der Maasregeln, welche gegen die Verdrängung des Volkes vom Grundeigenthum und wenigstens einem festen Verhältnisse zu dem Boden in den meisten Staaten von Zeit zu Zeit nothwendig werden. Wenn die großen Grundeigenthümer auf einmal ihre bisherigen kleinen Pachtungen in Schäfereien oder in eine fabrikmäßige große Landwirthschaft auflösen, und dadurch ganze Dörfer niederlegen, Tausende von Staatsangehörigen aus der Heimath ihrer Väter vertreiben wollen: so ist der Staat verpflichtet, hinderud einzugreifen, wie in deutschen Ländern wirklich geschehen ist, und in den brittischen Inseln, weil dort die Grundherrn-Aristocratie strenger als irgendwo herrscht, nicht geschieht, aber geschehen sollte. [3])

Ueberhaupt in allen öffentlichen Verhältnissen ist die Pflicht das entscheidende Kennzeichen des

---

3) S. im Literar. Conversations-Blatt 1822. N. 207. den Aufsatz über Jam. Loch's Werk über die Veränderungen welche die Marquisin v. Stafford in ihrer Grafschaft Sutherland im Norden von Schottland vorgenommen hat, (An account of the improvements etc. Lond. 1820.) indem sie 15000 Einwohner aus ihren alten Sitzen vertrieb, um ihre Pachtungen in Schafweiden zu verwandeln.

des Deutschen Reiches hatte noch die wenigen Schutzmittel für die Sicherheit des literarischen Eigenthums vermindert, indem nun an allgemeine Privilegien nicht mehr zu denken war. Das Uebel des Nachdrucks nahm daher immer mehr überhand, und traf nun vorzugsweise diejenigen größern Unternehmungen, die gesammelten Werke unserer gefeiertsten Schriftsteller, Wörterbücher, das Conversationslexicon, Schulbücher u. s. w., auf welche fast allein im Buchhandel noch eine sichere Rechnung gemacht werden kann, auf welche der Gelehrte jahrelange Arbeit, der Verleger bedeutende Kosten wenden muß, um zuletzt, wenn der Nachdrucker sich der Beute bemächtigt, doch seine Hoffnung auf einen reichlichern Ertrag getäuscht zu sehen. Daher war es sehr natürlich, daß die Verheißung, welche von allen Seiten gegeben wurde, in einem neuen Deutschen Staatenverein werde die Herrschaft des Gesetzes und Rechts aufs neue gegründet werden, auch von dem Buchhandel ergriffen wurde. Eine Verbindung von 81 Buchhandlungen, welchen sich auch die angesehensten österreichischen angeschlossen hatten, betrieb ihre Angelegenheit gegen den Nachdruck auf dem Congresse zu Wien, und erlangte doch soviel, daß ihnen in dem Grundgesetze des Deutschen Bundes aufs neue versprochen wurde: „Die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger

„Verfügungen über die Preßfreiheit und über die „Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und „Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." [28])

Wenn auch der in dem „werde" liegende Doppelsinn, wie in einer andern berühmten Stelle der Deutschen Bundesacte, dem Buchhandel keine übermäßige Sicherheit der Erfüllung, sondern nur das von einem unserer modernen Publicisten erfundene vortreffliche Recht des Wartens gewährt: so ist doch jene Stelle der Deutschen Bundesacte schon aus dem Grunde sehr wichtig, weil sie das Anerkenntnis enthält, daß die Verleger und Schriftsteller überhaupt Rechte gegen den Nachdruck haben. Es gibt so viele Verhältnisse im öffentlichen Leben, bei welchen die ausdrückliche Anerkennung eines Rechts das einzige ist, was gegeben werden kann, und auch, die Wahrheit zu sagen, hinreichend ist, ohne daß dabei ein Weg für gerichtliche Verfolgung und Zwang eröffnet ist. Indessen hat die Bundesversammlung auch schon das Ihrige gethan, jene Zusicherung zu erfüllen. Auf Vorschlag des Präsidialgesandten im J. 1817 erstattete der Gesandte der 15. Stimme, Herr von Berg, am 22. Julius 1818 einen ausführlichen Vortrag, in welchem er eine Uebersicht der deutschen Gesetzgebungen den

---

28) Klüber's Acten des Wiener Congresses. IV. 1 — 36. Bundes-Acte A. 18.

Nachdruck betreffend, gab.[29]) Es wurde darauf eine Commission bestehend aus den Herrn von Martens, von Berkheim, und von Berg erwählt: „um über die Abfassung gleichförmiger „Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der „Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck „ein Gutachten zu erstatten.“ Auch dies ist geschehen; die Commission hat am 19. Februar 1819 den Entwurf einer gemeinschaftlichen Verordnung über die Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Verleger vorgelegt, und es ist darüber die Einhohlung der Instructionen beschlossen worden.[30]) Ein Verein von 65 Buchhändlern hat inzwischen Bemerkungen zu dem Entwurfe übergeben, und an die Stelle der frühern Commission ist am 21. März 1822 eine neue, bestehend aus den Bundestags-Gesandten Herren von Aretin, von Carlowitz und von Hammerstein, für diese Angelegenheit erwählt, dabei auch die Instructionsertheilung bei den Höfen in Erinnerung gebracht worden. Auch in den Wiener Ministerial-Conferenzen v. 1819 und 1820 war sie zur Sprache gekommen. In

---

29) Gu. v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der D. Bundesversamml. (1820) H. II. §. 147. Protocolle d. D. BV. v. 1817. XXXIV. S. §. 223. v. 1818. XXXIV. S. §. 159.

30) Prot. d. D. B.Vers. 1819. IV. S. §. 23. Beil. 6. u. 7.

der 32. Conferenz wurden von dem Fürsten Metternich darüber zwei Actenstücke mit Vorschlägen mitgetheilt, und beschlossen, solche an die Höfe einzusenden, um die Sache, ehe sie förmlich an den Bundestag gebracht werde, durch vertrauliche Eröffnungen gehörig vorbereiten zu können. Seitdem ist öffentlich nichts weiter darin geschehen, als daß Würtemberg und Kurhessen ihre Erklärungen über den erwähnten Entwurf haben abgeben lassen. [31])

Dagegen kam es in der Würtembergischen Kammer der Abgeordneten zu einer lebhaften Verhandlung über den Nachdruck. Der Abgeordnete Weber erstattete am 23. Mai 1821 Namens einer Commission einen Bericht, dessen Antrag dahin ging, in einer Addresse den König um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, durch dessen Bestimmungen das lite-

---

31) Protocolle d. BV. 1823. II. S. §. 13. IV. S. §. 28. das Würtembergische Votum geht dahin, alle Rechte der Schriftsteller an den Früchten ihrer Arbeit und den Buchhandel selbst zu vernichten, indem es nur eine sechsjährige Sicherheit gegen den Nachdruck vom Tage des Erscheinens der Schrift an, gestatten will. Gegen solche Ansichten gilt es in der That der bürgerlichen Existenz rechtschaffener Familienväter, der Existenz einer deutschen Literatur, und der Würde der Staaten, die nur durch Sittlichkeit und rechtliche Sicherheit zu gründen ist.

tarische Eigenthum zur Ehre eines biedern Volkes und der Wissenschaften unter den Schutz des Gesetzes gestellt würde. Die Commission brachte dabei für die Schriftsteller ein lebenslängliches, u. ihren Erben noch zehn Jahr nach des Verfassers Tode zustehendes ausschließliches Verkaufsrecht in Vorschlag, mit Verbot und Confiscation des Nachdrucks und mit Verbindlichkeit der Nachdrucker und der Nachdrucksverkäufer zum Schadenersatz, so lange jenes Eigenthumsrecht bestehe. Die Verhandlungen wurden am 5. Junius 1821 eröffnet und dabei trat der Abgeordnete D. Griesinger sogleich als eifriger Vertheidiger des Nachdrucks auf, die Debatten wurden, obgleich H. Griesinger in der Hauptsache ganz allein stand, nicht ohne Wärme geführt und endlich beschlossen, die Regierung um ihre Verwendung bei dem Bundestage wegen einer allgemeinen Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu bitten. Ein Zusatz, welchen die Commission bei dem Entwurfe der Addresse gemacht hatte, daß im Fall ein allgemeines Gesetz gegen den Nachdruck nicht sobald zu Stande komme, die Einleitung getroffen werden möge, denselben für Würtemberg durch eine eigene Verordnung zu verbieten, wurde zwar verworfen; jedoch sprach die Kammer ihre allgemeine Misbilligung des Nachdrucks dadurch aus, daß sie der Regierung anheim gab, ob sich solche gesetzliche Bestimmungen treffen ließen, welche,

obgleich nur für ein einziges Land geltend, doch dem Nachdruck zu steuern geeignet seyn möchten [32]).

Man muß es immer für etwas verdienstliches anerkennen, wenn bei der Berathschlagung über einen so bestrittenen Gegenstand ein ausgezeichneter Gelehrter die oft etwas undankbare Mühe übernimmt, dem Urtheil der Mehrheit entgegenzutreten, und dadurch zu genauerer Prüfung der Sache Veranlassung zu geben. Denn gerade die Vorurtheile der Zeit sind am weitesten verbreitet und eine große Mehrheit der Stimmen ist an sich noch lange keine zureichende Bürgschaft für die Wahrheit. Die Opposition gegen eine solche Mehrheit dient, wenn sie auch in der Hauptsache nachgeben muß, doch wenigstens dazu, daß größere Vorsicht in den einzelnen Bestimmungen angewendet, und nicht mit unbedingtem Vertrauen auf die Unfehlbarkeit der Hauptsätze blindlings zugegriffen wird. Auch der schlechtesten Sache, dem Sklavenhandel wie dem Nachdruck sollte daher immer ein Vertheidiger, ein advocatus diaboli von Amtswegen bestellt werden, und man muß es Hrn. Griesinger Dank wissen, daß er sich freiwillig einem solchen Geschäfte und noch dazu mit so großem Eifer unterzog. Es ist nicht weniger ver-

---

32) S. Die Debatten über den Büchernachdruck, welche in der Würtembergischen Kammer der Abgeordneten statt fanden (A. d. officiellen Actensammlung abgedruckt) Stuttg. b. Metzler. 1822. 8.

dienstlich, daß er seine Schutzrede für den Nachdruck auch durch den Druck bekannt machte, [33]) damit auch vor dem Richterstuhle der Oeffentlichkeit die Gründe und Gegengründe nochmals erwogen werden möchten, ehe ein allgemeines Gesetz des deutschen Bundes auf eine schwer wieder abzuändernde Weise darüber bestimmte. Wenn man vielleicht dabei finden sollte, daß H. Griesinger in seinem Eifer allzuweit fortgerissen worden sey, und den Nachdruck selbst von solchen Seiten zu rechtfertigen suche, wo man sich seiner kaum mit Ehre und gutem Gewissen annehmen könne: so wird man immer bedenken müssen, daß es sehr mißlich ist, die Vertheidigung zu beschränken, und nur das wird man schlechthin misbilligen dürfen, wenn die Wahrheit der Thatsachen entstellt, oder die Vertheidigung auf Gegenanschuldigungen gebauet wird, welche immerhin gegründet seyn möchten, ohne daß dadurch die vertheidigte Sache um ein Haar gebessert würde.

Doch auf jeden Fall hat Herr Griesinger als Rechtsgelehrter einen durch andere Schriften zu wohl gegründeten Ruf, hat auch dem Nachdrucke von Seiten des Rechts, der Politik und sogar der Moral, zu ernstlich und eifrig das Wort geredet, als

---

33) Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet v. Dr. Ludw. Fr. Griesinger., Stuttg. b. Macklot. 1822. 83. S. 8.

daß seine Ansichten oder Behauptungen nicht zu weiterer Prüfung auffordern sollten. Der Dienst der Wissenschaften ist nun einmal ein freiwilliger; wer irgend etwas von Amts- oder Standeswegen zu verfechten hat, wird nicht einmal als unbefangener Zeuge der Wahrheit anerkannt, und es wäre daher jede weitere Rechtfertigung eines besondern Berufs, sich jener Prüfung zu unterziehen, etwas sehr Ueberflüssiges.

Nur gegen einen Satz H. Griesingers muß sogleich eine Verwahrung eingelegt werden. Er will (S. 7.) keinem Schriftsteller und keinem Verleger eine unbefangene Meinung über diesen Gegenstand zugestehen, weil alle Richter in eigener Sache seyen. Dies ist offenbar zu weit gegangen. [34]) Nur von Verfassern oder Verlegern nachgedruckter Werke mag man wohl mit Recht besorgen, daß das Gefühl des erlittenen Unrechts in ihnen zu lebhaft sey, um die rechte Gränze zu bewahren. Aber daß andere Schriftsteller einer unparteiischen Beurtheilung wohl fähig sind, beweisen ja nicht nur die von Hrn. Gr. als

---

34) Bei den Gelehrten, welche nicht selbst durch erlittenen Nachdruck gereizt sind, und vermöge der ganzen Art ihrer wissenschaftlichen Beschäftigungen auch nicht so leicht dergleichen zu besorgen haben, halten das Interesse ihres Standes und Bücherliebhaberei, welcher der Nachdruck günstig ist, einander so sehr die Wage, daß man sie nicht als Zeugen (testes juris) in eigner Sache verwerfen kann.

Vertheidiger des Nachdrucks (wir werden freilich unten sehen, mit welchem Rechte) angeführten Schriftsteller, sondern Hr. Griesinger selbst. Die Höhe der Unbefangenheit, welche er zu seinem Standpunkte erstiegen hat, wird denn wohl auch andern nicht unerreichbar seyn. Ist es ein schlechtes Zeichen für den Werth eines Schriftstellers, wenn ihm nichts nachgedruckt worden ist; so sind von dieser Seite zwischen H. Gr. u. mir, soviel ich weiß, die Waffen gleich. Also wird er auch mir zu sagen erlauben: Sine ira et studio, quorum causas procul habeo.

---

im römischen Rechte über die Dankbarkeit in mancherlei Beziehungen vorkommt, selbst die Menschlichkeit gegen Thiere ist mit Recht Gegenstand mannichfaltiger gesetzlicher Bestimmungen. Herr Griesinger verwechselt hier wieder die Gesinnung mit der äußern That; jene läßt sich nicht unmittelbar erzwingen, wohl aber diese jederzeit bis auf einen gewissen Grad. Freilich ist der noch nicht fromm, welcher aus Furcht vor der Strafe oder aus bloser Gewohnheit die Kirche besucht, so wie der nicht wohlthätig ist, welcher den Armen so viel gibt, als ihm der Executor, Constable, Gensd'arme und wie diese Diener der Gewalt noch sonst heißen, abfordern. Aber hier ist auch nicht von der Gesinnung eigentlich die Rede, obwohl diese äusere gezwungene Pflichterfüllung doch durch blose Gewöhnung zuletzt auch auf die Gesinnung einen entscheidenden Einfluß hat, und also für die Erziehung des Volkes von einer nicht zu berechnenden Wichtigkeit ist.

Hier liegt also die Gränze der äusern Gesetzgebung nicht in dem Unterschiede der Tugend- und Rechtspflichten, sondern in der Scheidewand zwischen dem innern und dem äusern Handeln, und dieses Letzte kann und muß von den positiven Gesetzen nach Grundsätzen der Moral geordnet werden. Was unter keiner Voraussetzung Pflicht für einen Menschen seyn kann, das an sich und schlechthin Unsittliche, Schändliche, Nichtswürdige, kann nie den Schutz

nung des Rechten von dem Guten, welche hier wieder einmal so grell als möglich hervorgehoben und von Hr. Griesinger (S. 36—45.) recht mit Vorliebe ausgemahlt wird. Gleichwohl gehört sie zu den Grundirrthümern der bisherigen neuern Rechtswissenschaft, und die richtige Stellung des Rechts zur Moral ist von so unendlicher Wichtigkeit auch für die Praxis des Rechts; es hängt selbst bei der vorliegenden Untersuchung soviel davon ab, daß wir wenigstens, da eine weitere Ausführung dieses Punkts zu weit von unserm Gegenstande abliegt, die Grundsätze, worauf es hier ankommt, gewissermasen in einem Glaubensbekenntnis zusammenfassen müssen. Eine wissenschaftliche Begründung und Anwendung dieser Ansichten mag dann andern, wenigstens einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben. Aber die Nothwendigkeit, die alte Verbindung zwischen Moral und Recht wieder herzustellen, wird bereits von so vielen unserer scharfsinnigsten Denker erkannt, daß es vielleicht sogar eines besondern Beweises für die Hauptsätze jener Ansichten gar nicht mehr bedürfen wird [1]). Von allen Seiten

---

1) Fr. Ancillon, Ueber die Staatswissenschaft. Berl. 1820. S. 9. „Vielleicht wäre es der Wahrheit am angemessensten, die Pflichten allen Rechten voranzuschicken und also alle Rechte nur auf Pflichten zu begründen. Das Recht sein Leben, seine Kräfte, seine Freiheit zu vertheidigen, gründet sich auf die Pflicht, als vernünftige Wesen zu bestehen und die Persönlichkeit zu bewah-

kommt man darauf, den Entstehungsgrund der menschlichen Rechte überhaupt in den Pflichten zu suchen, und es würde nur eine Durchführung dieses Gedankens durch alle Zweige der Rechtswissenschaft nöthig seyn, wie sie Adam Müller in Ansehung einiger Verhältnisse des Grundeigenthums und des Feldbaues gegeben hat, um die große Fruchtbarkeit und practische Anwendbarkeit zu zeigen, und ihm allgemeine Anerkennung zu verschaffen [2].

Das natürliche Gefühl sagt zwar einem jeden, daß die Natur selbst den Menschen gewisse Rechte gegeben hat, und daß ein jeder schon darum, weil er Mensch ist, unter dem Schutze dieser allgemeinen Gesetze des Rechts stehen muß. Einiges in diesen natürlichen Rechten erscheint auch schon dem gesunden Menschenverstande als etwas, was keinem, selbst nicht mit seinem eigenen Willen entzogen werden kann, ohne ihn zugleich aller menschlichen Würde

---

ren." So stellt Fries, Handbuch der practischen Philosophie (Heidelberg 1818. I, 19) die Staatslehre, als Anwendung der allgemeinen Ethik auf die äußern geselligen Verhältnisse der Menschen dar. — G. E. Schulze, Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Principien des bürgerlichen u. peinlichen Rechts. Gött. 1813. S. 27. „Wir wollen die Wissenschaft der durch die Vernunft schon gültigen Rechtsverhältnisse unter den Bürgern eines Staats, welche so oft in ein Scandal für gutgesinnte Menschen ausgeartet ist, wieder mit der Ethik versöhnen."

2) Concordia, von Friedr. Schlegel. H. I. — III. Wien. 1820.

zu berauben, und zur bloßen Sache zu machen, wogegen sich das unverdorbene Gefühl empört. Allein so richtig diese natürliche Empfindung ist: so kann sie doch den denkenden Verstand nicht befriedigen, und er wird immer nach dem Grunde fragen müssen, aus welchem jenes allgemeine, allen Menschen zukommende und unverlierbare Recht, jener Anspruch eines jeden, nicht als bloße Sache, als ein Theil der unberechtigten Natur behandelt zu werden, entspringt. Dieser Grund nun kann nur in der höhern Bestimmung der Menschen, in ihrer moralischen Natur, gefunden werden. Nur weil ihnen diese Pflichten auflegt, gibt sie ihnen auch Rechte. Um gut handeln zu können, muß der Mensch frei handeln können; er muß nicht nur dürfen, was er soll, sondern er muß auch thun können, was er nicht soll, weil sonst das Unterlassen des Verbotenen, die Beherrschung seiner eigenen sinnlichen Natur keinen sittlichen Werth hätte. Aeußere Freiheit, d. i. Unabhängigkeit des Handelns von fremden Bestimmungen, Selbstständigkeit im Gebrauch der Kräfte und ungestörter Besitz dessen, was mit diesen Kräften hervorgebracht wurde, ist dem Menschen nur darum unentbehrlich, weil es die Bedingung der innern Freiheit, der Ausbildung der moralischen Kräfte, des Siegs der Vernunft über die Sinnlichkeit ist. Pflicht und Recht stehen dergestalt mit einander im Wechselverhältnisse, daß

eins ohne das andere nicht gedacht werden kann; kein Recht kann weiter gehen, als so lange noch eine Pflicht, es auszuüben, gedenkbar bleibt; zu schlechterdings unsittlichen Dingen kann es kein Recht geben; wer sich von der Pflicht eigenmächtig entbindet, begibt sich eben so weit auch seiner Rechte; wem man die natürlichen Rechte der Menschen abspricht, den spricht man eben dadurch auch von den Pflichten los. Der Verbrecher wird rechtlos, der Sklave hat keine Pflichten.

Aus diesen Sätzen folgt, daß die ganze Rechtsgesetzgebung ihrer Natur nach unter der Herrschaft des Sittengesetzes steht. Das Naturrecht enthält die Lehren von der äußern rechtlichen Freiheit der Menschen; es entwickelt die Beschaffenheit und Forderungen der persönlichen Würde und zeigt theils wodurch sie verletzt wird, theils wie diese Verlezzungen wieder aufzuheben sind. So unendlich mannichfaltig auch die Art ist, wie aus jenem obersten Rechte der Persönlichkeit, bestimmte einzelne Rechte entspringen, so behalten sie doch, abgerechnet, daß sie nur in zufälliger Verknüpfung mit den Pflichten der Menschen stehen, und also beliebig verfolgt oder aufgegeben werden können, immer etwas von ihrem Ursprunge bei. Eine Verletzung derselben ist eine Verletzung der persönlichen Würde, aber auch von ihnen gilt, was recht seyn soll, muß wenigstens gut seyn können.

Denn allerdings zeigt sich darin ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der Moral und dem Rechte, daß jene das innere, diese das äußere Handeln der Menschen zum Gegenstande ihrer Gesetzgebung macht. Der sittliche Werth einer Handlung hängt, in so fern nicht ein Unrecht darin liegt, welches durch einen vermeintlich guten Zweck unter keiner Bedingung entschuldigt werden kann, lediglich von der Gesinnung ab, aus welcher sie entsprossen ist, und der moralische Werth eines Menschen von der Anstrengung, welche derselbe aufgeboten hat, die sinnlichen Antriebe zu beherrschen. Ueber diese innern Zustände gibt es kein äußeres Urtheil, indem sich alles äußere Richten vielmehr darauf beschränken muß, die bloße Uebereinstimmung der menschlichen Handlungen mit dem Rechtsgesetz zu prüfen, und dabei nur zu untersuchen, welches die Absicht des Handelnden dabei gewesen ist, oder in wie fern sie als vorsätzliche oder unvorsätzliche Handlungen zu betrachten sind. In diese rechtliche Beurtheilung darf sich demnach kein Urtheil über die Gesinnung, über die moralische Würdigkeit der Menschen einmischen, weil ein solches dem irdischen Richter unmöglich ist. Die Strafen dürfen nicht durch die Voraussetzung einer außerordentlichen sittlichen Verdorbenheit, aber auch nicht durch die entgegengesetzte, daß der Verbrecher ohne eigene Schuld, durch Erziehung und unglückliche Verkettung der

Umstände getrieben worden sey, bestimmt werden. Psychologische Entwickelungen dieser Art, wie Schiller's Verbrecher aus Ehrsucht, einige Erzählungen von Meißner, und vor allen die höchst interessante Darstellung eines Ungenannten: der Mörder mit kaltem Blute und mit Ueberlegung (Kiel 1806) haben zwar das Verdienst gehabt, zu zeigen, wie schwierig es sey, bei Strafurtheilen den Maasstab des innern Werths anzulegen; sie haben daran erinnert, wie sehr man dabei die Macht der Erziehung, einer früh geweckten Sinnlichkeit und der Verhältnisse in Anschlag bringen müsse; es ist nicht zu läugnen, daß eine größere Kraft auch schwerer zu beherrschen, und daß es bei den meisten Menschen gar kein Verdienst ist, wenn sie sich der Verbrechen enthalten, die sie an andern so streng bestrafen: aber alles dies kann nur auf den Geist der Criminalgesetzgebung einen wohlthätigen Einfluß haben, bei der Gesetzanwendung auf den einzelnen Fall kann es nicht in Betracht kommen.

In so fern stimmen wir also demjenigen bei, was Hr. Griesinger über diesen Punkt sagt, aber doch mit einer sehr wesentlichen Abweichung. Daraus nehmlich, daß die Rechtsgesetze nicht alle unsittliche Handlungen verbieten können, folgt noch bei weitem nicht, daß die äußere Gesetzgebung von der innern ganz getrennt sey, und sich ohne alle Rücksicht auf die Gebote der Moral nur mit Auf-

rechthaltung der Rechtssicherheit zu beschäftigen habe. Dies ist das, was Hugo die Todschlagsmoral des Thomasius genannt und mit Recht bekämpft hat. Durch nichts hat sich die ganze Rechtswissenschaft mehr Schaden gethan, sich den Völkern mehr entfremdet und das Zutrauen auf die Rechtspflege mehr vernichtet, als durch diese unglückliche Losreissung von der Herrschaft der Moral und der mit dieser auf das innigste verknüpften Religion. Denn eben durch sie sind die Gesetze und richterlichen Aussprüche so oft in grellen Widerspruch mit dem sittlichen Gefühl der Völker versetzt worden und haben die stärkste Grundlage ihrer Achtung eingebüßt. Eine bürgerliche Gesetzgebung, welche blos den Schutz der individuellen Freiheit und Rechtssicherheit zu ihrem Gegenstande nimmt, welche also auch die Familienverhältnisse ausschlieslich aus diesem Gesichtspunkte auffaßt, die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag betrachtet und die Collisionen ihrer Gebote mit dem natürlichen Pflicht- und Ehrgefühl nicht zu vermeiden sucht, kann nie in dem Gemüthe des Volkes feste Wurzel fassen, und wird im Gegentheil, wie dies gegen einige neuere Gesetzgebungen sehr richtig bemerkt worden ist, auf den Character des Volkes sehr nachtheilig wirken können.

Schon die Römer erkannten dieses Verhältnis des Rechts zur Moral sehr richtig an, indem sie das: honeste vive unter den höchsten Grundsätzen der Go-

setzgebung obenanstellten. Man erklärt es sehr irrig durch das Gebot: Sey ein rechtlicher Mensch! da es in diesem Sinne nur dasselbe bedeutete, was die beiden andern: neminem laede und suum cuique tribue! ausdrücken. Es ist vielmehr ein durch das ganze Rechtssystem gehender Grundsatz, daß zu offenbar schändlichen Handlungen und durch dieselben kein Recht erworben werden kann, und unter schändlichen Handlungen sind nicht blos gesetzwidrige, sondern auch offenbar unanständige und unsittliche zu verstehen. Vorzüglich aber gilt das honeste vive als Grundlage des Familienrechts, dessen Verhältnisse nicht, wie andere bürgerliche Verträge von der Willkühr der Parteien abhängen, sondern ganz und gar unter der Herrschaft der Moral und Religion stehen. Was wäre sonst der Grund, daß die Rechte und Pflichten der Ehegatten, alle wesentlichen Theile des ehelichen Vertrags, durch Gesetz und Sitte so fest bestimmt sind, daß davon auf keine Weise abgewichen werden kann; daß z. B. eine Ehe nicht auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden kann, und daß selbst Verpflichtungen zu Dingen, welche an sich und überhaupt nicht pflichtwidrig sind, doch, weil sie das Gewissen des Verpflichteten beschweren können, ohne rechtliche Wirkung sind, wie die Bedingung der Ehelosigkeit außer den geistlichen Gelübden der katholischen Kirche.

Aber ob gleich diese Herrschaft der Religion und Sitte sich am auffallendsten im Familienrechte zeigt, so ist sie darum doch in andern Theilen der Rechtsverfassung, wo moralische Gesichtspunkte eintreten können, nicht ausgeschlossen. Es läßt sich durch das ganze Rechtssystem durchführen, daß einem jeden materiellen Rechte irgend eine denkbare Pflicht des Berechtigten zum Grunde liegen muß, und sein Recht nicht weiter gehen kann, als diese Pflicht. Alle Eigenthumsrechte z. B. beruhen darauf, daß ein jeder durch einen Ueberschuß seines Hervorbringens (wir werden im folgenden Abschnitte diesen Ausdruck berichtigen,) über seinen Verbrauch seine physische Existenz und seine äusere Unabhängigkeit zu sichern verpflichtet ist, das Grundeigenthum besonders aber ist, wie Adam Müller sehr richtig bemerkt hat, mit der Pflicht verbunden, der Natur diejenigen Dienste zu leisten, wodurch sie die Ernährerin des ganzen Menschengeschlechts wird. Darauf bezieht sich denn auch das Recht, oder besser, die Pflicht des Staats, der Benutzung des Grundeigenthums die Gesetze vorzuschreiben, wodurch diese Bestimmung des Bodens erfüllt werden kann, diejenigen Arten der Benutzung zu beschränken, z. B. Tabacksbau, welche vielleicht dem Einzelnen vortheilhaft sind, aber die Ansprüche der Gesammtheit an die Erde als die allgemeine Mutter in Gefahr gesetzt werden. Es ergibt sich dar-

aus die vollkommene Rechtmäßigkeit solcher beschränkenden Bestimmungen, wenn sie nur wirklich nothwendig und ihrem Zwecke entsprechend sind, z. B. der Ausfuhrverbote, und vorzüglich der Maasregeln, welche gegen die Verdrängung des Volkes vom Grundeigenthum und wenigstens einem festen Verhältnisse zu dem Boden in den meisten Staaten von Zeit zu Zeit nothwendig werden. Wenn die großen Grundeigenthümer auf einmal ihre bisherigen kleinen Pachtungen in Schäfereien oder in eine fabrikmäßige große Landwirthschaft auflösen, und dadurch ganze Dörfer niederlegen, Tausende von Staatsangehörigen aus der Heimath ihrer Väter vertreiben wollen: so ist der Staat verpflichtet, hinein einzugreifen, wie in deutschen Ländern wirklich geschehen ist, und in den brittischen Inseln, weil dort die Grundherrn-Aristocratie strenger als irgendwo herrscht, nicht geschieht, aber geschehen sollte. 3)

Ueberhaupt in allen öffentlichen Verhältnissen ist die Pflicht das entscheidende Kennzeichen des

---

3) S. im Literar. Conversations-Blatt 1822. N. 207. den Aufsatz über Jam. Loch's Werk über die Veränderungen welche die Marquisin v. Stafford in ihrer Grafschaft Sutherland im Norden von Schottland vorgenommen hat, (An account of the improvements etc. Lond. 1820.) indem sie 15000 Einwohner aus ihren alten Sitzen vertrieb, um ihre Pachtungen in Schafweiden zu verwandeln.

Rechts. Der Staat selbst gehört zu den Verbindungen, in welche die Menschen treten müssen, um die sittliche Bestimmung ihres Lebens zu erreichen. Obgleich derselbe nur durch den Willen seiner Mitglieder, durch Vertrag, zu Stande kommen kann: so ist doch der Inhalt dieses Vertrags eben so wie das Wesentliche der Ehe und der kirchlichen Vereine in seinen Hauptzügen nicht von der Willkühr abhängig, sondern in voraus durch die Gebote der Pflicht bestimmt. Es ist rechtlich und wirksam, wenn der Regierung Schranken der Macht gesetzt werden, bei welchen es ihr unmöglich wird, ihre Pflichten auch gegen den Willen der Mehrheit, gegen die Vorurtheile und Leidenschaften der Menge zu erfüllen, und es kann ihr in einem solchen Falle die Berufung an den bessern Geist des Volkes nie zum Unrecht gemacht werden. Es ist aber auch eben so nichtig, wenn dem Volke oder einem Theile desselben diejenigen Rechte entzogen werden, welche es bedarf, um seiner höhern Bestimmung durch Ausbildung aller menschlichen Kräfte und Anlagen entgegen zu gehen. Weiter als die Pflichten gegen das Ganze können die Rechte der Regierung nicht gehen; so weit aber müssen sie gehen. Auch der Gehorsam des Volkes muß seine Gränzen haben, nach deren Festsetzung man sich vergeblich umsieht, wenn man sie nicht in den Pflichten der Völker findet. Sie bilden den Kreis der Dinge, welchen

die Menschen nicht entsagen können, weil sie ihnen nicht entsagen sollen. In seinem Recht mag der Einzelne gekränkt werden, ohne daß er zum äußersten Mittel der Vertheidigung zu greifen genöthigt ist, denn von seinem Rechte kann er nachlassen, und er soll es, wenn die Vertheidigung desselben größere Güter in Gefahr bringt. Aber wo er gezwungen werden soll gegen die Gebote der Religion und Moral zu handeln, da findet keine Wahl, kein Verzichten auf sein Recht mehr Statt, da fängt die Pflicht und also auch das unverkennbare Recht des Widerstandes an. So finden auch die Preßfreiheit, und alle andern Freiheiten der Völker nur aus dem Standpunkte der Pflicht ihre rechte Begründung wie ihre Gränzen [4]).

Es würde viel zu weit führen, wenn wir diese Ableitung aller Rechte, sowohl in öffentlichen als in privatrechtlichen Verhältnissen weiter fortsetzen, und beweisen wollten, wenn wir insbesondere auch den Zusammenhang nachweisen wollten, in welchem z. B. das System der Wiedereinsetzung in den vori-

---

4) Dieses Zurückführen aller Rechte auf Pflichten in dem Verhältnisse der Regierungen und Völker zu einander ist die Grundidee, welche ich in meinem Lehrbuche des Staatsrechts (Jena 1821. 1. Th.) zu entwickeln versucht habe, nicht die Einführung einer naturphilosophischen Politik in das Staatsrecht, wie ein Recensent, dem ich hierin überhaupt kein Stimmrecht zugestehe, unter andern ungeschickten Aeußerungen gemeint hat.

gen Stand mit diesen Grundsätzen steht. Auch dieses bekommt hauptsächlich dadurch eine feste Grundlage, daß man die Entstehung eines jeden Rechts mit der Pflicht in Verbindung bringt, indem sich hieraus ergibt, in wie fern sich in diesen Fällen von einem erworbenen Rechte des Gegners reden läßt, und warum dieser Gegner zwar über die Richtigkeit und Erheblichkeit der Thatsachen, worauf ein Restitutionsgesuch gegründet wird, zu hören ist, gegen die Ertheilung derselben aber kein eigentliches Recht des Widerspruchs haben kann.

Freilich kann in allen diesen Fällen der Gesetzgeber und Richter nur darauf sehen, daß einem behaupteten Rechte die Möglichkeit einer Pflicht zum Grunde liege, nicht aber darauf, daß der Berechtigte wirklich von derselben zu seiner Forderung angetrieben werde. Dies gehört zur Gesinnung, über welche es keinen irdischen Richter gibt. Wenn z. B. die Protestanten eine gänzliche Trennung der Ehe gestatten, so thun sie es nicht aus Gleichgültigkeit gegen ihre sittliche Weihe, sondern weil sie von dem Gedanken ausgehen, daß es Pflicht sey, dieses Verhältnis nicht durch einen Zwang zu entwürdigen, bei welchem nichts übrig bleibt, als der Schein, und daß, wenn ein Theil sich des nothwendigen Vertrauens verlustig gemacht hat, der andere sich verpflichtet fühlen kann, auf Scheidung anzutragen. Ob er wirklich dabei aus reinem Pflicht-

gefühl zu Werke geht oder unreinen Leidenschaften Gehör gibt, dies muß seinem Gewissen überlassen bleiben, der Richter aber muß ihm glauben, weil er das Gegentheil nie mit Gewißheit feststellen kann. So gibt es eine Menge von Handlungen, welche an sich weder verdienstlich noch unsittlich sind, und nur durch die Gesinnung des Handelnden zu einem von beiden werden. Mit diesen kann das Rechtsgesetz an sich nichts zu thun haben; sie können im Allgemeinen weder geboten noch verboten werden, weil sie ihre eigentliche Bedeutung erst durch besondere Umstände und durch das Innere des Handelnden bekommen, in welches kein irdisches Auge dringt.

Aber dagegen gibt es eine Menge von Fällen, in welchen die Immoralität schon in der äußern Handlung liegt und die Gesinnung, aus welcher sie entspringen, zwar für den moralischen Werth des Handelnden, aber nicht für die Beurtheilung der Handlung an sich entscheidend ist. In so weit es möglich ist, daß jemand über die Beschaffenheit einer offenbar rechtswidrigen und nichtswürdigen That, z. B. einen Meuchelmord im Irrthum seyn könne (eine bei einem nicht Verrückten sehr schwere Annahme), in so weit läßt sich die angebliche Reinheit der Gesinnung wohl brauchen, um das Urtheil über den Handelnden, wenn man das Urtheilen über das Individuum einmal nicht lassen kann, zu mildern. Aber die Handlung selbst bleibt

in solchen Fällen einmal wie das andere verwerflich. Zu solchen an sich unmoralischen Handlungen gehören nun nicht blos alle eigentliche Rechtsverletzungen, sondern auch alles dasjenige, was nach den Sitten und Gebräuchen eines Volkes der öffentlichen Zucht und Ehrbarkeit zuwider läuft, und alles, was ohne Rechtsverletzung zu seyn, doch unter keiner Bedingung moralisch nothwendig seyn kann, oder durch keinerlei Umstände gerechtfertigt wird. Solche Handlungen können nicht nur, sie müssen von den Gesetzen gemisbilligt werden. Es geschieht auch.

Erstlich können dergleichen unsittliche Handlungen kein Gegenstand rechtlicher Verpflichtungen werden, und der Handelnde durch sie kein Recht erwerben. Wir wollen einmal zugeben, was Hr. Griesinger S. 39 sagt, daß die Justiz einem Manne (es braucht eben kein reicher zu seyn) nichts anhaben könne, welcher einen Hungernden, da er ihm helfen konnte, ohne selbst in Noth zu gerathen, wissentlich und vorsätzlich Hungers sterben liese [5]): so würde doch ein Vertrag darüber, den der reiche

---

5) Im Preussischen würde man einem solchen doch durch ein Vierzehn Tage Gefängnis und öffentliche Bekanntmachung seines werthen Nahmens für die Zukunft etwas bessere Gedanken beizubringen suchen. Allgem. Landr. II, XX. §. 782. 783. H. Griesinger wird dies höchst ungerecht finden, aber es ist nun so!

Hartherzige etwa mit seinem Verwalter machte, wenigstens nichtig seyn. Keine Verpflichtung, mit welcher das Gewissen des Verpflichteten in Widerspruch geräth, oder welche gegen die öffentliche Zucht und Ehrbarkeit streitet, ist bindend. Mit Recht versagen die bürgerlichen Gesetze nicht nur solchen Verträgen ihren Schutz, sondern sie gestatten auch nicht, daß durch dergleichen etwas erworben werde. Was zu solchen schändlichen Zwecken gegeben und empfangen worden ist, muß der Schuldige herausgeben, und wenn beide Theile in gleicher Schuld sind, fällt es dem Staate anheim. Wir werden unten noch gerade in Beziehung auf den Nachdruck ein merkwürdiges Beispiel anführen, wie die englischen Gerichtshöfe diesen Grundsatz streng, obwohl mit sonderbarer Unzweckmäßigkeit auch bei dem literarischen Eigenthum, zur Anwendung bringen. Hieraus würde, wenn sich der Nachdruck als eine solche an sich unmoralische Handlung erweisen ließe, schon der wichtige Rechtssatz gefolgert werden müssen, daß das Nachdruckergewerbe von den Gesetzen nicht beschützt werden könnte, und daß keine Art von Klage aus demselben von den Gerichten angenommen werden dürfte.

Zweitens aber können auch Handlungen, deren moralische Beschaffenheit an sich und im Allgemeinen unbestritten ist, allerdings ein Gegenstand des äußern Gebietens und Verbietens seyn, und die

Rechtsgesetzgebung muß sie in ihren Kreis aufnehmen, weil sonst in dem öffentlichen Leben des Volkes die mannichfaltigsten Stockungen entstehen würden. Es gehört auch zu den falschen und verderblichen Lehren, welche eine Folge jener unseligen Losreißung des Rechts von der Moral sind, daß der Staat nichts als eine Zwangsanstalt für die Sicherheit individueller Rechte sey und so viel einseitige und irrige Ansichten auch daraus in die Rechtswissenschaft gekommen sind, so haben sich doch die Staaten selbst, vermöge der natürlichen Lust des Herrschens, niemals davon abhalten lassen, alles, was den Menschen von irgend einer Seite berührt, mit in ihren Wirkungskreis zu ziehen. Sie sind oft zu weit gegangen und werden noch oft zu weit gehen, indem sie den Spielraum der individuellen Freiheit enger begränzen als recht und gut ist, und sogar in das allem äußern Gebieten unzugängliche Innere, in das Reich des Glaubens und der Gesinnung einzudringen versucht haben. Allein diese Ueberschreitung ihrer Schranken hebt den Satz an sich nicht auf; der Staat ist der Versuch nicht bloß eine rechtliche, sondern eine sittlich-rechtliche Ordnung unter den Menschen herzustellen, und muß von sich sagen: humani nihil a me alienum puto [6]).

---

6) „Nicht die Sicherheit des Einzelnen, auch nicht die Vermehrung der Mittel, welche für die Erhaltung

Die Würde des Staats besteht in Wahrheit und Gerechtigkeit; kein Unrecht ungestraft zu lassen, ist ihm nicht wegen irgend eines materiellen Nutzens, welchen er für seine Sicherheit und seinen Wohlstand von der Bestrafung erwarten könnte, sondern darum nothwendig, damit er sich nicht selbst durch unzeitige Nachsicht der Schuld theilhaftig mache; es ist ein öffentliches Aergernis, wenn es im Staate gar keinen Zwang gegen Unsittlichkeit, Schamlosigkeit und entschiedene Nichtswürdigkeit giebt. Man fordert das allgemein von den Regierungen, man macht es ihnen zum großen Vorwurfe, wenn sie sich hierin gleichgültig und lässig zeigen, und Hr. Griesinger spricht ganz gegen die tägliche Erfahrung, wenn er S. 39 sagt: „Menschliche Gesetze lassen „alle Pflichten unberührt, die nicht erzwungen werden können. Dahin gehören die Pflichten der „Frömmigkeit, die Pflicht Armen Gutes zu thun, „Beleidigungen zu vergeben, seine Kinder gut zu „erziehen, gegen Wohlthäter dankbar zu seyn u. s. w." Wie viel Verordnungen gibt es nicht in allen Staa-

---

und Vermehrung der Mittel unseres physischen Daseyns unentbehrlich sind, sondern die Vereinigung des Wollens und der Kraft vieler Menschen zu einem gemeinsamen Zwecke und die dadurch bewirkten Fortschritte der Entwickelung des Menschlichen im Menschen ist das Herrlichste, was im Staate statt findet, ist die Krone der Wohlthaten, welche die Menschheit ihm verdankt." Schulze, Leitfaden. S. 107.

ten der Erde über diese und alle andere Tugend- oder Liebespflichten! Man stellt immer England als Muster eines Staates auf, welcher der individuellen Freiheit den möglichst größten Spielraum gewähre, oder was mit andern Worten dasselbe ist, für die bloße Sicherheit der Rechte sorge. Aber gerade kein Land hat so viele und strenge Gesetze für die Beobachtung der äußern Religionspflichten, nirgends ist das Besuchen der Kirchen, die Stille des Sonntags durch Strafgesetze so erzwungen [7]; nirgends ist die Pflicht der Wohlthätigkeit so sehr zur drückenden Rechtspflicht gemacht worden [8], nirgends bestehen mehr Gesetze über öffentliche Zucht und Ehrbarkeit als dort. Die Sorge für die Erziehung der Kinder, selbst die häusliche, läßt kein Staat unberücksichtigt, welcher sich eines Strebens nach höherer Cultur rühmen will; Hrn Griesinger brauchen wir nicht an das zu erinnern, was schon

7) Wer einen Sonntag aus der Kirche bleibt, soll einen Schilling Strafe an die Armen, und wer vier Sonntage nach einander wegbleibt, 20 Pf. St. an den König zahlen. Wer am Sonntag arbeitet, wird um 5 Schill., wer Musik macht oder Karte spielt um 3½ Schill., ein Fuhrmann oder Miethkutscher, der am Sonntag über Land fährt um 20 Schill. gestraft. Und diese Gesetze werden wirklich gehandhabt! Blackstone, Comm. IV. 51. 63.

8) Die Gesetze über die Armenverpflegung nehmen in Burn's Justice of the peace einen starken Octavband ein. England bezahlt an gesetzlichen Armensteuern jährlich 6 Millionen Pf. St.

im römischen Rechte über die Dankbarkeit in mancherlei Beziehungen vorkommt, selbst die Menschlichkeit gegen Thiere ist mit Recht Gegenstand mannichfaltiger gesetzlicher Bestimmungen. Herr Griesinger verwechselt hier wieder die Gesinnung mit der äußern That; jene läßt sich nicht unmittelbar erzwingen, wohl aber diese jederzeit bis auf einen gewissen Grad. Freilich ist der noch nicht fromm, welcher aus Furcht vor der Strafe oder aus bloser Gewohnheit die Kirche besucht, so wie der nicht wohlthätig ist, welcher den Armen so viel gibt, als ihm der Executor, Constable, Gensd'arme und wie diese Diener der Gewalt noch sonst heißen, abfordern. Aber hier ist auch nicht von der Gesinnung eigentlich die Rede, obwohl diese äusere gezwungene Pflichterfüllung doch durch blose Gewöhnung zuletzt auch auf die Gesinnung einen entscheidenden Einfluß hat, und also für die Erziehung des Volkes von einer nicht zu berechnenden Wichtigkeit ist.

Hier liegt also die Gränze der äusern Gesetzgebung nicht in dem Unterschiede der Tugend- und Rechtspflichten, sondern in der Scheidewand zwischen dem innern und dem äusern Handeln, und dieses Letzte kann und muß von den positiven Gesetzen nach Grundsätzen der Moral geordnet werden. Was unter keiner Voraussetzung Pflicht für einen Menschen seyn kann, das an sich und schlechthin Unsittliche, Schändliche, Nichtswürdige, kann nie den Schutz

des äusern Rechts genießen; es kann nie ein Recht erworben werden, dergleichen Handlungen von andern zu fordern, es kann kein Recht geben, sie selbst zu begehen, oder zu deren Begehung den Schutz des Staats in Anspruch zu nehmen. Der Staat kann und muß seine Gesetzgebung nach moralischen Grundsätzen ordnen, er muß verbieten, was, ohne die erworbenen Rechte eines Einzelnen zu verletzen, unter allen Umständen unsittlich ist, er muß gebieten, was wenigstens der Regel nach schon durch die Moral einem Jeden zur Pflicht gemacht wird. Nur die Art von Handlungen entzieht sich diesem Einwirken der Moral auf die äusere Gesetzgebung, welche an sich weder unsittlich noch sittlich gut sind, sondern wobei dies theils von den besondern Umständen, theils von der Gesinnung des Handelnden abhängt und wobei sich also ein Handeln aus dem Gefühle der Pflicht noch als möglich unterstellen, das Gegentheil aber nur vermuthen, nicht äuserlich erweisen läßt. Wäre also der Nachdruck überhaupt und an sich unmoralisch, so müßte er auch von der positiven Gesetzgebung unbedingt verworfen werden.

Der Fehlschluß aber, welchen man bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Nachdruck gewöhnlich zu begehen scheint, liegt nun darin, daß man blos bei dem allgemeinen Begriffe des Druckens stehen bleibt, nicht aber das Merkmal des Nachdruckens fest hält. Die Verbreitung einer Schrift

durch den Druck ist an sich eine moralisch eben so unbestimmte Handlung, als irgend ein menschliches Thun überhaupt. Zunächst kommt es auf den Inhalt der Schrift, und sodann auf eine ganze Reihe zufälliger Verhältnisse an, ob Verfasser und Verleger sich dabei verletzter oder erfüllter Pflichten bewußt seyn können. In Ansehung solcher Handlungen muß daher für die positive Gesetzgebung der Grundsatz der Freiheit entscheidend seyn; sie muß es den Einzelnen überlassen, sich in diesem ihr unerreichbaren Raume Verdienst zu erwerben oder Schuld auf sich zu laden. Aber etwas anderes ist das Verbreiten einer Schrift, deren Erfindung einem Anderen angehört, das Eindrängen in Vortheile, welche nur durch die Thätigkeit eines Andern möglich geworden sind, das Haschen nach Früchten fremder Arbeit. Dieses kann niemals durch die Pflicht geboten werden; es lassen sich durchaus keine Umstände denken, in welchen ein solches Ansichreissen dessen, was Andere für sich gebauet haben, moralisch nothwendig werden könnte. Es gibt nur zwei Gründe, auf welche man sich in dieser Hinsicht berufen hat, um bei dem Nachdruck eine Art von moralischer Nothwendigkeit als möglich nachzuweisen, die Absicht den übermäsigen Gewinn der Verleger zu schmälern, und diese durch die Concurrenz zu billigern Preisen zu nöthigen, und den Zweck, die Verbreitung nützlicher Wahrheiten, welche in

einem bestimmten Werke enthalten sind, zu erleichtern. Es wird aber niemand diese Gründe für etwas mehr als blosen Schein halten, da der Nachdruck gerade das Gegentheil von diesen vorgeblichen Zwecken bewirkt. Denn es ist bekannt, daß der Verleger seinen Verkaufspreis nach der Zahl von Exemplaren bestimmen muß, welche er in einem gegebenen Zeitraume zu verkaufen rechnet. Der Verkaufspreis wird also gerade um so höher seyn müssen, je kürzer dieser Zeitraum ist, und geringer seyn können, wenn derselbe nicht durch die Möglichkeit eines Nachdrucks vielleicht auf die erste Messe beschränkt ist. Man wendet wohl hiegegen ein, daß, wenn der Verleger gar keine Concurrenz zu besorgen hätte, er seine Preise ganz willkührlich und unmäsig erhöhen würde. Allein dies ist dennoch eine ganz ungegründete Besorgnis. Denn nicht nur wird der eigne Vortheil einen jeden schon dahin führen, den größern Absatz in einer kürzern Frist und also den schnellern Umsatz ihres Betriebs-Capitals einem langsamern Gewinn durch höhere Preise vorzuziehen, sondern es gibt auch immer schon dadurch eine Art von Concurrenz, daß nicht leicht ein Werk das Einzige seiner Gattung ist, und also der Käufer, bei zu hohen Preisen des Einen, nach einem Andern greifen kann. Eben darum kann es aber auch kaum ein Buch geben, wenn es nicht ein solches ist, was keinem Einzelnen, sondern einem

gefühl zu Werke geht oder unreinen Leidenschaften Gehör gibt, dies muß seinem Gewissen überlassen bleiben, der Richter aber muß ihm glauben, weil er das Gegentheil nie mit Gewißheit feststellen kann. So gibt es eine Menge von Handlungen, welche an sich weder verdienstlich noch unsittlich sind, und nur durch die Gesinnung des Handelnden zu einem von beiden werden. Mit diesen kann das Rechtsgesetz an sich nichts zu thun haben; sie können im Allgemeinen weder geboten noch verboten werden, weil sie ihre eigentliche Bedeutung erst durch besondere Umstände und durch das Innere des Handelnden bekommen, in welches kein irdisches Auge dringt.

Aber dagegen gibt es eine Menge von Fällen, in welchen die Immoralität schon in der äußern Handlung liegt und die Gesinnung, aus welcher sie entspringen, zwar für den moralischen Werth des Handelnden, aber nicht für die Beurtheilung der Handlung an sich entscheidend ist. In so weit es möglich ist, daß jemand über die Beschaffenheit einer offenbar rechtswidrigen und nichtswürdigen That, z. B. einen Meuchelmord im Irrthum seyn könne (eine bei einem nicht Verrückten sehr schwere Annahme), in so weit läßt sich die angebliche Reinheit der Gesinnung wohl brauchen, um das Urtheil über den Handelnden, wenn man das Urtheilen über das Individuum einmal nicht lassen kann, zu mildern. Aber die Handlung selbst bleibt

in solchen Fällen einmal wie das andere verwerflich. Zu solchen an sich unmoralischen Handlungen gehören nun nicht blos alle eigentliche Rechtsverletzungen, sondern auch alles dasjenige, was nach den Sitten und Gebräuchen eines Volkes der öffentlichen Zucht und Ehrbarkeit zuwider läuft, und alles, was ohne Rechtsverletzung zu seyn, doch unter keiner Bedingung moralisch nothwendig seyn kann, oder durch keinerlei Umstände gerechtfertigt wird. Solche Handlungen können nicht nur, sie müssen von den Gesetzen gemisbilligt werden. Es geschieht auch.

Erstlich können dergleichen unsittliche Handlungen kein Gegenstand rechtlicher Verpflichtungen werden, und der Handelnde durch sie kein Recht erwerben. Wir wollen einmal zugeben, was Hr. Griesinger S. 39 sagt, daß die Justiz einem Manne (es braucht eben kein reicher zu seyn) nichts anhaben könne, welcher einen Hungernden, da er ihm helfen konnte, ohne selbst in Noth zu gerathen, wissentlich und vorsätzlich Hungers sterben liese [5]: so würde doch ein Vertrag darüber, den der reiche

---

5) Im Preussischen würde man einem solchen doch durch ein Vierzehn Tage Gefängnis und öffentliche Bekanntmachung seines werthen Nahmens für die Zukunft etwas bessere Gedanken beizubringen suchen. Allgem. Landr. II, XX. §. 782. 783. H. Griesinger wird dies höchst ungerecht finden, aber es ist nun sol

Hartherzige etwa mit seinem Verwalter machte, wenigstens nichtig seyn. Keine Verpflichtung, mit welcher das Gewissen des Verpflichteten in Widerspruch geräth, oder welche gegen die öffentliche Zucht und Ehrbarkeit streitet, ist bindend. Mit Recht versagen die bürgerlichen Gesetze nicht nur solchen Verträgen ihren Schutz, sondern sie gestatten auch nicht, daß durch dergleichen etwas erworben werde. Was zu solchen schändlichen Zwecken gegeben und empfangen worden ist, muß der Schuldige herausgeben und wenn beide Theile in gleicher Schuld sind, fällt es dem Staate anheim. Wir werden unten noch gerade in Beziehung auf den Nachdruck ein merkwürdiges Beispiel anführen, wie die englischen Gerichtshöfe diesen Grundsatz streng, obwohl mit sonderbarer Unzweckmäsigkeit auch bei dem literarischen Eigenthum, zur Anwendung bringen. Hieraus würde, wenn sich der Nachdruck als eine solche an sich unmoralische Handlung erweisen liese, schon der wichtige Rechtssatz gefolgert werden müssen, daß das Nachdruckergewerbe von den Gesetzen nicht beschützt werden könnte, und daß keine Art von Klage aus demselben von den Gerichten angenommen werden dürfte.

Zweitens aber können auch Handlungen, deren moralische Beschaffenheit an sich und im Allgemeinen unbestritten ist, allerdings ein Gegenstand des äußern Gebietens und Verbietens seyn, und die

Rechtsgesetzgebung muß sie in ihren Kreis aufnehmen, weil sonst in dem öffentlichen Leben des Volkes die mannichfaltigsten Stockungen entstehen würden. Es gehört auch zu den falschen und verderblichen Lehren, welche eine Folge jener unseligen Losreißung des Rechts von der Moral sind, daß der Staat nichts als eine Zwangsanstalt für die Sicherheit individueller Rechte sey und so viel einseitige und irrige Ansichten auch daraus in die Rechtswissenschaft gekommen sind, so haben sich doch die Staaten selbst, vermöge der natürlichen Lust des Herrschens, niemals davon abhalten lassen, alles was den Menschen von irgend einer Seite berührt, mit in ihren Wirkungskreis zu ziehen. Sie sind oft zu weit gegangen und werden noch oft zu weit gehen, indem sie den Spielraum der individuellen Freiheit enger begränzen als recht und gut ist, und sogar in das allem äußern Gebieten unzugängliche Innere, in das Reich des Glaubens und der Gesinnung einzudringen versucht haben. Allein diese Ueberschreitung ihrer Schranken hebt den Satz an sich nicht auf; der Staat ist der Versuch nicht bloß eine rechtliche, sondern eine sittlich-rechtliche Ordnung unter den Menschen herzustellen, und muß von sich sagen: humani nihil a me alienum puto [6].

---

6) „Nicht die Sicherheit des Einzelnen, auch nicht die Vermehrung der Mittel, welche für die Erhaltung

Die Würde des Staats besteht in Wahrheit und Gerechtigkeit; kein Unrecht ungestraft zu lassen, ist ihm nicht wegen irgend eines materiellen Nutzens, welchen er für seine Sicherheit und seinen Wohlstand von der Bestrafung erwarten könnte, sondern darum nothwendig, damit er sich nicht selbst durch unzeitige Nachsicht der Schuld theilhaftig mache; es ist ein öffentliches Aergernis, wenn es im Staate gar keinen Zwang gegen Unsittlichkeit, Schamlosigkeit und entschiedene Nichtswürdigkeit giebt. Man fordert das allgemein von den Regierungen, man macht es ihnen zum großen Vorwurfe, wenn sie sich hierin gleichgültig und lässig zeigen, und Hr. Griesinger spricht ganz gegen die tägliche Erfahrung, wenn er S. 39 sagt: „Menschliche Gesetze lassen „alle Pflichten unberührt, die nicht erzwungen werden können. Dahin gehören die Pflichten der „Frömmigkeit, die Pflicht Armen Gutes zu thun, „Beleidigungen zu vergeben, seine Kinder gut zu „erziehen, gegen Wohlthäter dankbar zu seyn u. s. w." Wie viel Verordnungen gibt es nicht in allen Staa-

---

und Vermehrung der Mittel unseres physischen Daseyns unentbehrlich sind, sondern die Vereinigung des Wollens und der Kraft vieler Menschen zu einem gemeinsamen Zwecke und die dadurch bewirkten Fortschritte der Entwickelung des Menschlichen im Menschen ist das Herrlichste, was im Staate statt findet, ist die Krone der Wohlthaten, welche die Menschheit ihm verdankt." Schulze, Leitfaden. S. 107.

ten der Erde über diese und alle andere Tugend- oder Liebespflichten! Man stellt immer England als Muster eines Staates auf, welcher der individuellen Freiheit den möglichst größten Spielraum gewähre, oder was mit andern Worten dasselbe ist, für die bloße Sicherheit der Rechte sorge. Aber gerade kein Land hat so viele und strenge Gesetze für die Beobachtung der äußern Religionspflichten, nirgends ist das Besuchen der Kirchen, die Stille des Sonntags durch Strafgesetze so erzwungen [7]; nirgends ist die Pflicht der Wohlthätigkeit so sehr zur drückenden Rechtspflicht gemacht worden [8], nirgends bestehen mehr Gesetze über öffentliche Zucht und Ehrbarkeit als dort. Die Sorge für die Erziehung der Kinder, selbst die häusliche, läßt kein Staat unberücksichtigt, welcher sich eines Strebens nach höherer Cultur rühmen will; Hrn Griesinger brauchen wir nicht an das zu erinnern, was schon

---

7) Wer einen Sonntag aus der Kirche bleibt, soll einen Schilling Strafe an die Armen, und wer vier Sonntage nach einander wegbleibt, 20 Pf. St. an den König zahlen. Wer am Sonntag arbeitet, wird um 5 Schill., wer Musik macht oder Karte spielt um 3½ Schill., ein Fuhrmann oder Miethkutscher, der am Sonntag über Land fährt um 20 Schill. gestraft. Und diese Gesetze werden wirklich gehandhabt! Blackstone, Comm. IV. 51. 63.

8) Die Gesetze über die Armenverpflegung nehmen in Burn's Justice of the peace einen starken Octavband ein. England bezahlt an gesetzlichen Armensteuern jährlich 6 Millionen Pf. St.

im römischen Rechte über die Dankbarkeit in mancherlei Beziehungen vorkommt, selbst die Menschlichkeit gegen Thiere ist mit Recht Gegenstand mannichfaltiger gesetzlicher Bestimmungen. Herr Griesinger verwechselt hier wieder die Gesinnung mit der äußern That; jene läßt sich nicht unmittelbar erzwingen, wohl aber diese jederzeit bis auf einen gewissen Grad. Freilich ist der noch nicht fromm, welcher aus Furcht vor der Strafe oder aus bloser Gewohnheit die Kirche besucht, so wie der nicht wohlthätig ist, welcher den Armen so viel gibt, als ihm der Executor, Constable, Gensd'arme und wie diese Diener der Gewalt noch sonst heißen, abfordern. Aber hier ist auch nicht von der Gesinnung eigentlich die Rede, obwohl diese äusere gezwungene Pflichterfüllung doch durch blose Gewöhnung zuletzt auch auf die Gesinnung einen entscheidenden Einfluß hat, und also für die Erziehung des Volkes von einer nicht zu berechnenden Wichtigkeit ist.

Hier liegt also die Gränze der äusern Gesetzgebung nicht in dem Unterschiede der Tugend- und Rechtspflichten, sondern in der Scheidewand zwischen dem innern und dem äusern Handeln, und dieses Letzte kann und muß von den positiven Gesetzen nach Grundsätzen der Moral geordnet werden. Was unter keiner Voraussetzung Pflicht für einen Menschen seyn kann, das an sich und schlechthin Unsittliche, Schändliche, Nichtswürdige, kann nie den Schutz

des äusern Rechts genießen; es kann nie ein Recht erworben werden, dergleichen Handlungen von andern zu fordern, es kann kein Recht geben, sie selbst zu begehen, oder zu deren Begehung den Schutz des Staats in Anspruch zu nehmen. Der Staat kann und muß seine Gesetzgebung nach moralischen Grundsätzen ordnen, er muß verbieten, was, ohne die erworbenen Rechte eines Einzelnen zu verletzen, unter allen Umständen unsittlich ist, er muß gebieten, was wenigstens der Regel nach schon durch die Moral einem Jeden zur Pflicht gemacht wird. Nur die Art von Handlungen entzieht sich diesem Einwirken der Moral auf die äusere Gesetzgebung, welche an sich weder unsittlich noch sittlich gut sind, sondern wobei dies theils von den besondern Umständen, theils von der Gesinnung des Handelnden abhängt und wobei sich also ein Handeln aus dem Gefühle der Pflicht noch als möglich unterstellen, das Gegentheil aber nur vermuthen, nicht äuserlich erweisen läßt. Wäre also der Nachdruck überhaupt und an sich unmoralisch, so müßte er auch von der positiben Gesetzgebung unbedingt verworfen werden.

Der Fehlschluß aber, welchen man bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Nachdruck gewöhnlich zu begehen scheint, liegt nun darin, daß man blos bei dem allgemeinen Begriffe des D r u c k e n s stehen bleibt, nicht aber das Merkmal des Nachdruckens fest hält. Die Verbreitung einer Schrift

durch den Druck ist an sich eine moralisch eben so unbestimmte Handlung, als irgend ein menschliches Thun überhaupt. Zunächst kommt es auf den Inhalt der Schrift, und sodann auf eine ganze Reihe zufälliger Verhältnisse an, ob Verfasser und Verleger sich dabei verletzter oder erfüllter Pflichten bewußt seyn können. In Ansehung solcher Handlungen muß daher für die positive Gesetzgebung der Grundsatz der Freiheit entscheidend seyn; sie muß es den Einzelnen überlassen, sich in diesem ihr unerreichbaren Raume Verdienst zu erwerben oder Schuld auf sich zu laden. Aber etwas anderes ist das Verbreiten einer Schrift, deren Erfindung einem Anderen angehört, das Eindrängen in Vortheile, welche nur durch die Thätigkeit eines Andern möglich geworden sind, das Haschen nach Früchten fremder Arbeit. Dieses kann niemals durch die Pflicht geboten werden; es lassen sich durchaus keine Umstände denken, in welchen ein solches Ansichreissen dessen, was Andere für sich gebauet haben, moralisch nothwendig werden könnte. Es gibt nur zwei Gründe, auf welche man sich in dieser Hinsicht berufen hat, um bei dem Nachdruck eine Art von moralischer Nothwendigkeit als möglich nachzuweisen, die Absicht den übermäsigen Gewinn der Verleger zu schmälern, und diese durch die Concurrenz zu billigern Preisen zu nöthigen, und den Zweck, die Verbreitung nützlicher Wahrheiten, welche in

einem bestimmten Werke enthalten sind, zu erleichtern. Es wird aber niemand diese Gründe für etwas mehr als blosen Schein halten, da der Nachdruck gerade das Gegentheil von diesen vorgeblichen Zwecken bewirkt. Denn es ist bekannt, daß der Verleger seinen Verkaufspreis nach der Zahl von Exemplaren bestimmen muß, welche er in einem gegebenen Zeitraume zu verkaufen rechnet. Der Verkaufspreis wird also gerade um so höher seyn müssen, je kürzer dieser Zeitraum ist, und geringer seyn können, wenn derselbe nicht durch die Möglichkeit eines Nachdrucks vielleicht auf die erste Messe beschränkt ist. Man wendet wohl hiegegen ein, daß, wenn der Verleger gar keine Concurrenz zu besorgen hätte, er seine Preise ganz willkührlich und unmäßig erhöhen würde. Allein dies ist dennoch eine ganz ungegründete Besorgnis. Denn nicht nur wird der eigne Vortheil einen jeden schon dahin führen, den größern Absatz in einer kürzern Frist und also den schnellern Umsatz ihres Betriebs-Capitals einem langsamern Gewinn durch höhere Preise vorzuziehen, sondern es gibt auch immer schon dadurch eine Art von Concurrenz, daß nicht leicht ein Werk das Einzige seiner Gattung ist, und also der Käufer, bei zu hohen Preisen des Einen, nach einem Andern greifen kann. Eben darum kann es aber auch kaum ein Buch geben, wenn es nicht ein solches ist, was keinem Einzelnen, sondern einem

Volke oder der ganzen Menschheit angehört, wobei die Pflicht, nützliche Wahrheiten verbreiten zu helfen, nur durch den Nachdruck erfüllt werden könnte. Sie wird eben so leicht durch ein neues Werk über denselben Gegenstand erfüllt werden können, und daher für denjenigen, welcher von einer so edeln Begierde zu nützen entzündet ist, ein anderweites reiches, wenn auch nicht so bequemes, Feld geöffnet seyn, sie zu befriedigen. Man hat indessen zur Zeit keinen Grund zu besorgen, daß diese Begierde, andern nützlich zu werden, viele Nachdrucker über die Gränze ihrer Pflichten und Rechte irre gemacht habe. Von frommen Crispinen, welche das Leder gestohlen haben, um den Armen die Schuhe umsonst zu machen, hat man unter ihnen noch nicht viele gefunden; sie haben meistens sich begnügt, nur das Honorar für die Schriftsteller mit den Käufern zu theilen, und sich ihre eigene Mühe, wenn sie konnten, reichlicher als die rechtmäßigen Verleger bezahlen zu lassen.

Die Behauptung, welche man wohl zuweilen von einem Nachdrucker vernommen hat, daß er sich berufen finde, den Eigennutz der rechtmäßigen Verleger zu züchtigen, ist zu ungereimt, als daß sie einer Widerlegung bedürfte. Wer in aller Welt hat denn den Nachdrucker mit Gerichtsbarkeit und Strafrecht über andere bekleidet? Und wie mag der von Züchtigung des fremden Eigennutzes reden,

welcher selbst für eine wenigstens moralisch zweideutige Handlung keinen andern Grund als eigne Gewinnsucht anzugeben im Stande ist? Allein eben so wenig sind sie berechtigt, die rechtmäsigen Verleger zu Erfüllung einer vermeintlichen Pflicht dadurch zu zwingen, daß sie sich gewissermasen in ihre Stelle eindrängen. Ist es Pflicht für Schriftsteller und Verleger, dem Publicum keine übertriebenen Preise zu machen: so ist dies wenigstens eben so gut ihre eigne Sache, und sie können zu Erfüllung dieser blos moralischen Pflicht nicht einmal vom Staate, geschweige denn von Nachdruckern gezwungen werden. Um jenes zu behaupten, müßte man annehmen, daß das Publicum einen Rechtsanspruch auf Bücher und wohlfeile Preise gegen die Schriftsteller und Verleger habe, um das Einmischen der Nachdrucker zu rechtfertigen, müßte man dem Staate die Befugnis zuschreiben, gleichsam Kaperbriefe gegen unbillige Verleger auszufertigen. Und da der Nachdrucker nicht darnach fragt, ob der Verleger wirklich unbillig gewesen sey, sondern nur darnach, ob er eine Ausgabe, welche jener nicht umgehen konnte, ersparen und dadurch etwas geringer, aber doch mit ziemlich gleichem Gewinn verkaufen könne, so würde diese Rechtfertigung des Nachdrucks etwa so lauten: Weil einige Verleger zuweilen mehr, als ihnen vergönnt wird, gewonnen haben: so soll

ihr Gewerbe überall des Schutzes der Gesetze verlustig seyn, gleichsam für vogelfrei erklärt werden.

Wenn man aber auch zugeben wollte, daß sich seltene Umstände denken liesen, unter welchen die Handlung des Nachdruckers als eine moralische, pflichtgemäse betrachtet werden könnte: so würde doch alsdann der Begriff des Nachdrucks selbst, wie er in rechtlichem Sinne bestimmt werden muß, hinwegfallen. Diesen können wir nicht anders als dahin feststellen, daß es die Vervielfältigung der von einem andern zuerst verlegten Schrift ist, welche durch den Druck in der Absicht geschieht, aus dem Verkaufe derselben ein vortheilhaftes Gewerbe zu machen. Denn es ist gar nicht der Druck allein, welcher den Nachdrucker ausmacht, so wenig es die Lüge ist, welche den juristischen Begriff des Betrugs erschöpft. Wenn ein reicher Bücherliebhaber sich ein prachtvolles Exemplar unicum drucken liese, um es in seiner Bibliothek als Seltenheit aufzubewahren, so würde man so wenig dagegen einwenden können, als wenn er sich dasselbe etwa zierlich abschreiben liese. Oder wenn jemand eine Schrift drucken liese, um solche unter die Armen zu vertheilen, so würde vielleicht der Verleger über eine Beeinträchtigung seines Rechts klagen können (was wir vor der Hand dahin gestellt seyn lassen), aber mit einem gewöhnlichen Nachdrucker möchten wir doch einen solchen, dem nur Irrthum, nicht böse

ist sein Werk und so sehr sein Eigenthum, daß er damit nach Belieben schalten und sie wie er will benutzen kann. Er kann sie zurückhalten; er kann sie einzelnen mittheilen; er kann sie öffentlich bekannt machen [11]). Keine dieser Stufen berechtigt zu etwas weiterem als der Verfasser beabsichtigte. Eine Handschrift gegen des Verfassers Willen drucken zu lassen, wird von allen rechtlichen Menschen für eine schändliche Handlung, unter Umständen für etwas schlimmer als Diebstahl gehalten. Das Abdrucken solcher Schriften, Berichte, Briefe, welche nur für gewisse Personen bestimmt waren, hat niemand gebilligt, gesetzt auch der Schreiber hätte an sich andere, über welche er sich etwa auf eine lügenhafte, verläumderische und gefährliche Weise geäusert hatte, in die Lage der dringendsten und gerechtesten Selbst-

---

11) Hegel, a. a. O. S. 71. sagt sehr treffend: „Es kommt bei Sonderung des körperlichen Eigenthums am einzelnen Buche, welches auf jeden Käufer übergeht, von dem Eigenthume an der Form, welches die Schriftsteller sich beilegen und vorbehalten wollen, nicht sowohl auf ihre Willenserklärungen (eine willkührlich gemachte Bedingung,) sondern vor allen darauf an, ob diese Absonderung möglich ist, ohne das volle freie Eigenthum des Käufers aufzuheben. Dies ist sie aber allerdings, weil der Käufer durch einen solchen Vorbehalt nicht im geringsten gehindert wird, mit dem Seinigen (der Species des Buchs) zu machen was er will. Und nun kommt es erst in die Willkühr des geistigen Producenten, sich das Vervielfältigen des Buchs, als eine Besitzung, ein Vermögen, vorzubehalten.

vertheidigung versetzt. Man weis, welchen gegründeten und allgemeinen Unwillen es erregt hat, wenn die Briefsammlungen verstorbener Gelehrten zum Nachtheil anderer bekannt gemacht worden sind [12]. Wer seinen Zuhörern etwas in die Feder dictirt, gibt ihnen damit nicht das Recht, dergleichen Vorträge drucken zu lassen, und wir hegen selbst zu Hrn. Griesinger das Zutrauen, daß er ein solches nichtswürdiges Verfahren nicht darum als rechtmäsig verfechten möchte, weil der Zuhörer doch unstreitiger Eigenthümer des von ihm geschriebenen Hefts und demzufolge berechtigt wäre, jeden beliebigen Gebrauch von demselben zu machen, also auch ihn abzuschreiben, ihn so oft er kann zu vervielfältigen, ihn drucken zu lassen.

Gleichwohl tritt in dem letzten der hier erwähnten Fälle nicht nur alles vollständig ein, was man zur Vertheidigung des Nachdrucks angeführt hat, sondern es liesen sich wohl unter Umständen noch stärkere Gründe für ein solches Unternehmen beibringen. Der wahre Eigenthümer wird vielleicht durch eine gewisse Zaghaftigkeit, durch übertriebenes Streben nach Vollkommenheit, durch eine Art von Geheimniskrämerei [13]) oder hundert andere mehr oder

---

12) J. H. Voß, Ueber Gleims Briefsammlung und letzten Willen; angeh. am Brief v. Fr. H. Jacobi. Heidelb. 1807. 8.

13) Wie z. B. N. Chr. Lynker sein Instructorium

stimmten Buchhändler gehabt; allein ein eigentliches Gewerbe konnte doch der Bücherverlag erst durch die Druckerei werden. So wahrscheinlich es nun auch ist, daß die Römischen Rechtsgelehrten, wenn sich solche Verhältnisse zu der Zeit unter ihrem Volke hervorgethan hätten, da die Fortbildung des Rechts noch den Gerichtshöfen angehörte, nicht aber der ausdrücklichen Gesetzgebung anheim gefallen war, irgend ein ähnliches Verhältniß aufgesucht, und die für dasselbe geltenden Rechtssätze auf den Verlagsvertrag und Buchhandel angewandt haben würden; so gewagt würde doch jetzt ein solches Unternehmen seyn, da wir einestheils den Schlüssel zu so manchen Geheimnissen des ältern Rechts verloren haben, und andern Theils dieses Rechtssystem selbst zu der Zeit, als es seine jetzige Gestalt bekam, die frühere selbstständige Bildungskraft und selbst seine Bildungsfähigkeit längst eingebüßt hatte. Daher geben wir alle analoge Anwendungen von Römischen Rechtsverhältnissen, Eigenthums- u. Schädenklagen, Servituten, Diebstahl u. s. w. gern als unerweislich und unzureichend auf. Wir wollen auch die oben angeführten Aussprüche der Reichsgesetze gegen den Nachdruck, ob sie ihn gleich unumwunden für etwas ungerechtes erklären, nur als Verbote, welche erst und in Verbindung mit der Sorge für die Herstellung billiger Bücherpreise erfolgen

sollten, nicht als bereits für nothwendig erklärte, geltend machen.

Wir können dies um so leichter, als wir eben dadurch auf den Standpunkt gelangen, welcher hier, wo nicht von vorhandenen, sondern von zu gebenden Gesetzen die Rede ist, der allein entscheidende seyn muß, auf den Standpunkt des natürlichen Rechts. Selbst wenn sich in den römischen Rechtsbüchern solche allgemeine Aussprüche nachweisen ließen, welche einer Deutung auf das Verlagsrecht fähig wären, würden sie in dieser Lage der Dinge für diesen Zweck wenig Werth haben, weil es ja nicht sowohl darauf ankommen könnte, was die Römer davon dachten, als darauf, was wir nach unsern jetzigen philosophischen Einsichten darüber urtheilen müssen. Das zu gebende Gesetz soll ein Ausdruck der im Volke schon herrschenden Begriffe von Recht und Sitte seyn. Es ist also seinem Wesen nach früher vorhanden, als es gegeben werden kann. Es muß gegeben werden, sobald sich nachweisen läßt, daß sein Inhalt mit dem, was im Geiste der Zeiten lebt, im Einklang und nothwendigem Zusammenhange steht [a]).

---

a) To follow, not to force the public inclination, to give a direction, a form, a technical dress and a specific sanction to the general sense of the community, is the true end of legislature. Burke, Letter to the Sheriffs of Bristol. 1777.

Indem wir nun dieses von dem Verbot des Nachdrucks zu erweisen unternehmen, müssen wir zuvörderst die mannichfaltigen schiefen Anwendungen von einem Eigenthumsrechte beseitigen, welche dabei von beiden Seiten vorgebracht werden, indem man bald aus einem Eigenthume an dem Inhalte des Buchs (aus einem unerweislichen, ja unmöglichen Gedanken-Eigenthume) die Unrechtmäßigkeit, bald aus dem Eigenthume an dem einzelnen Exemplare die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks abzuleiten gemeint hat. Eins ist so unpassend als das andere. Welche Rechte für den Schriftsteller aus der Hervorbringung seines Buches folgen, und in wie fern ihm ein Eigenthum an demselben juridisch zugeschrieben werden könne, wird unten entwickelt werden; aber für den Nachdrucker folgt aus dem Eigenthume des Exemplars, dessen er sich gleichsam als eines Enterhakens bedient, um seine Beute zu kapern, ganz und gar nichts.

Dies ergibt sich von der einen Seite schon aus dem hier zufällig angewendeten Beispiele. Es ist noch niemals jemanden eingefallen, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Handlung davon abhängig zu machen, ob das Werkzeug dessen er sich dabei bedient, sein eigen sey oder nicht. Der Gebrauch einer fremden Sache, ohne oder gegen den Willen des Eigenthümers ist allerdings ein für sich bestehendes Unrecht; der Nachdrucker, welcher

Aushängebogen entwenden läßt, um sie sodann nachzudrucken, ist, wenn das Nachdrucken ein Diebstahl ist, ein doppelter, sonst wenigstens ein einfacher Dieb. Aber dem gemeinen Diebe wird es zu einer schlechten Entschuldigung gereichen, wenn er sich darauf beruft, daß er auf seiner eignen Leiter, ja zu seinem eignen Fenster hineingestiegen sey, und mit einem rechtmäßig erworbenen Schlüssel einen ihm zugehörigen Schrank eröffnet habe, — um daraus die Gelder seines Miethsmannes zu entwenden. Stiehlt er aber auch dazu erst die Leiter, so wird man ihm, wenn nur sein Hauptdiebstahl nicht gar zu armselig ist, eine solche Kleinigkeit bei der Strafe gern dreingehen lassen. Auf die Beschaffenheit der Handlung selbst kommt es daher an, nicht auf das Eigenthumsrecht an dem Werkzeuge, ob sie rechtmäßig ist oder nicht.

Denn wäre sie das erste, so würde sie dadurch, daß man sich dabei widerrechtlich einer fremden Sache bedient hat, noch nicht zu einer rechtswidrigen werden. Jenes Unrecht stünde für sich allein, ohne die Natur der Handlung an sich zu ändern. Wer auf einem entwendeten Pferde einen Ritt macht, ist nicht des Rittes, sondern der Entwendung wegen strafbar, und nur wenn beide Handlungen in solcher unzertrennlichen Verbindung mit einander stehen, daß die eine in ihrer Fortdauer eine Fortsetzung der ersten wäre, würde auch sie, in so weit

dies möglich ist, wieder aufgehoben werden müssen. Die widerrechtlich genommene Abschrift einer geheimen Urkunde müßte wieder zurückgeschafft werden, während die Copie irgend eines Werkes, dessen Copiren an sich nicht zu den verbotenen Dingen gehörte, darum allein, weil man dabei die Rechte des Eigenthümers durch Mißbrauch seines Exemplars verletzt hatte, mit Recht ihrem Verfertiger nicht entzogen werden könnte. Besonders bei dem Nachbilden einer Sache kann das Eigenthum des Originals an und für sich nichts entscheiden. Werden dabei nicht andere Pflichten, ein gegebenes Versprechen, eine gemachte Bedingung, Ehre und guter Name u. drgl. verletzt, so liegt nichts unrechtes darin, eine fremde Sache nachzubilden. Unbescheiden mag es zuweilen seyn, Unrecht ist es an sich nicht. Dem Menschen stehen alle Reiche der Welt, und wenn er schnell genug im Auffassen ist, die Gesichtszüge des mächtigsten Monarchen, so gut wie die des Bettlers zu Gebote. Kein Baumeister würde erst bei dem Pabste zu Rom besondere Erlaubnis zu begehren haben, wenn er nach den vorhandenen Rissen oder aus eigner Anschauung St. Peters wunderbaren Dom nachzubilden unternehmen könnte. Also auf das Eigenthum an seinem Exemplare, wenn er es auch mit Recht hat, pocht der Nachdrucker vergeblich. Er braucht es nicht, wenn das Nach-

drucken erlaubt ist; es hilft ihm nichts, wenn es an sich unrecht ist [3]).

Dies ist nun die eine der beiden Krücken, auf welcher die Vertheidiger des Nachdrucks immer einhergehinkt haben, und auf welcher auch Hr. Griesinger zuversichtlich genug einhertritt, ohne ahnden zu lassen, wie morsch sie ist. Er beruft sich dabei sogar auf den Sprachgebrauch, dessen man sich im gemeinen Leben bedient, um das Recht an einem eigenthümlich erworbenen Exemplare zu bezeichnen. Dies hat wohl noch niemand streitig gemacht, aber eben dieser Sprachgebrauch hätte ihn aufmerksam machen können, daß dieses Eigenthum sich nur auf das einzelne Exemplar beziehet. Man würde es freilich pedantisch finden, wenn jemand sagen wollte: „Mein Exemplar der von Cotta verlegten Werke Schiller's, Göthe's, Herder's;“ aber dafür auch lächerlich falsch, wenn er, um anzudeuten, daß er das Buch dazu hergeliehen habe, sagte: „Man führt

---

3) Der Schluß: die Sache ist mein, also kann ich damit machen, was ich will, ist schon unrichtig, und kann nur heißen, also kann ich davon jeden rechtmäßigen Gebrauch machen. Noch weniger Consequenz ist aber darin: die Sache ist mein, also — darf ich nach ihr soviel ähnliche verfertigen als ich will. Ein Staatspapier, eine Banknote, ein Stück Geld, ein Wechsel ist auch mein, darf ich sie nachmachen, und verkaufen? Man sieht, daß das Eigenthum an dergleichen Dingen ein sehr eingeschränktes seyn kann.

Heute Abend meinen Egmont auf!" [4]). Als der Prof. Schneidt zu Bamberg zwei Exemplare von Hellfelds Pandecten zerschnitt, um sie in einer andern Ordnung wieder abdrucken zu lassen, konnte ihm das Zerschneiden niemand wehren; ob die Veränderung der Ordnung das Buch zu dem seinigen machte, wollen wir nicht untersuchen. Die Fälle sind mehr vorgekommen.

Die zweite jener herkömmlichen Nachdruckerkrücken ist, daß man dem Verfasser eines Geisteswerkes, wenn er solches einmal durch den Druck bekannt gemacht hat, alles weitere Recht, bis auf den leeren Ruhm der Autorschaft, an demselben abspricht. Nur auf Gedanken-Eigenthum, sagt Hr. Griesinger, hat der Verfasser ein ausschliesliches Recht, und Gedanken-Eigenthum ist nichts anderes, als Autorschaft; denn die Gedanken selbst werden ein Gemeingut Aller; jeder kann sie benützen, weiter tragen, bekämpfen, ausbilden. Er kann daher auch des Verfassers Worte wieder abschreiben, abdrucken, verschenken, verkaufen wie er Lust hat. Ob er sie auch durch schlechten Vortrag, oder durch fehlerhaften Druck auf Löschpapier verunstalten und verfälschen dürfe, darüber kann keine Frage seyn;

---

4) Erras meorum, fur avare librorum
Fieri poetam posse qui putas tanti
Scriptura quanti constet et tomus vilis.
Mart. I. 67.

ihr Gewerbe überall des Schutzes der Gesetze verlustig seyn, gleichsam für vogelfrei erklärt werden.

Wenn man aber auch zugeben wollte, daß sich seltene Umstände denken liesen, unter welchen die Handlung des Nachdruckers als eine moralische, pflichtgemäse betrachtet werden könnte: so würde doch alsdann der Begriff des Nachdrucks selbst, wie er in rechtlichem Sinne bestimmt werden muß, hinwegfallen. Diesen können wir nicht anders als dahin feststellen, daß es die Vervielfältigung der von einem andern zuerst verlegten Schrift ist, welche durch den Druck in der Absicht geschieht, aus dem Verkaufe derselben ein vortheilhaftes Gewerbe zu machen. Denn es ist gar nicht der Druck allein, welcher den Nachdrucker ausmacht, so wenig es die Lüge ist, welche den juristischen Begriff des Betrugs erschöpft. Wenn ein reicher Bücherliebhaber sich ein prachtvolles Exemplar unicum drucken liese, um es in seiner Bibliothek als Seltenheit aufzubewahren, so würde man so wenig dagegen einwenden können, als wenn er sich dasselbe etwa zierlich abschreiben liese. Oder wenn jemand eine Schrift drucken liese, um solche unter die Armen zu vertheilen, so würde vielleicht der Verleger über eine Beeinträchtigung seines Rechts klagen können (was wir vor der Hand dahin gestellt seyn lassen), aber mit einem gewöhnlichen Nachdrucker möchten wir doch einen solchen, dem nur Irrthum, nicht böse

Absicht zur Last fiele, nicht verwechseln. So wie daher bei dem Betrug die Absicht sich mit Anderer Schaden einen Vortheil zu verschaffen, zu dem juristisch-technischen Begriff gehört; so kann auch vom Nachdrucker im eigentlichen Sinne die gewinnsüchtige Absicht nicht getrennt werden. Schon oben ist der große Unterschied zwischen Absicht, als dem äussern Zweck des Handelns, und Gesinnung, als dessen innerer Triebfeder, bemerkt worden. Es geht nicht in die unmögliche Beurtheilung der Gesinnung über, wenn man die Absicht in den Kreis der äussern Beurtheilung zieht, sie gehört vielmehr nothwendig dazu. Legt man aber diesen Begriff des Nachdrucks zum Grunde: so läßt sich wenigstens so viel behaupten, daß derselbe alsdann jederzeit unmoralisch seyn müsse; es folgt, daß er in dieser bestimmtern Bedeutung verboten werden kann und muß; wiewohl wir noch weit davon entfernt sind, zuzugeben, daß die Verbreitung des Nachdrucks ohne gewinnsüchtige Absicht darum nun eine sittlich erlaubte Handlung seyn müsse. Nur Nachdruck in unserm Sinne ist schlechterdings und unter allen Umständen pflichtwidrig!

Was aber den Nachdruck ohne gewinnsüchtige Absicht betrifft, so könnten wir einen so seltenen Fall füglich ganz auf sich beruhen lassen. Von solchen Beeinträchtigungen hätte kein rechtmäßiger Verleger so viel zu fürchten, daß es darum nöthig

Schrift verschwände u. dergl., so würde er das Empfangene zurückgeben müssen. Aber wenn sich eine Einrichtung denken liese, nach welcher ein Buch zwar gelesen aber nicht nachgedruckt werden könnte: so würde der Käufer gewiß wegen eines solchen Fehlers keinen Anspruch an den Verkäufer haben, sondern dieser ihn mit der Erwiederung abweisen können, daß er, wenn das Buch zum Lesen brauchbar sey, alles geleistet habe, was er ihm zu leisten schuldig sey.

Da nun, wie oben erwiesen worden ist, der Mensch überhaupt an der Natur nur in so weit ein Eigenthum erwerben kann, als er den natürlichen Gegenständen eine willkührliche Verbindung oder eine gewisse Form gibt, ihnen gleichsam den Stempel seines verständigen Geistes aufdrückt; diese Form aber, als das Ergebnis seiner Thätigkeit von keinem Andern gegen seinen Willen gebraucht oder zerstört werden kann, ohne sich die Kräfte des Urhebers als Sache zuzueignen und seine Rechte auf persönliche Würde zu verletzen; so ist auch bei Geisteswerken diese Form eben so gut Eigenthum ihres Urhebers als bei andern Gegenständen. Er muß der Früchte seiner geistigen Thätigkeit eben so sicher seyn, als der Kaufmann, der Landwirth seines Erwerbs mit Sicherheit geniest. Das eine wegzunehmen, kann nicht schimpflicher und unrechter seyn als das andere. Dem Landmanne die Früchte seines Fleißes

stimmten Buchhändler gehabt; allein ein eigentliches Gewerbe konnte doch der Bücherverlag erst durch die Druckerei werden. So wahrscheinlich es nun auch ist, daß die Römischen Rechtsgelehrten, wenn sich solche Verhältnisse zu der Zeit unter ihrem Volke hervorgethan hätten, da die Fortbildung des Rechts noch den Gerichtshöfen angehörte, nicht aber der ausdrücklichen Gesetzgebung anheim gefallen war, irgend ein ähnliches Verhältnis aufgesucht, und die für dasselbe geltenden Rechtssätze auf den Verlagsvertrag und Buchhandel angewandt haben würden; so gewagt würde doch jetzt ein solches Unternehmen seyn, da wir einestheils den Schlüssel zu so manchen Geheimnissen des ältern Rechts verloren haben, und andern Theils dieses Rechtssystem selbst zu der Zeit, als es seine jetzige Gestalt bekam, die frühere selbstständige Bildungskraft und selbst seine Bildungsfähigkeit längst eingebüßt hatte. Daher geben wir alle analoge Anwendungen von Römischen Rechtsverhältnissen, Eigenthums- u. Schädenklagen, Servituten, Diebstahl u. s. w. gern als unerweislich und unzureichend auf. Wir wollen auch die oben angeführten Aussprüche der Reichsgesetze gegen den Nachdruck, ob sie ihn gleich unumwunden für etwas ungerechtes erklären, nur als Verbote, welche erst und in Verbindung mit der Sorge für die Herstellung billiger Bücherpreise erfolgen

daß er nicht unterscheidet, was eigentlich durch den Kauf eines Buches auf den Käufer übergeht und was dem Verfasser an demselben verbleiben kann, und weil es nie seine Absicht seyn kann, dies auf den Käufer einzelner Exemplare überzutragen, auch wirklich verbleibt[18]; und endlich, daß er (S. 19.) behauptet, es komme bei einem Vertrage nur auf den Vortheil beider Theile an, nicht auf das, was sie sich gegenseitig ausbedingen, und eine bei dem Verkauf eines Dinges gemachte Bedingung binde nur den Käufer, nicht auch einen Dritten, auf welchen dasselbe von dem ersten übergeht.

Niemand verlangt von dem Käufer einer Sache einen Verzicht, daß er solche nicht zum Schaden des Verkäufers misbrauchen wolle. Man würde einen Menschen für toll halten, welcher dem Käufer

18) Die Rechtswissenschaft unterscheidet bekanntlich bei allen Rechtsgeschäften dreierlei Bestandtheile: 1) wesentliche, ohne welche das Geschäft gar nicht das ist, was es nach der Absicht der Parteien seyn sollte; 2) natürliche, welche sich so aus der Natur der Sache ergeben, daß die Absicht der Parteien ohne sie nicht wohl erreicht werden kann, und welche sich daher ohne eine besondere Verabredung von selbst verstehen, aber durch ausdrückliche Erklärungen modificirt werden können, und 3) zufällige, welche ihren Grund in besondern Umständen und Zwecken der Parteien haben, daher jedesmal besonders verabredet werden müssen. Der Vorbehalt des Schriftsteller-Eigenthums im Verlags-Contract ist ein solches Naturale.

eines Schießgewehrs, oder eines Buchs Papier ein Versprechen abforderte, ihn nicht damit zu erschießen, oder keine Pasquille und falsche Wechsel darauf zu schreiben. Daher macht auch der Verleger eines Buchs seinen Zunftbrüdern nicht die Bedingung, dasselbe nicht nachzudrucken, denn sie würden dies als die Beschuldigung unehrlicher Handthierung sehr übel aufnehmen. Eben so würde der redliche Käufer eines einzelnen Buchs dem Verkäufer auf ein solches Ansinnen gewiß antworten: Herr, sehen Sie mich für einen Dieb an? Daß aber jener Vorbehalt nicht ein blos willkührlich angenommener sey, sondern (auserdem daß der ganze Gegenstand des Geschäfts nur das verkaufte Exemplar, nicht die dem Verfasser eigen bleibende Form der Gedanken ist) zwischen Verleger und Käufer wirklich vorausgesezt wird, folgt ja schon aus der allgemeinen Behauptung aller rechtmäßigen Verleger, daß niemand ihre Verlagswerke nachdrucken solle, und man denke sich einmal den Fall, daß der Käufer von dem Verleger ein Exemplar mit der naiven Aeuserung zu kaufen verlange, er hoffe mit demselben das Recht des Nachdrucks zu erkaufen. Mit welchem gerechten Unwillen würde einer solchem dummen Unverschämtheit die Thüre gewiesen werden! Wenn aber einmal das einzelne Exemplar nur mit Vorbehalt des Rechts an der Form des Werkes verkauft worden ist, so kann mit diesem Exemplar,

Aushängebogen entwenden läßt, um sie sodann nachzudrucken, ist, wenn das Nachdrucken ein Diebstahl ist, ein doppelter, sonst wenigstens ein einfacher Dieb. Aber dem gemeinen Diebe wird es zu einer schlechten Entschuldigung gereichen, wenn er sich darauf beruft, daß er auf seiner eignen Leiter, ja zu seinem eignen Fenster hineingestiegen sey, und mit einem rechtmäsig erworbenen Schlüssel einen ihm zugehörigen Schrank eröffnet habe, — um daraus die Gelder seines Miethsmannes zu entwenden. Stiehlt er aber auch dazu erst die Leiter, so wird man ihm, wenn nur sein Hauptdiebstahl nicht gar zu armselig ist, eine solche Kleinigkeit bei der Strafe gern dreingehen lassen. Auf die Beschaffenheit der Handlung selbst kommt es daher an, nicht auf das Eigenthumsrecht an dem Werkzeuge, ob sie rechtmäsig ist oder nicht.

Denn wäre sie das erste, so würde sie dadurch, daß man sich dabei widerrechtlich einer fremden Sache bedient hat, noch nicht zu einer rechtswidrigen werden. Jenes Unrecht stünde für sich allein, ohne die Natur der Handlung an sich zu ändern. Wer auf einem entwendeten Pferde einen Ritt macht, ist nicht des Rittes, sondern der Entwendung wegen strafbar, und nur wenn beide Handlungen in solcher unzertrennlichen Verbindung mit einander stehen, daß die eine in ihrer Fortdauer eine Fortsetzung der ersten wäre, würde auch sie, in so weit

dies möglich ist, wieder aufgehoben werden müssen. Die widerrechtlich genommene Abschrift einer geheimen Urkunde müßte wieder zurückgeschafft werden, während die Copie irgend eines Werkes, dessen Copiren an sich nicht zu den verbotenen Dingen gehörte, darum allein, weil man dabei die Rechte des Eigenthümers durch Mißbrauch seines Exemplars verletzt hatte, mit Recht ihrem Verfertiger nicht entzogen werden könnte. Besonders bei dem Nachbilden einer Sache kann das Eigenthum des Originals an und für sich nichts entscheiden. Werden dabei nicht andere Pflichten, ein gegebenes Versprechen, eine gemachte Bedingung, Ehre und guter Name u. drgl. verletzt, so liegt nichts unrechtes darin, eine fremde Sache nachzubilden. Unbescheiden mag es zuweilen seyn, Unrecht ist es an sich nicht. Dem Menschen stehen alle Reiche der Welt, und wenn er schnell genug im Auffassen ist, die Gesichtszüge des mächtigsten Monarchen, so gut wie die des Bettlers zu Gebote. Kein Baumeister würde erst bei dem Pabste zu Rom besondere Erlaubnis zu begehren haben, wenn er nach den vorhandenen Rissen oder aus eigner Anschauung St. Peters wunderbaren Dom nachzubilden unternehmen könnte. Also auf das Eigenthum an seinem Exemplare, wenn er es auch mit Recht hat, pocht der Nachdrucker vergeblich. Er braucht es nicht, wenn das Nach-

drucken erlaubt ist; es hilft ihm nichts, wenn es an sich unrecht ist [3]).

Dies ist nun die eine der beiden Krücken, auf welcher die Vertheidiger des Nachdrucks immer einhergehinkt haben, und auf welcher auch Hr. Griesinger zuversichtlich genug einhertritt, ohne ahnden zu lassen, wie morsch sie ist. Er beruft sich dabei sogar auf den Sprachgebrauch, dessen man sich im gemeinen Leben bedient, um das Recht an einem eigenthümlich erworbenen Exemplare zu bezeichnen. Dies hat wohl noch niemand streitig gemacht, aber eben dieser Sprachgebrauch hätte ihn aufmerksam machen können, daß dieses Eigenthum sich nur auf das einzelne Exemplar beziehet. Man würde es freilich pedantisch finden, wenn jemand sagen wollte: „Mein Exemplar der von Cotta verlegten Werke Schiller's, Göthe's, Herder's;" aber dafür auch lächerlich falsch, wenn er, um anzudeuten, daß er das Buch dazu hergeliehen habe, sagte: „Man führt

---

3) Der Schluß: die Sache ist mein, also kann ich damit machen, was ich will, ist schon unrichtig, und kann nur heißen, also kann ich davon jeden rechtmäßigen Gebrauch machen. Noch weniger Consequenz ist aber darin: die Sache ist mein, also — darf ich nach ihr soviel ähnliche verfertigen als ich will. Ein Staatspapier, eine Banknote, ein Stück Geld, ein Wechsel ist auch mein, darf ich sie nachmachen, und verkaufen? Man sieht, daß das Eigenthum an dergleichen Dingen ein sehr eingeschränktes seyn kann.

heute Abend meinen Egmont auf!" *). Als der Prof. Schneidt zu Bamberg zwei Exemplare von Hellfelds Pandecten zerschnitt, um sie in einer andern Ordnung wieder abdrucken zu lassen, konnte ihm das Zerschneiden niemand wehren; ob die Veränderung der Ordnung das Buch zu dem seinigen machte, wollen wir nicht untersuchen. Die Fälle sind mehr vorgekommen.

Die zweite jener herkömmlichen Nachdrucker-krücken ist, daß man dem Verfasser eines Geisteswerkes, wenn er solches einmal durch den Druck bekannt gemacht hat, alles weitere Recht, bis auf den leeren Ruhm der Autorschaft, an demselben abspricht. Nur auf Gedanken-Eigenthum, sagt Hr. Griesinger, hat der Verfasser ein ausschliesliches Recht, und Gedanken-Eigenthum ist nichts anderes, als Autorschaft; denn die Gedanken selbst werden ein Gemeingut Aller; jeder kann sie benützen, weiter tragen, bekämpfen, ausbilden. Er kann daher auch des Verfassers Worte wieder abschreiben, abdrucken, verschenken, verkaufen wie er Lust hat. Ob er sie auch durch schlechten Vortrag, oder durch fehlerhaften Druck auf Löschpapier verunstalten und verfälschen dürfe, darüber kann keine Frage seyn;

---

4) Erras meorum, fur avare librorum
Fieri poetam posse qui putas tanti
Scriptura quanti constet et tomus vilis.
Mart. I. 67.

denn damit befinden wir uns, Gottlob, in unangefochtenem Besitz. Um diese Ansichten zu widerlegen, müssen wir auf das Wesen und die letzten Gründe alles Eigenthums zurückgehen. Es bedarf dabei wohl kaum der Verwahrung dagegen, daß hier weder vom römischen, noch vom deutschen Eigenthume die Rede seyn könne.

Es wird immer eine der wichtigsten und schwierigsten naturrechtlichen Untersuchungen seyn, nachzuweisen, auf welche Weise jemand etwas Aeuseres dergestalt mit seiner Persönlichkeit verknüpfen könne, daß es sein ausschliesliches Eigenthum werde, und ein Gebrauch desselben gegen seinen Willen zugleich eine Verletzung seines Rechts in sich schließe. Diese Wirkung läßt sich nicht dem blosen Willen zuschreiben, wie noch neuerlich einige gethan haben [5], weil es nicht nur gänzlich an einem Grunde fehlt, aus welchem der Wille des Einzelnen für alle andere verbindlich seyn könnte, sondern auch kein Mittel vorhanden wäre, den Streit, welcher aus dem Zusammentreffen mehrerer Willen auf einen Gegenstand entstünde, nach Rechtsgrundsätzen zu lösen. Daher gibt auch die blose Ergreifung einer Sache

5) „So setzt Hegel, Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse Berl. 1821. S. 57. den Grund des Eigenthums in die Besitznahme, ob er gleich wohl anerkennt, daß Formirung die der Idee angemessenste Besitznahme sey.

kein Recht an derselben, welches länger dauerte, als der unmittelbare körperliche Besitz derselben. So lange nehmlich dieses körperliche Innehaben eines Gegenstandes fortgesetzt wird, so lange ist eine jede Störung desselben zugleich mit einem Eingriffe in die persönliche Freiheit des Besitzenden verbunden; so wie aber jenes aufgegeben ist, läßt sich nicht absehen, wie die Erklärung, daß man dennoch diesen Gegenstand als den seinigen angesehen, und alle Andern von dem Gebrauche desselben ausgeschlossen haben wolle, für die Andern eine verbindende Kraft haben könne. Die Natur ist zum allgemeinen Dienst Aller bestimmt, und ein Jeder mag ihre Gaben und Kräfte für sich benutzen, aber eben darum läßt sich auser dem Staate kein Ausschliesen der Einen von diesem freien Gebrauche durch den blosen Willen der Andern denken.

Daher ist man denn darauf gekommen, auser dem Staate oder abgesehen von den positiven Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft, einem Jeden nur auf das was er selbst hervorgebracht hat, ein Eigenthumsrecht beizulegen. Allerdings würde sich kein Grund angeben lassen, wie Jemand das, was ein Anderer producirt hat, ohne den Willen des Urhebers für sich zu brauchen, berechtigt seyn könnte. Hier liegt nur die Schwierigkeit darin, daß der Mensch eigentlich nichts hervorbringen kann, sondern daß alles, was er über die Natur vermag,

ihr Gewerbe überall des Schutzes der Gesetze verlustig seyn, gleichsam für vogelfrei erklärt werden.

Wenn man aber auch zugeben wollte, daß sich seltene Umstände denken liesen, unter welchen die Handlung des Nachdruckers als eine moralische, pflichtgemäse betrachtet werden könnte: so würde doch alsdann der Begriff des Nachdrucks selbst, wie er in rechtlichem Sinne bestimmt werden muß, hinwegfallen. Diesen können wir nicht anders als dahin feststellen, daß es die Vervielfältigung der von einem andern zuerst verlegten Schrift ist, welche durch den Druck in der Absicht geschieht, aus dem Verkaufe derselben ein vortheilhaftes Gewerbe zu machen. Denn es ist gar nicht der Druck allein, welcher den Nachdrucker ausmacht, so wenig es die Lüge ist, welche den juristischen Begriff des Betrugs erschöpft. Wenn ein reicher Bücherliebhaber sich ein prachtvolles Exemplar unicum drucken liese, um es in seiner Bibliothek als Seltenheit aufzubewahren, so würde man so wenig dagegen einwenden können, als wenn er sich dasselbe etwa zierlich abschreiben liese. Oder wenn jemand eine Schrift drucken liese, um solche unter die Armen zu vertheilen, so würde vielleicht der Verleger über eine Beeinträchtigung seines Rechts klagen können (was wir vor der Hand dahin gestellt seyn lassen), aber mit einem gewöhnlichen Nachdrucker möchten wir doch einen solchen, dem nur Irrthum, nicht böse

Absicht zur Last fiele, nicht verwechseln. So wie daher bei dem Betrug die Absicht sich mit Anderer Schaden einen Vortheil zu verschaffen, zu dem juristisch-technischen Begriff gehört; so kann auch vom Nachdrucker im eigentlichen Sinne die gewinnsüchtige Absicht nicht getrennt werden. Schon oben ist der große Unterschied zwischen Absicht, als dem äussern Zweck des Handelns, und Gesinnung, als dessen innerer Triebfeder, bemerkt worden. Es geht nicht in die unmögliche Beurtheilung der Gesinnung über, wenn man die Absicht in den Kreis der äussern Beurtheilung zieht, sie gehört vielmehr nothwendig dazu. Legt man aber diesen Begriff des Nachdrucks zum Grunde: so läßt sich wenigstens so viel behaupten, daß derselbe alsdann jederzeit unmoralisch seyn müsse; es folgt, daß er in dieser bestimmtern Bedeutung verboten werden kann und muß; wiewohl wir noch weit davon entfernt sind, zuzugeben, daß die Verbreitung des Nachdrucks ohne gewinnsüchtige Absicht darum nun eine sittlich erlaubte Handlung seyn müsse. Nur Nachdruck in unserm Sinne ist schlechterdings und unter allen Umständen pflichtwidrig!

Was aber den Nachdruck ohne gewinnsüchtige Absicht betrifft, so könnten wir einen so seltenen Fall füglich ganz auf sich beruhen lassen. Von solchen Beeinträchtigungen hätte kein rechtmäßiger Verleger so viel zu fürchten, daß es darum nöthig

den, und zweitens die Sorge dafür, daß sie nun auch zu möglichst geringen Preisen verkauft werden. Man sieht leicht, daß diese beiden Punkte ganz verschiedene Mittel erfordern, wiewohl Herr Griesinger beide Zwecke durch den Nachdruck zu erreichen sucht.

Darüber wollen wir mit ihm nicht streiten, daß er die Erzeugnisse des gelehrten Fleißes ungefähr auf eine Stufe mit Semmeln, Stiefeln und andern mechanischen Arbeiten stellt. Er sagt ausdrücklich (S. 50.) bei weitem die meisten Bücher, welche von Messe zu Messe herauskommen, seyen mechanische Arbeiten, welche von den Buchhändlern bei den Gelehrten (da würden wir doch lieber sagen, bei den Buchmachern) wie andere Waaren bestellt würden und durchaus nicht mehr Mühe und Anstrengung kosteten, als dem Tischler ein Tisch, dem Schuster ein Paar Stiefel. Herr Griesinger ist selbst Schriftsteller und muß wissen, was seine Waare werth ist, und wer bei ihm arbeiten läßt. (Sind etwa Nachdrucker unter seinen Kunden, so ist es recht löblich, daß er sich seiner Kundschaft so eifrig annimmt; er fertigt dann auch wohl einmal, wenn es bestellt wird, eine noch gründlichere Schrift gegen sie.) Es kommt vielmehr nur darauf an, welche Mittel geeignet sind, das Buchmacherhandwerk mit tüchtigen Meistern zu besetzen, damit tüchtige und preiswürdige Waare auf den gelehrten Markt gebracht werde. Hierauf würde nun der

stimmten Buchhändler gehabt; allein ein eigentliches Gewerbe konnte doch der Bücherverlag erst durch die Druckerei werden. So wahrscheinlich es nun auch ist, daß die Römischen Rechtsgelehrten, wenn sich solche Verhältnisse zu der Zeit unter ihrem Volke hervorgethan hätten, da die Fortbildung des Rechts noch den Gerichtshöfen angehörte, nicht aber der ausdrücklichen Gesetzgebung anheim gefallen war, irgend ein ähnliches Verhältnis aufgesucht, und die für dasselbe geltenden Rechtssätze auf den Verlagsvertrag und Buchhandel angewandt haben würden; so gewagt würde doch jetzt ein solches Unternehmen seyn, da wir einestheils den Schlüssel zu so manchen Geheimnissen des ältern Rechts verloren haben, und andern Theils dieses Rechtssystem selbst zu der Zeit, als es seine jetzige Gestalt bekam, die frühere selbstständige Bildungskraft und selbst seine Bildungsfähigkeit längst eingebüßt hatte. Daher geben wir alle analoge Anwendungen von Römischen Rechtsverhältnissen, Eigenthums- u. Schädenklagen, Servituten, Diebstahl u. s. w. gern als unerweislich und unzureichend auf. Wir wollen auch die oben angeführten Aussprüche der Reichsgesetze gegen den Nachdruck, ob sie ihn gleich unumwunden für etwas ungerechtes erklären, nur als Verbote, welche erst und in Verbindung mit der Sorge für die Herstellung billiger Bücherpreise erfolgen

herbeischaffen müßten, könnte kein Buchhändler mehr unternehmen. Denn so wie sie einigen Gewinn versprächen, fiele ja der Nachdrucker darüber her, könnte alle jene Kosten ersparen, und durch geringere Preise, bei welchen er doch mehr gewönne als der erste Unternehmer, alle Käufer an sich locken. Die Klöster, von welchen zuweilen dergleichen größere Werke befördert wurden, sind aus dem größten Theile Deutschlands verschwunden; unsere Vornehmen sind in den meisten Ländern weder so reich, noch so wissenschaftlichen Sinnes, um dergleichen zu begünstigen (doch macht die Gesellschaft für die deutschen Geschichtschreiber des Mittelalters allerdings eine rühmliche Ausnahme) und gerade das also, was man, wenn es möglich wäre, zu beschränken wünschen müßte, die Ueberfüllung des gelehrten Markts mit mittelmäßigen Büchern bliebe dem Buchhandel fast allein übrig.

Allein, fährt Hr. Griesinger (S. 51.) fort, dem Schriftsteller sollen auch nicht einmal Taxen für seine Arbeit gesetzt werden. Denn da man dem Mahler, dem Bildhauer, dem Juwelier und überhaupt dem Künstler keine Taxen vorschreiben kann: so mag denn auch dem Schriftsteller frei bleiben, von seinem Verleger zu fordern, was ihm beliebt, welcher dann seine Verkaufspreise darnach einrichtet. Nur verlange er nicht, was auch der Künstler nicht verlangt, daß man den Käufern des Werks

Indem wir nun dieses von dem Verbot des Nachdrucks zu erweisen unternehmen, müssen wir zuvörderst die mannichfaltigen schiefen Anwendungen von einem Eigenthumsrechte beseitigen, welche dabei von beiden Seiten vorgebracht werden, indem man bald aus einem Eigenthume an dem Inhalte des Buchs (aus einem unerweislichen, ja unmöglichen Gedanken-Eigenthume) die Unrechtmäßigkeit, bald aus dem Eigenthume an dem einzelnen Exemplare die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks abzuleiten gemeint hat. Eins ist so unpassend als das andere. Welche Rechte für den Schriftsteller aus der Hervorbringung seines Buches folgen, und in wie fern ihm ein Eigenthum an demselben juridisch zugeschrieben werden könne, wird unten entwickelt werden; aber für den Nachdrucker folgt aus dem Eigenthume des Exemplars, dessen er sich gleichsam als eines Enterhakens bedient, um seine Beute zu kapern, ganz und gar nichts.

Dies ergibt sich von der einen Seite schon aus dem hier zufällig angewendeten Beispiele. Es ist noch niemals jemanden eingefallen, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Handlung davon abhängig zu machen, ob das Werkzeug dessen er sich dabei bedient, sein eigen sey oder nicht. Der Gebrauch einer fremden Sache, ohne oder gegen den Willen des Eigenthümers ist allerdings ein für sich bestehendes Unrecht; der Nachdrucker, welcher

Aushängebogen entwenden läßt, um sie sodann nachzudrucken, ist, wenn das Nachdrucken ein Diebstahl ist, ein doppelter, sonst wenigstens ein einfacher Dieb. Aber dem gemeinen Diebe wird es zu einer schlechten Entschuldigung gereichen, wenn er sich darauf beruft, daß er auf seiner eignen Leiter, ja zu seinem eignen Fenster hineingestiegen sey, und mit einem rechtmäßig erworbenen Schlüssel einen ihm zugehörigen Schrank eröffnet habe, — um daraus die Gelder seines Miethsmannes zu entwenden. Stiehlt er aber auch dazu erst die Leiter, so wird man ihm, wenn nur sein Hauptdiebstahl nicht gar zu armselig ist, eine solche Kleinigkeit bei der Strafe gern dreingehen lassen. Auf die Beschaffenheit der Handlung selbst kommt es daher an, nicht auf das Eigenthumsrecht an dem Werkzeuge, ob sie rechtmäßig ist oder nicht.

Denn wäre sie das erste, so würde sie dadurch, daß man sich dabei widerrechtlich einer fremden Sache bedient hat, noch nicht zu einer rechtswidrigen werden. Jenes Unrecht stünde für sich allein, ohne die Natur der Handlung an sich zu ändern. Wer auf einem entwendeten Pferde einen Ritt macht, ist nicht des Rittes, sondern der Entwendung wegen strafbar, und nur wenn beide Handlungen in solcher unzertrennlichen Verbindung mit einander stehen, daß die eine in ihrer Fortdauer eine Fortsetzung der ersten wäre, würde auch sie, in so weit

dies möglich ist, wieder aufgehoben werden müssen. Die widerrechtlich genommene Abschrift einer geheimen Urkunde müßte wieder zurückgeschafft werden, während die Copie irgend eines Werkes, dessen Copiren an sich nicht zu den verbotenen Dingen gehörte, darum allein, weil man dabei die Rechte des Eigenthümers durch Mißbrauch seines Exemplars verletzt hatte, mit Recht ihrem Verfertiger nicht entzogen werden könnte. Besonders bei dem Nachbilden einer Sache kann das Eigenthum des Originals an und für sich nichts entscheiden. Werden dabei nicht andere Pflichten, ein gegebenes Versprechen, eine gemachte Bedingung, Ehre und guter Name u. drgl. verletzt, so liegt nichts unrechtes darin, eine fremde Sache nachzubilden. Unbescheiden mag es zuweilen seyn, Unrecht ist es an sich nicht. Dem Menschen stehen alle Reiche der Welt, und wenn er schnell genug im Auffassen ist, die Gesichtszüge des mächtigsten Monarchen, so gut wie die des Bettlers zu Gebote. Kein Baumeister würde erst bei dem Pabste zu Rom besondere Erlaubnis zu begehren haben, wenn er nach den vorhandenen Rissen oder aus eigner Anschauung St. Peters wunderbaren Dom nachzubilden unternehmen könnte. Also auf das Eigenthum an seinem Exemplare, wenn er es auch mit Recht hat, pocht der Nachdrucker vergeblich. Er braucht es nicht, wenn das Nach-

drucken erlaubt ist; es hilft ihm nichts, wenn es an sich unrecht ist [3]).

Dies ist nun die eine der beiden Krücken, auf welcher die Vertheidiger des Nachdrucks immer einhergehinkt haben, und auf welcher auch Hr. Griesinger zuversichtlich genug einhertritt, ohne ahnden zu lassen, wie morsch sie ist. Er beruft sich dabei sogar auf den Sprachgebrauch, dessen man sich im gemeinen Leben bedient, um das Recht an einem eigenthümlich erworbenen Exemplare zu bezeichnen. Dies hat wohl noch niemand streitig gemacht, aber eben dieser Sprachgebrauch hätte ihn aufmerksam machen können, daß dieses Eigenthum sich nur auf das einzelne Exemplar beziehet. Man würde es freilich pedantisch finden, wenn jemand sagen wollte: „Mein Exemplar der von Cotta verlegten Werke Schiller's, Göthe's, Herder's;" aber dafür auch lächerlich falsch, wenn er, um anzudeuten, daß er das Buch dazu hergeliehen habe, sagte: „Man führt

---

3) Der Schluß: die Sache ist mein, also kann ich damit machen, was ich will, ist schon unrichtig, und kann nur heißen, also kann ich davon jeden rechtmäßigen Gebrauch machen. Noch weniger Consequenz ist aber darin: die Sache ist mein, also — darf ich nach ihr soviel ähnliche verfertigen als ich will. Ein Staatspapier, eine Banknote, ein Stück Geld, ein Wechsel ist auch mein, darf ich sie nachmachen, und verkaufen? Man sieht, daß das Eigenthum an dergleichen Dingen ein sehr eingeschränktes seyn kann.

Heute Abend meinen Egmont auf!" 4). Als der Prof. Schneidt zu Bamberg zwei Exemplare von Hellfelds Pandecten zerschnitt, um sie in einer andern Ordnung wieder abdrucken zu lassen, konnte ihm das Zerschneiden niemand wehren; ob die Veränderung der Ordnung das Buch zu dem seinigen machte, wollen wir nicht untersuchen. Die Fälle sind mehr vorgekommen.

Die zweite jener herkömmlichen Nachdrucker-krücken ist, daß man dem Verfasser eines Geisteswerkes, wenn er solches einmal durch den Druck bekannt gemacht hat, alles weitere Recht, bis auf den leeren Ruhm der Autorschaft, an demselben abspricht. Nur auf Gedanken-Eigenthum, sagt Hr. Griesinger, hat der Verfasser ein ausschliesliches Recht, und Gedanken-Eigenthum ist nichts anderes, als Autorschaft; denn die Gedanken selbst werden ein Gemeingut Aller; jeder kann sie benützen, weiter tragen, bekämpfen, ausbilden. Er kann daher auch des Verfassers Worte wieder abschreiben, abdrucken, verschenken, verkaufen wie er Lust hat. Ob er sie auch durch schlechten Vortrag, oder durch fehlerhaften Druck auf Löschpapier verunstalten und verfälschen dürfe, darüber kann keine Frage seyn;

4) Erras meorum, fur avare librorum
Fieri poetam posse qui putas tanti
Scriptura quanti constet et tomus vilis.
Mart. I. 67.

denn damit befinden wir uns, Gottlob, in unangefochtenem Besitz. Um diese Ansichten zu widerlegen, müssen wir auf das Wesen und die letzten Gründe alles Eigenthums zurückgehen. Es bedarf dabei wohl kaum der Verwahrung dagegen, daß hier weder vom römischen, noch vom deutschen Eigenthume die Rede seyn könne.

Es wird immer eine der wichtigsten und schwierigsten naturrechtlichen Untersuchungen seyn, nachzuweisen, auf welche Weise jemand etwas Aeuseres dergestalt mit seiner Persönlichkeit verknüpfen könne, daß es sein ausschliesliches Eigenthum werde, und ein Gebrauch desselben gegen seinen Willen zugleich eine Verletzung seines Rechts in sich schließe. Diese Wirkung läßt sich nicht dem blosen Willen zuschreiben, wie noch neuerlich einige gethan haben [5], weil es nicht nur gänzlich an einem Grunde fehlt, aus welchem der Wille des Einzelnen für alle andere verbindlich seyn könnte, sondern auch kein Mittel vorhanden wäre, den Streit, welcher aus dem Zusammentreffen mehrerer Willen auf einen Gegenstand entstünde, nach Rechtsgrundsätzen zu lösen. Daher gibt auch die blose Ergreifung einer Sache

---

5) „So setzt Hegel, Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse Berl. 1821. S. 57. den Grund des Eigenthums in die Besitznahme, ob er gleich wohl anerkennt, daß Formirung die der Idee angemessenste Besitznahme sey.

kein Recht an derselben, welches länger dauerte, als der unmittelbare körperliche Besitz derselben. So lange nehmlich dieses körperliche Innehaben eines Gegenstandes fortgesetzt wird, so lange ist eine jede Störung desselben zugleich mit einem Eingriffe in die persönliche Freiheit des Besitzenden verbunden; so wie aber jenes aufgegeben ist, läßt sich nicht absehen, wie die Erklärung, daß man dennoch diesen Gegenstand als den seinigen angesehen, und alle Andern von dem Gebrauche desselben ausgeschlossen haben wolle, für die Andern eine verbindende Kraft haben könne. Die Natur ist zum allgemeinen Dienst Aller bestimmt, und ein Jeder mag ihre Gaben und Kräfte für sich benutzen, aber eben darum läßt sich auser dem Staate kein Ausschliesen der Einen von diesem freien Gebrauche durch den blosen Willen der Andern denken.

Daher ist man denn darauf gekommen, auser dem Staate oder abgesehen von den positiven Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft, einem Jeden nur auf das was er selbst hervorgebracht hat, ein Eigenthumsrecht beizulegen. Allerdings würde sich kein Grund angeben lassen, wie Jemand das, was ein Anderer producirt hat, ohne den Willen des Urhebers für sich zu brauchen, berechtigt seyn könnte. Hier liegt nur die Schwierigkeit darin, daß der Mensch eigentlich nichts hervorbringen kann, sondern daß alles, was er über die Natur vermag,

darin besteht, natürliche Gegenstände in Verbindungen zu bringen, worin die hervorbringende Kraft sich in bestimmter Weise wirksam erzeigen kann, und ihnen eine gewisse Form zu geben. Das ist es daher auch, was der Mensch eigentlich an der Natur eigentlich als das Seinige in Anspruch nimmt und nehmen kann, und es geht dieses theils weiter, als die sogenannte Production, theils aber lassen sich auch die verschiedenen Verhältnisse des Eigenthums nur aus diesem Gesichtspunkte genauer bestimmen und die Rechte des Eigenthümers hinreichend begründen. Auch der Widerspruch hebt sich, in welchem das natürliche Gefühl mit den juristischen Begriffen von Eigenthum gerathen muß, wenn diese in einer frühern Zeit gebildet worden und neue Verhältnisse hinzugekommen sind, welche in dem Systeme keinen Platz finden [6]).

Dies letzte ist nun ganz vorzüglich der Fall mit dem literarischen Eigenthum. Das allgemeine Urtheil der Menschen erkennt dasselbe an, ohne sich seiner rechtlichen Gründe und genauern Bestimmun-

---

6) Locke, On Government ch. 5. „The labour of a man's body and the work of his hands we may say are properly his. Whatsoever than he removes out of the state that nature has provided and left in it, he has mixed his labour with and joined to it something that is his own and thereby makes it his property."

gen deutlich bewußt werden zu können. Man findet es unrecht, den Schriftsteller der Früchte seiner Arbeit und seiner Verdienste zu berauben, dem Verleger den Lohn zu entreißen, dessen er durch das Gewagte eines an sich so gemeinnützlichen Gewerbes mehr als ein anderer Kaufmann bedürftig und würdig ist [7]. Trotz aller Vertheidiger des Nachdruckes haftet doch in den Augen der Welt immer etwas Zweideutiges, ja Unehrliches an einem Geschäfte, dessen ganzes Streben dahin geht, von fremder Arbeit zu gewinnen, und zwar nicht blos von den glücklichen Erfindungen Anderer einen Gebrauch zu machen, neben welchem auch dem Erfinder noch der gewünschte Vortheil bleibt, sondern vielmehr durch wohlfeilere Preise jenem den Vortheil ganz aus der Hand zu winden. Kein Mensch von feinem Ehrgefühl wird sich etwas der Art erlauben, wenn es auch nicht bei Strafe verboten, ja nicht einmal für bürgerlich ungerecht erklärt wäre. Diese allgemeine und in dem gesunden

---

7) Hr. Gr. schlägt (S. 52.) die Unsicherheit der Speculationen sehr gering an. Er würde sich aber leicht die Ueberzeugung verschaffen können, daß, wenn die Verleger blos die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ins Auge faßten, unsere Literatur an gründlichen und nützlichen Werken sehr arm werden würde. Mittelmäßige und sogar schlechte Bücher machen häufig ein unbegreifliches Glück, während die bessern das Lager nicht verlassen. Habent sua fata libelli!

Rechtssinne der Völker wohlbegründete Ansicht wird kein Vertheidiger des Nachdrucks, auch nicht der scharfsinnigste und gelehrteste widerlegen. Allein aus dem Systeme des geltenden positiven Rechts läßt sich allerdings jene Ansicht nicht begründen. Ein römisches Eigenthum an Gedanken ist ein Unding, wie ein Eigenthum an Gedanken überhaupt. Keiner kann sagen, daß irgend ein Gedanke ihm allein gehöre, denn es würde, wenn man die Entstehung desselben bis in ihre letzten Quellen verfolgen könnte, immer ein Theil dieses Eigenthums einem Andern zufallen, von welchem er im Geiste des Erfinders angeregt und geweckt wurde. Noch weniger aber kann die Wirkung des einmal ausgesprochenen Gedanken willkührlich gehemmt, oder gar durch Eigenthumsrechte beschränkt werden. Jene geht ins Unendliche fort, jeder benutzt und gestaltet den aufgefaßten Gedanken nach seiner Weise, bekämpft und erweitert denselben nach dem Maase seiner Kraft und in dem Spiel willkührlicher oder zufälliger Combinationen. Dies ist also nicht der Sinn, in welchem sich von einem Schriftsteller-Eigenthume sprechen läßt, und in welchem der Nachdruck ein Eingriff in fremde Rechte genannt werden könnte [8]).

---

8) Von einem solchen Gedanken-Eigenthume gingen die ersten Vertheidiger des Schriftsteller-Eigenthums aus

Gehen wir aber davon aus, daß alles, was der Mensch über die Natur vermag, nur darin besteht, daß er ihre Stoffe entweder in willkührliche Verbindungen bringt, in welchen ihre Kräfte ihm dienen und nach gewählten Zwecken wirksam sind, oder daß er ihnen eine beliebige Form gibt: so werden wir leicht einen allgemeinern Grund der Eigenthumsrechte und ihrer genauern Bestimmung erkennen. Alles Recht der Menschen geht von ihrem innern Berufe zur Selbstständigkeit aus, welcher in ihrer Wechselwirkung mit andern sich als persönliche Würde ausspricht. Das Recht der persönlichen Würde äusert sich darin, daß man von jedem andern als ein Wesen behandelt werde, welches in seinem Handeln nur sich selbst Zweck und Ursache ist, und selbst in dem Wirken zum Dienst und Vortheil Anderer doch zuletzt nur seine eigne höhere Bestimmung befolgt. Das Recht der persönlichen Würde wird daher verletzt, wenn man die Thätigkeit eines Menschen gegen seinen Willen seinen eigenen Zwecken entzieht, und für fremde Zwecke dergestalt verbraucht, daß ihr für den Handelnden

---

weil die Unrechtlichkeit des Nachdrucks ihnen als unmittelbarer Ausspruch des sittlichen Bewußtseyns einleuchtend war. Sie gaben dadurch den Gegnern in so fern ein leichtes Spiel, als diese meinten, den Satz widerlegt zu haben, wenn sie die unrichtigen Gründe desselben entfernt hätten.

selbst berechneter Nutzen dadurch vernichtet wird, und dieses würde unter andern auch dadurch geschehen, daß die Kraftanwendung, wodurch der Mensch den Stoffen der Natur bestimmte willkührliche Verbindungen und Formen gegeben hat, von einem Andern weggenommen, das ist, so benutzt würde, daß ihre Brauchbarkeit für ihren Urheber aufgehoben oder wenigstens beschränkt würde. Ein Gebrauch, welcher von der Thätigkeit Anderer gemacht werden kann, ohne daß dadurch der Zweck derselben für sie selbst ganz oder zum Theil verloren geht, ist keine Beeinträchtigung ihrer Rechte; das Nachbilden eines Kunstwerks hebt die Wirkung des Originals nicht auf [9]; das Benutzen irgend einer Erfindung hindert den Erfinder nicht, einen gleichen Gebrauch davon zu machen. Aber so wie durch den Gebrauch, welchen wir von fremder Thätigkeit machen, dem Andern den Gebrauch selbst unmöglich gemacht, oder wenigstens gehemmt wird: so wird er zur Ungerechtigkeit. Denn wir behandeln alsdann den Urheber einer Form als eine uns die-

---

9) Hegel, a. a. O. S. 70. „Bei Kunstwerken ist die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildlichende Form als Ding so sehr das Eigenthümliche des producirenden Individuums, daß ein Nachmachen derselben wesentlich das Product der eigenen geistigen und technischen Geschicklichkeit ist. Bei einem schriftstellerischen Werke ist die Form, wodurch es eine äußerliche Sache ist, — mechanischer Art u. s. w."

nende Kraft, wir nehmen das, was er für seine Zwecke gethan hat, für die unsrigen hinweg, wir verletzen seine Rechte auf persönliche Selbstständigkeit und Würde.

Der Entstehungsgrund alles Eigenthums an äusern Dingen oder solchen, die nicht mit der Persönlichkeit des Menschen in einer unmittelbaren Verknüpfung stehen, ist also der, daß man eine solche Sache durch die daran gewendete Arbeit gewissermasen einen Theil seines Selbst hineingelegt hat, welcher so lange darin verharrt, als die Verbindung, in welche sie dadurch gesetzt worden ist, oder die Form, welche ihr willkührlich gegeben worden ist, fortdauert. Wenn das gefangene Thier wieder entflieht, wenn der angebaute Acker wieder zur Wüste geworden ist, Hütte und Einzäunung wieder verfallen und verschwunden sind: so ist auch für Andere kein Grund mehr vorhanden, sich einer neuen Benutzung dieser Dinge zu enthalten; das Eigenthumsrecht des frühern Besitzers und Bearbeiters ist aufgehoben. Diese Form ist das Einzige, was der Mensch an den Gegenständen der Natur das Seinige nennen kann, und alle diejenigen, welchen er diesen Stempel der Natur seiner Herrschaft über sie nicht aufdrücken kann, sind so gänzlich von allem Eigenthumsrechte ausgeschlossen, daß nicht einmal die positive Gesetzgebung sie demselben unterzuordnen vermag. So bleibt die Luft und der

Raum über der Erde dergestalt ein allgemeines Gut der Menschen, daß Eigenthumsrechte sich nur in Beziehung auf den Boden an ihnen denken lassen, und wohl ein Ueberbauen eines Grundstückes für einen Eingriff in die Eigenthumsrechte seines Besitzers erklärt werden kann, aber noch keinem eingefallen ist, dem Luftschiffer den Durchzug durch die über einem Grundstücke befindliche Luftregion zu verwehren. Selbst am Boden ist es nicht ein bis in den Mittelpunkt der Erde fortgehendes Recht, welches dem Eigenthümer zusteht, sondern nur die im Verhältnis zum Ganzen unendlich dünne Rinde kann als Gegenstand des Eigenthums betrachtet werden, und ist in den meisten positiven Gesetzgebungen in der That nur zu einem bestimmten Zwecke in Privat-Eigenthum ausgetheilt; der Besitzer der Oberfläche muß sich gefallen lassen, daß ein anderer die tiefere Schicht benutzt, ein dritter die Jagd auf dem, ihm nur zum Ackerbau verliehenen Boden ausübt.

Der Wille kommt hiebei nur in so weit in Betracht, als er die Verknüpfung der Form, welche einem natürlichen Gegenstande gegeben worden ist, mit der Persönlichkeit ihres Urhebers fortdauernd begründet, nicht aber als Entstehungsgrund des Eigenthums selbst. Es ist nicht hinreichend, zu erklären, ich will dies oder jenes als das Meinige in Besitz nehmen, denn eine solche Erklärung kann ei-

nen andern nicht im geringsten verbinden. Nur die wirkliche an eine Sache gewendete Arbeit macht es einem andern unmöglich, dieselbe auch in Besitz zu nehmen, ohne sich dessen zu bemächtigen, was ein anderer schon daran gethan hat, nur sie kann also Eigenthumsrechte hervorbringen. Allein da es von dem eigenen Willen des Handelnden abhängt, ob er nur eine Uebung seiner Kräfte beabsichtigte, deren Ergebnis er nicht weiter beachtet, oder ob er eine bleibende Benutzung für seine Zwecke beabsichtigt: so wird auch die Absicht, einen bearbeiteten natürlichen Gegenstand als das Seine zu behalten, hinzukommen müssen, um sein Eigenthum an demselben zu begründen. Wenn es klar ist, daß er einen solchen Willen, sich den Gegenstand seiner Arbeit anzueignen, nicht gehabt habe, alsdann und nur alsdann mag sich ein jeder andere desselben bemächtigen, ohne daß man sagen könne, er verletze die Rechte des ersten Bearbeiters. Allein dies Aufgeben seines Rechts kann nicht vorausgesetzt, sondern nur aus unzweideutigen Handlungen oder Erklärungen geschlossen werden. In so fern macht also der Wille, die Absicht etwas als das Seine zu haben, das zweite Moment in der Entstehung des Eigenthums aus; diese Absicht muß aber so lange vermuthet werden, als das Gegentheil klar erhellet. Ein Aufgeben derselben kann daher, wenn sich in dem Eigenthums-

denn damit befinden wir uns, Gottlob, in unangefochtenem Besitz. Um diese Ansichten zu widerlegen, müssen wir auf das Wesen und die letzten Gründe alles Eigenthums zurückgehen. Es bedarf dabei wohl kaum der Verwahrung dagegen, daß hier weder vom römischen, noch vom deutschen Eigenthume die Rede seyn könne.

Es wird immer eine der wichtigsten und schwierigsten naturrechtlichen Untersuchungen seyn, nachzuweisen, auf welche Weise jemand etwas Aeuseres dergestalt mit seiner Persönlichkeit verknüpfen könne, daß es sein ausschliesliches Eigenthum werde, und ein Gebrauch desselben gegen seinen Willen zugleich eine Verletzung seines Rechts in sich schließe. Diese Wirkung läßt sich nicht dem blosen Willen zuschreiben, wie noch neuerlich einige gethan haben [5]), weil es nicht nur gänzlich an einem Grunde fehlt, aus welchem der Wille des Einzelnen für alle andere verbindlich seyn könnte, sondern auch kein Mittel vorhanden wäre, den Streit, welcher aus dem Zusammentreffen mehrerer Willen auf einen Gegenstand entstünde, nach Rechtsgrundsätzen zu lösen. Daher gibt auch die blose Ergreifung einer Sache

5) „So setzt Hegel, Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse Berl. 1821. S. 57. den Grund des Eigenthums in die Besitznahme, ob er gleich wohl anerkennt, daß Formirung die der Idee angemessenste Besitznahme sey.

kein Recht an derselben, welches länger dauerte, als der unmittelbare körperliche Besitz derselben. So lange nehmlich dieses körperliche Innehaben eines Gegenstandes fortgesetzt wird, so lange ist eine jede Störung desselben zugleich mit einem Eingriffe in die persönliche Freiheit des Besitzenden verbunden; so wie aber jenes aufgegeben ist, läßt sich nicht absehen, wie die Erklärung, daß man dennoch diesen Gegenstand als den seinigen angesehen, und alle Andern von dem Gebrauche desselben ausgeschlossen haben wolle, für die Andern eine verbindende Kraft haben könne. Die Natur ist zum allgemeinen Dienst Aller bestimmt, und ein Jeder mag ihre Gaben und Kräfte für sich benutzen, aber eben darum läßt sich auser dem Staate kein Ausschliesen der Einen von diesem freien Gebrauche durch den blosen Willen der Andern denken.

Daher ist man denn darauf gekommen, auser dem Staate oder abgesehen von den positiven Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft, einem Jeden nur auf das was er selbst hervorgebracht hat, ein Eigenthumsrecht beizulegen. Allerdings würde sich kein Grund angeben lassen, wie Jemand das, was ein Anderer producirt hat, ohne den Willen des Urhebers für sich zu brauchen, berechtigt seyn könnte. Hier liegt nur die Schwierigkeit darin, daß der Mensch eigentlich nichts hervorbringen kann, sondern daß alles, was er über die Natur vermag,

die natürliche Freiheit entziehe, dasselbe nachzudruk-
ken. Hier werden wir denn wieder in das Gebiet
des Rechts verwiesen, weil die Gründe der Politik
nicht auslangen wollten. Denn das sah Hr. Gr.
wohl ein, daß das Honorar des Schriftstellers, wenn
sein Werk gut genug ist, um die Raubthiere anzu-
locken, durch die Nachdruckerfreiheit unmöglich ge-
macht wird, und gab daher lieber die Logik als sei-
nen Satz auf, wie auch der Nachdrucker lieber die
Ehre als die Beute fahren läßt. Nur also ein mä-
ßiges Honorar, d. h. etwa ein Tagelöhnerlohn von
einigen Groschen für das Tausend Buchstaben wird
dem Gelehrten bei der Nachdruckerfreiheit übrig
bleiben. Damit können sie sich um so mehr begnü-
gen, als selbst Klopstock zwei und einen halben
Thaler für den Bogen seines Messias sehr viel fand,
und dabei doch vielleicht ein Viertelhundert Hexa-
meter auf vier gute Groschen gekommen seyn mag!

Doch Herr Griesinger besinnt sich auch sogleich
(S. 53—56) eines bessern. Honorare sind gar
nicht nöthig um die Gelehrten in reger Thätigkeit
zu erhalten. Vor funfzig Jahren wußte man in
Deutschland noch wenig davon, wie Gellert's und
Klopstock's Beispiele beweisen. In Holland waren
sie noch vor kurzem, in Italien sind sie noch bis
zur Stunde unbekannt, wie das Hr. Griesinger
selbst noch vor drei Jahren in Neapel mit eigenen
Ohren vernommen hat. Die hohen Honorare sind

gen deutlich bewußt werden zu können. Man findet es unrecht, den Schriftsteller der Früchte seiner Arbeit und seiner Verdienste zu berauben, dem Verleger den Lohn zu entreißen, dessen er durch das Gewagte eines an sich so gemeinnützlichen Gewerbes mehr als ein anderer Kaufmann bedürftig und würdig ist [7]. Trotz aller Vertheidiger des Nachdruckes haftet doch in den Augen der Welt immer etwas Zweideutiges, ja Unehrliches an einem Geschäfte, dessen ganzes Streben dahin geht, von fremder Arbeit zu gewinnen, und zwar nicht blos von den glücklichen Erfindungen Anderer einen Gebrauch zu machen, neben welchem auch dem Erfinder noch der gewünschte Vortheil bleibt, sondern vielmehr durch wohlfeilere Preise jenem den Vortheil ganz aus der Hand zu winden. Kein Mensch von feinem Ehrgefühl wird sich etwas der Art erlauben, wenn es auch nicht bei Strafe verboten, ja nicht einmal für bürgerlich ungerecht erklärt wäre. Diese allgemeine und in dem gesunden

7) Hr. Gr. schlägt (S. 52.) die Unsicherheit der Speculationen sehr gering an. Er würde sich aber leicht die Ueberzeugung verschaffen können, daß, wenn die Verleger blos die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ins Auge faßten, unsere Literatur an gründlichen und nützlichen Werken sehr arm werden würde. Mittelmäßige und sogar schlechte Bücher machen häufig ein unbegreifliches Glück, während die bessern das Lager nicht verlassen. Habent sua fata libelli!

Rechtssinne der Völker wohlbegründete Ansicht wird kein Vertheidiger des Nachdrucks, auch nicht der scharfsinnigste und gelehrteste widerlegen. Allein aus dem Systeme des geltenden positiven Rechts läßt sich allerdings jene Ansicht nicht begründen. Ein römisches Eigenthum an Gedanken ist ein Unding, wie ein Eigenthum an Gedanken überhaupt. Keiner kann sagen, daß irgend ein Gedanke ihm allein gehöre, denn es würde, wenn man die Entstehung desselben bis in ihre letzten Quellen verfolgen könnte, immer ein Theil dieses Eigenthums einem Andern zufallen, von welchem er im Geiste des Erfinders angeregt und geweckt wurde. Noch weniger aber kann die Wirkung des einmal ausgesprochenen Gedanken willkührlich gehemmt, oder gar durch Eigenthumsrechte beschränkt werden. Jene geht ins Unendliche fort, jeder benutzt und gestaltet den aufgefaßten Gedanken nach seiner Weise, bekämpft und erweitert denselben nach dem Maase seiner Kraft und in dem Spiel willkührlicher oder zufälliger Combinationen. Dies ist also nicht der Sinn, in welchem sich von einem Schriftsteller-Eigenthume sprechen läßt, und in welchem der Nachdruck ein Eingriff in fremde Rechte genannt werden könnte [8]).

---

8) Von einem solchen Gedanken-Eigenthume gingen die ersten Vertheidiger des Schriftsteller-Eigenthums aus

Gehen wir aber davon aus, daß alles, was der Mensch über die Natur vermag, nur darin besteht, daß er ihre Stoffe entweder in willkührliche Verbindungen bringt, in welchen ihre Kräfte ihm dienen und nach gewählten Zwecken wirksam sind, oder daß er ihnen eine beliebige Form gibt: so werden wir leicht einen allgemeinern Grund der Eigenthumsrechte und ihrer genauern Bestimmung erkennen. Alles Recht der Menschen geht von ihrem innern Berufe zur Selbstständigkeit aus, welcher in ihrer Wechselwirkung mit andern sich als persönliche Würde ausspricht. Das Recht der persönlichen Würde äusert sich darin, daß man von jedem andern als ein Wesen behandelt werde, welches in seinem Handeln nur sich selbst Zweck und Ursache ist, und selbst in dem Wirken zum Dienst und Vortheil Anderer doch zuletzt nur seine eigne höhere Bestimmung befolgt. Das Recht der persönlichen Würde wird daher verletzt, wenn man die Thätigkeit eines Menschen gegen seinen Willen seinen eigenen Zwecken entzieht, und für fremde Zwecke dergestalt verbraucht, daß ihr für den Handelnden

---

weil die Unrechtlichkeit des Nachdrucks ihnen als unmittelbarer Ausspruch des sittlichen Bewußtseyns einleuchtend war. Sie gaben dadurch den Gegnern in so fern ein leichtes Spiel, als diese meinten, den Satz widerlegt zu haben, wenn sie die unrichtigen Gründe desselben entfernt hätten.

selbst berechneter Nutzen dadurch vernichtet wird, und dieses würde unter andern auch dadurch geschehen, daß die Kraftanwendung, wodurch der Mensch den Stoffen der Natur bestimmte willkührliche Verbindungen und Formen gegeben hat, von einem Andern weggenommen, das ist, so benutzt würde, daß ihre Brauchbarkeit für ihren Urheber aufgehoben oder wenigstens beschränkt würde. Ein Gebrauch, welcher von der Thätigkeit Anderer gemacht werden kann, ohne daß dadurch der Zweck derselben für sie selbst ganz oder zum Theil verloren geht, ist keine Beeinträchtigung ihrer Rechte; das Nachbilden eines Kunstwerks hebt die Wirkung des Originals nicht auf [9]; das Benutzen irgend einer Erfindung hindert den Erfinder nicht, einen gleichen Gebrauch davon zu machen. Aber so wie durch den Gebrauch, welchen wir von fremder Thätigkeit machen, dem Andern den Gebrauch selbst unmöglich gemacht, oder wenigstens gehemmt wird: so wird er zur Ungerechtigkeit. Denn wir behandeln alsdann den Urheber einer Form als eine uns dies

9) Hegel, a. a. O. S. 70. „Bei Kunstwerken ist die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildlichende Form als Ding so sehr das Eigenthümliche des producirenden Individuums, daß ein Nachmachen derselben wesentlich das Product der eigenen geistigen und technischen Geschicklichkeit ist. Bei einem schriftstellerischen Werke ist die Form, wodurch es eine äußerliche Sache ist, — mechanischer Art u. s. w.“

nende Kraft, wir nehmen das, was er für seine Zwecke gethan hat, für die unsrigen hinweg, wir verletzen seine Rechte auf persönliche Selbstständigkeit und Würde.

Der Entstehungsgrund alles Eigenthums an äusern Dingen oder solchen, die nicht mit der Persönlichkeit des Menschen in einer unmittelbaren Verknüpfung stehen, ist also der, daß man eine solche Sache durch die daran gewendete Arbeit gewissermasen einen Theil seines Selbst hineingelegt hat, welcher so lange darin verharrt, als die Verbindung, in welche sie dadurch gesetzt worden ist, oder die Form, welche ihr willkührlich gegeben worden ist, fortdauert. Wenn das gefangene Thier wieder entflieht, wenn der angebaute Acker wieder zur Wüste geworden ist, Hütte und Einzäunung wieder verfallen und verschwunden sind: so ist auch für Andere kein Grund mehr vorhanden, sich einer neuen Benutzung dieser Dinge zu enthalten; das Eigenthumsrecht des frühern Besitzers und Bearbeiters ist aufgehoben. Diese Form ist das Einzige, was der Mensch an den Gegenständen der Natur das Seinige nennen kann, und alle diejenigen, welchen er diesen Stempel der Natur seiner Herrschaft über sie nicht aufdrücken kann, sind so gänzlich von allem Eigenthumsrechte ausgeschlossen, daß nicht einmal die positive Gesetzgebung sie demselben unterzuordnen vermag. So bleibt die Luft und der

Raum über der Erde dergestalt ein allgemeines Gut der Menschen, daß Eigenthumsrechte sich nur in Beziehung auf den Boden an ihnen denken lassen, und wohl ein Ueberbauen eines Grundstückes für einen Eingriff in die Eigenthumsrechte seines Besitzers erklärt werden kann, aber noch keinem eingefallen ist, dem Luftschiffer den Durchzug durch die über einem Grundstücke befindliche Luftregion zu verwehren. Selbst am Boden ist es nicht ein bis in den Mittelpunkt der Erde fortgehendes Recht, welches dem Eigenthümer zusteht, sondern nur die im Verhältnis zum Ganzen unendlich dünne Rinde kann als Gegenstand des Eigenthums betrachtet werden, und ist in den meisten positiven Gesetzgebungen in der That nur zu einem bestimmten Zwecke in Privat-Eigenthum ausgetheilt; der Besitzer der Oberfläche muß sich gefallen lassen, daß ein anderer die tiefere Schicht benutzt, ein dritter die Jagd auf dem, ihm nur zum Ackerbau verliehenen Boden ausübt.

Der Wille kommt hiebei nur in so weit in Betracht, als er die Verknüpfung der Form, welche einem natürlichen Gegenstande gegeben worden ist, mit der Persönlichkeit ihres Urhebers fortdauernd begründet, nicht aber als Entstehungsgrund des Eigenthums selbst. Es ist nicht hinreichend, zu erklären, ich will dies oder jenes als das Meinige in Besitz nehmen, denn eine solche Erklärung kann ei-

nen andern nicht im geringsten verbinden. Nur die wirkliche an eine Sache gewendete Arbeit macht es einem andern unmöglich, dieselbe auch in Besitz zu nehmen, ohne sich dessen zu bemächtigen, was ein anderer schon daran gethan hat, nur sie kann also Eigenthumsrechte hervorbringen. Allein da es von dem eigenen Willen des Handelnden abhängt, ob er nur eine Uebung seiner Kräfte beabsichtigte, deren Ergebnis er nicht weiter beachtet, oder ob er eine bleibende Benutzung für seine Zwecke beabsichtigt: so wird auch die Absicht, einen bearbeiteten natürlichen Gegenstand als das Seine zu behalten, hinzukommen müssen, um sein Eigenthum an demselben zu begründen. Wenn es klar ist, daß er einen solchen Willen, sich den Gegenstand seiner Arbeit anzueignen, nicht gehabt habe, alsdann und nur alsdann mag sich ein jeder andere desselben bemächtigen, ohne daß man sagen könne, er verletze die Rechte des ersten Bearbeiters. Allein dies Aufgeben seines Rechts kann nicht vorausgesetzt, sondern nur aus unzweideutigen Handlungen oder Erklärungen geschlossen werden. In so fern macht also der Wille, die Absicht etwas als das Seine zu haben, das zweite Moment in der Entstehung des Eigenthums aus; diese Absicht muß aber so lange vermuthet werden, als das Gegentheil klar erhellet. Ein Aufgeben derselben kann daher, wenn sich in dem Eigenthums-

rechte verschiedene Abstufungen und Benutzungsarten unterscheiden lassen, auch nicht weiter ausgedehnt werden, als in dem Willen des Besitzers liegt. Wer seinen Garten dem Vergnügen des Publicums öffnet, begibt sich damit noch nicht des ausschlieslichen Rechts auf die darin wachsenden Früchte, oder gar seines Rechts am Grund und Boden. Wer von einer Bibliothek den öffentlichen Gebrauch gestattet, bleibt vollkommener Eigenthümer derselben.

Dies läßt sich auf die Verhältnisse des Schriftstellers vollkommen anwenden, und führt zu Resultaten, in welchen die Aussprüche des gesunden Verstandes und wissenschaftlicher Untersuchung wie gewöhnlich zusammen treffen. Der Schriftsteller hat an seinem Werke nichts eignes als die Form, in welche er seine Gedanken eingekleidet hat [10]). Diese

10) Der erste, welcher auf diesen Umstand aufmerksam machte, ist Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Berlin. Monatsschrift 1793. Mai. Er unterscheidet zuerst das Körperliche und das Geistige eines Buchs. Jenes (die Species im Sinne des Römischen Rechts geht vollständig in das Eigenthum des Käufers über. In dem Geistigen ist wieder zu unterscheiden das Materielle, der Inhalt, die Gedanken, und die Form. Bei jenem bekommt der Käufer ein unbegränztes Recht des Benutzens; aber „was schlechterdings nie Jemand sich zueignen kann, weil dies physisch unmöglich bleibt, ist die Form dieser Gedanken, die Ideenverbindung in der, und die Zeichen mit denen sie vorgetragen werden."

ist sein Werk und so sehr sein Eigenthum, daß er damit nach Belieben schalten und sie wie er will benutzen kann. Er kann sie zurückhalten; er kann sie einzelnen mittheilen; er kann sie öffentlich bekannt machen [11]). Keine dieser Stufen berechtigt zu etwas weiterem als der Verfasser beabsichtigte. Eine Handschrift gegen des Verfassers Willen drucken zu lassen, wird von allen rechtlichen Menschen für eine schändliche Handlung, unter Umständen für etwas schlimmer als Diebstahl gehalten. Das Abdrucken solcher Schriften, Berichte, Briefe, welche nur für gewisse Personen bestimmt waren, hat niemand gebilligt, gesetzt auch der Schreiber hätte an sich andere, über welche er sich etwa auf eine lügenhafte, verläumderische und gefährliche Weise geäusert hatte, in die Lage der dringendsten und gerechtesten Selbst-

---

11) Hegel, a. a. O. S. 71. sagt sehr treffend: „Es kommt bei Sonderung des körperlichen Eigenthums am Einzelnen Buche, welches auf jeden Käufer übergeht, von dem Eigenthume an der Form, welches die Schriftsteller sich beilegen und vorbehalten wollen, nicht sowohl auf ihre Willenserklärungen (eine willkührlich gemachte Bedingung,) sondern vor allen darauf an, ob diese Absonderung möglich ist, ohne das volle freie Eigenthum des Käufers aufzuheben. Dies ist sie aber allerdings, weil der Käufer durch einen solchen Vorbehalt nicht im geringsten gehindert wird, mit dem Seinigen (der Species des Buchs) zu machen was er will. Und nun kommt es erst in die Willkühr des geistigen Producenten, sich das Vervielfältigen des Buchs, als eine Besitzung, ein Vermögen, vorzubehalten.

vertheidigung versetzt. Man weis, welchen gegründeten und allgemeinen Unwillen es erregt hat, wenn die Briefsammlungen verstorbener Gelehrten zum Nachtheil anderer bekannt gemacht worden sind [12]. Wer seinen Zuhörern etwas in die Feder dictirt, gibt ihnen damit nicht das Recht, dergleichen Vorträge drucken zu lassen, und wir hegen selbst zu Hrn. Griesinger das Zutrauen, daß er ein solches nichtswürdiges Verfahren nicht darum als rechtmäßig verfechten möchte, weil der Zuhörer doch unstreitiger Eigenthümer des von ihm geschriebenen Hefts und demzufolge berechtigt wäre, jeden beliebigen Gebrauch von demselben zu machen, also auch ihn abzuschreiben, ihn so oft er kann zu vervielfältigen, ihn drucken zu lassen.

Gleichwohl tritt in dem letzten der hier erwähnten Fälle nicht nur alles vollständig ein, was man zur Vertheidigung des Nachdrucks angeführt hat, sondern es liesen sich wohl unter Umständen noch stärkere Gründe für ein solches Unternehmen beibringen. Der wahre Eigenthümer wird vielleicht durch eine gewisse Zaghaftigkeit, durch übertriebenes Streben nach Vollkommenheit, durch eine Art von Geheimniskrämerei [13]) oder hundert andere mehr oder

---

12) J. H. Voß, Ueber Gleims Briefsammlung und letzten Willen; angeh. am Brief v. Fr. H. Jacobi. Heidelb. 1807. 8.

13) Wie z. B. R. Chr. Lynker sein Instructorium

weniger edle Beweggründe abgehalten, irgend ein nützliches oder interessantes Werk der Welt bekannt zu machen, welche dem weniger bedenklichen Herausgeber dafür höchst dankbar ist. Hier läßt sich also von einem Verdienst, und was fast dasselbe ist, von einer Pflicht des Herausgebers, der wenigstens kein Nachdrucker, sondern allenfalls ein Vordrucker ist, sprechen. Aber dennoch wird es auch hier heißen:

Man nützet den Verrath und strafet den Verräther!

und jeder rechtliche Mensch wird ein solches Unternehmen misbilligen, weil es, abgesehen von allen andern Pflichten, von der Verletzung eines gegebenen Versprechens, von einer dabei vielleicht unterlaufenden Indiscretion oder gar dem Betruge, fremde Arbeit für die seinige auszugeben, an und für sich ein Eingriff in fremde Eigenthumsrechte ist.

Daß gerade hierin das Moment der Unrechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens enthalten ist, zeigt sich darin, daß man gerade nur auf diesen Punkt das Urtheil gründet, wenn man das Rechtswidrige von dem Tadel anderer Art unterscheidet. Man wird es den Erben verdenken, wenn sie das Anden-

---

forense den Zuhörern Anfangs als Manuscript gedruckt für eine hohe Summe zu verkaufen pflegte.

ten eines Verstorbenen durch Bekanntmachung unreifer Arbeiten, unvorsichtiger Aeuserungen, oder überhaupt solcher Dinge, welche besser verborgen geblieben wären, entehren, aber man wird von Seiten des dritten Herausgebers kein Unrecht darin finden, wenn er zum Druck die Erlaubnis der Erben erhalten hat. Hingegen wird man, wenn auch die Bekanntmachung an sich selbst noch so verdienstlich ist, diese dennoch für rechtswidrig erklären, wenn sie gegen den Willen des Verfassers oder seiner Erben erfolgt, gesetzt auch die Handschrift, z. B. ein nachgeschriebenes Collegienheft, wäre auf die rechtmäßigste Art von der Welt in die Hände des Herausgebers gekommen. Die öffentliche Meinung hat hierin ein so feines und richtiges Gefühl, daß sie, ohne sich des Grundes deutlich bewußt zu seyn, selbst das Positive von dem was natürlichen Rechtens ist, genau unterscheidet, und es noch viel eher verzeihen, wenn auch nicht unbedingt billigen wird, wenn die Arbeit eines Verstorbenen von einem Dritten bekannt gemacht wird, als wenn dies einem Lebenden geschieht. Denn dort kann es noch die Frage seyn, ob das Eigenthum an Geisteswerken nicht zu den ganz persönlichen Rechten gehöre, auf welche sich das durch positive Gesetze eingeführte Erbrecht nicht erstrecken kann; hier aber kann auch nicht einmal ein solcher Zweifel erhoben werden.

Die Unrechtmäßigkeit liegt auch in einem solchen Falle nicht etwa darin, daß die Bekanntmachung einer ausdrücklichen Bedingung zuwider liefe. Keinem academischen Lehrer wird es einfallen, von seinen Zuhörern ein solches Versprechen zu fordern; es versteht sich, so weit es bindend wäre, von selbst; es ist eine in der Natur der Sache liegende Bedingung. In derselben Art, wie der Eigenthümer sein Geisteswerk mittheilt, darf es auch weiter verbreitet werden. Einen Brief jemand lesen zu lassen, ein Collegienheft einem andern Studirenden mitzutheilen, wird an sich nicht für unerlaubt gehalten. Wenn auch dies unrecht seyn soll: so wird hiezu ein besonderer Grund erfordert, und wenn dieser in einer Bedingung des Urhebers enthalten ist, so kann sich der Empfänger des Briefs, der Inhaber des Collegienhefts derselben nicht entziehen. Er muß entweder auf den Besitz der Mittheilung Verzicht leisten, oder er muß sich ihr unterwerfen.

Indem es nun lediglich auf den Willen des Verfassers ankommt, wie weit er sein Geisteswerk öffentlich bekannt machen will, kann auch der Verleger nur als sein Bevollmächtigter betrachtet werden, welcher die Bekanntmachung im Namen des Verfassers besorgt [14]). Dies Verhältnis verändert

---

14) Dies würde besonders von Kant ausgeführt.

sich nur wenig bei solchen Werken, deren Entwurf von dem Verleger ausgeht, denn immer bleibt doch der Verfasser der eigentliche Eigenthümer, und wenn etwa die Form des Ganzen ein Gedanke des Verlegers ist, wie dies bei Sammlungen, periodischen Schriften u. dergl. der Fall ist: so nimmt der Herausgeber nur in gewisser Art an der Autorschaft Theil. Die Verfasser der einzelnen Stücke bleiben zwar Eigenthümer ihrer Beiträge, allein auf das Ganze hat nur derjenige ein Eigenthumsrecht, welchem die Form der Verbindung zu einem Ganzen angehört. Auch wird die Natur des Verhältnisses dadurch nicht verändert, daß der Verleger den Verkauf eines Buches für seine eigene Rechnung bewirkt. In der Hauptsache handelt er dennoch nur im Auftrage des Verfassers, ob er gleich wegen Berechnung des Verkaufspreises einen besondern Vertrag mit demselben abgeschlossen hat. Der Nachdrucker besorgt dasselbe dem Verfasser zustehende Geschäft, aber nicht nur ohne dessen Auftrag, sondern gegen den Willen desselben; er bemächtigt sich der dem Verfasser gehörigen Form, um den Vortheil an sich zu bringen, welchen jener davon für sich erwartete; er bestiehlt ihn [15].

Berlin. Monatsschrift 1785. Mai. Auch Fichte stimmt dieser Ansicht bei. A. a. O. S. 472.

15) Die Vergleichung des Nachdrucks mit dem Diebstahl erregt H. Griesingers Unwillen im höchsten

Denn aus dem hier entwickelten Verhältnisse folgt zweierlei. Erstens, daß, abgesehen von dem pecuniären Gewinn, welchen die Verbreitung eines Buches dem Verfasser bringen kann, dieser berechtigt ist, den Grad von Publicität zu bestimmen, welchen er seinem Werke geben will. Es kann ihm daran liegen, daß seine Schrift so weit als möglich verbreitet werde, und in allen Klassen des Volkes Eingang finde. Er wird dann für die wohlfeilsten Preise sorgen, vielleicht Aufopferungen bringen, um die Verbreitung zu erleichtern; es wird ihm in einem solchen Falle erwünscht seyn, wenn ein Nachdrucker ihm in diesem Bemühen zu Hülfe kommt. Aber es kann ihm auch daran gelegen seyn, daß diese Verbreitung innerhalb gewisser Schranken bleibe, daß sie etwa den Kreis seiner Zuhörer nicht überschreite, daß sie über einen gewissen Bezirk nicht in bedeutender Anzahl hinaus gehe, daß sie nicht in die Masse des Volkes eindringe, oder daß er sich durch die geringe Auflage die Möglichkeit einer baldigen Verbesserung seiner Schrift vorbehalte. Alle diese bald blos rechtmäßigen, bald sogar pflichtmäßigen Absichten sichert er sich theils durch die geringere Zahl der gedruckten Exemplare,

---

Grade. Und doch liegt sie einem jeden so nahe. Der Gerichtsstyl in England nennt ihn a piracy, ein Werk nachdrucken, to pirate a work. Quart. Rev. N. LIII. Jul. 1822. p. 123.

sich nur wenig bei solchen Werken, deren Entwurf von dem Verleger ausgeht, denn immer bleibt doch der Verfasser der eigentliche Eigenthümer, und wenn etwa die Form des Ganzen ein Gedanke des Verlegers ist, wie dies bei Sammlungen, periodischen Schriften u. dergl. der Fall ist: so nimmt der Herausgeber nur in gewisser Art an der Autorschaft Theil. Die Verfasser der einzelnen Stücke bleiben zwar Eigenthümer ihrer Beiträge, allein auf das Ganze hat nur derjenige ein Eigenthumsrecht, welchem die Form der Verbindung zu einem Ganzen angehört. Auch wird die Natur des Verhältnisses dadurch nicht verändert, daß der Verleger den Verkauf eines Buches für seine eigene Rechnung bewirkt. In der Hauptsache handelt er dennoch nur im Auftrage des Verfassers, ob er gleich wegen Berechnung des Verkaufspreises einen besondern Vertrag mit demselben abgeschlossen hat. Der Nachdrucker besorgt dasselbe dem Verfasser zustehende Geschäft, aber nicht nur ohne dessen Auftrag, sondern gegen den Willen desselben; er bemächtigt sich der dem Verfasser gehörigen Form, um den Vortheil an sich zu bringen, welchen jener davon für sich erwartete; er bestiehlt ihn [15].

Berlin. Monatsschrift 1785. Mai. Auch Fichte stimmt dieser Ansicht bei. A. a. O. S. 472.

15) Die Vergleichung des Nachdrucks mit dem Diebstahl erregt H. Griesingers Unwillen im höchsten

Denn aus dem hier entwickelten Verhältnisse folgt zweierlei. Erstens, daß, abgesehen von dem pecuniären Gewinn, welchen die Verbreitung eines Buches dem Verfasser bringen kann, dieser berechtigt ist, den Grad von Publicität zu bestimmen, welchen er seinem Werke geben will. Es kann ihm daran liegen, daß seine Schrift so weit als möglich verbreitet werde, und in allen Klassen des Volkes Eingang finde. Er wird dann für die wohlfeilsten Preise sorgen, vielleicht Aufopferungen bringen, um die Verbreitung zu erleichtern; es wird ihm in einem solchen Falle erwünscht seyn, wenn ein Nachdrucker ihm in diesem Bemühen zu Hülfe kommt. Aber es kann ihm auch daran gelegen seyn, daß diese Verbreitung innerhalb gewisser Schranken bleibe, daß sie etwa den Kreis seiner Zuhörer nicht überschreite, daß sie über einen gewissen Bezirk nicht in bedeutender Anzahl hinaus gehe, daß sie nicht in die Masse des Volkes eindringe, oder daß er sich durch die geringe Auflage die Möglichkeit einer baldigen Verbesserung seiner Schrift vorbehalte. Alle diese bald blos rechtmäßigen, bald sogar pflichtmäßigen Absichten sichert er sich theils durch die geringere Zahl der gedruckten Exemplare,

---

Grade. Und doch liegt sie einem jeden so nahe. Der Gerichtsstyl in England nennt ihn a piracy, ein Werk nachdrucken, to pirate a work. Quart. Rev. N. LIII. Jan. 1822. p. 125.

theils durch die besondern Bedingungen des Verkaufs, theils durch den höhern Preis, und es ist nicht abzusehen, woher für einen Dritten das Recht kommen sollte, durch Vervielfältigung der Schrift gegen den Willen des Verfassers diese Zwecke zu zerstören. Auf jedem Exemplare haftet von selbst die dafür sprechende Bedingung, wenn sie auch nicht ausdrücklich, etwa durch die Bemerkung, daß die gedruckte Schrift als Manuscript für Freunde, Zuhörer, Freimaurer u. s. w. zu betrachten sey, ausgesprochen wäre.

Es tritt aber zweitens alles dieses noch mehr ein, wenn der Beruf des Schriftstellers zum wahren Stand in der bürgerlichen Gesellschaft, zum Nahrungszweige wird. Dies ist eine unausbleibliche Folge des Fortschreitens der Völker auf der Bahn der Cultur, oder, wenn man auch gar nicht von einem Fortschreiten zu höherer Ausbildung sprechen will, des blosen Entwickelns ihrer innern geselligen Verhältnisse, und der hieraus entspringenden Theilung der Arbeit. Geistige Beschäftigung wird den Völkern zum Bedürfnis, so wie sie über die ersten Schwierigkeiten ihres physischen Daseyns gesiegt haben, und die Befriedigung dieses Bedürfnisses, welche in den ersten Zeiten nur durch den innern Trieb des Genius hervorgelockt wurde, wird in mannichfaltigen Beziehungen zur Kunst, zum äusern Lebens-Beruf. Der Schriftsteller erwartet für die Dienste,

welche er seiner Zeit und seinem Volke leistet, gerade so seine Belohnung, wie andere Stände. Er gibt sein Eigenthum, die Form der Rede und der Gedanken gegen einen Sold hin, welchen man, weil sein Streben doch nicht ein bloser Dienst für Geld, sondern ein Priesterthum der Wahrheit und Kunst seyn soll, mit Recht einen Ehrensold nennt. Obgleich Nebensache, ist es doch eine unentbehrliche Nebensache geworden, und der Schriftsteller ist berechtigt, die Mittheilung seines Werkes an Bedingungen zu knüpfen, welche ihm dieselbe sichern. Er thut dies durch den Verkauf seiner Schrift, bei welchem in dem Preise jedes einzelnen Exemplars neben den baaren Auslagen auch ein Theil seines Honorars enthalten ist. Er hat hiezu das Recht. Denn die Form, welche das Buch zum besondern Buche macht, ist sein Eigenthum, und es hängt von ihm ab, ob und unter welchen Bedingungen er sie Andern mittheilen will. Wem diese Bedingungen nicht gefallen, mag sich des Buches enthalten.

Freilich kann diese Bedingung nur eine solche seyn, welche sich auf das eigne Recht des Verfassers bezieht [16]. Es wäre ungereimt und unwirksam,

---

16) Die Gränzen zwischen einer rechtlich möglichen, also auch wirksamen, und einer unwirksamen Bedingung hat Hegel sehr richtig angegeben. S. oben Anm. 11.

etwa ihre Höhlen sich wo anders graben sollten. Schwierigkeiten, welche sich aus andern Umständen ergeben, etwa aus dem Misverhältnisse zwischen Silbergeld und Papier, lösen sich, wenn dem Verkehr Freiheit gelassen wird, am besten von selbst.

Die Bemerkung (S. 63.), daß die deutschen Buchhändler, welche ein gesetzliches Verbot des Nachdrucks wünschen, um in Handelsverhältnisse rechtliche Ordnung und Sicherheit zu bringen, selbst sich des Nachdrucks sowohl gegen das Ausland als auch durch Sammlungen der Werke, von welchen einzelne schon von andern verlegt waren, schuldig machten, gehört gar nicht zur Sache. Was vor vielen Jahren in Leipzig oder Berlin geschehen ist, mag recht oder unrecht seyn, es entscheidet nichts für die gegenwärtige Frage. Der Nachdruck englischer, französischer, italiänischer Werke beruht für jetzt gewissermasen auf einer völkerrechtlichen Observanz, und wenn auch der Verleger des Originals dabei einen Schaden leidet, so ist dieser doch im Durchschnitt allzu unbeträchtlich, als daß eine ernstliche Klage darüber gehört worden wäre. Einzelne Fälle können freilich von anderer Beschaffenheit seyn, und besonders ist dies in dem von Hrn. Griesinger angeführten Beispiele des Prälaten Mai eingetreten, welcher dadurch auch veranlaßt worden ist, sich bei neuern Entdeckungen den Vortheil, welcher ihm als Entdecker, keineswegs aber als Eigenthümer alter

ten ist. Er folgt endlich auch daraus, daß der Verkäufer eines Buchs dem Käufer nichts zu gewähren schuldig ist, als das verkaufte Exemplar selbst in einem zum Lesen brauchbaren und unverdorbenen Zustande.

Unser ganzes Privatrecht dreht sich nehmlich, wenn wir die Sache etwas genauer betrachten, um die Erhaltung eines materiellen Gleichgewichts unter den Menschen. Ein jeder soll bei dem Seinigen erhalten, eine jede Leistung in so fern dabei nicht die Absicht zu schenken klar ist, durch eine gleich große Gegenleistung aufgewogen werden; bei dem Kaufe insbesondere gehört ein bestimmter und angemessener Preis zu den wesentlichen Theilen des Geschäfts. Aus dem Preise läßt sich daher ein gültiger Schluß auf den eigentlichen Gegenstand des Kaufs machen, und da nun in dem Buchhandel der gewöhnliche Preis der Bücher nur nach dem Werthe des einen Exemplars an Honorar, Papier, Druckkosten und nothwendigem Gewinn des Verlegers berechnet ist, so ergibt sich, daß auch nichts anders als das körperliche Eigenthum dieses einen Exemplars Gegenstand des Vertrags seyn soll. Diese einzelnen Exemplare muß der Verkäufer vollständig und brauchbar gewähren; er muß Defecte nachliefern; er muß verdorbene Bogen ersetzen oder zurücknehmen, und wenn irgend ein Fehler das Buch zum Lesen unbrauchbar machte, etwa die

Schrift verschwände u. dergl., so würde er das Empfangene zurückgeben müssen. Aber wenn sich eine Einrichtung denken liese, nach welcher ein Buch zwar gelesen aber nicht nachgedruckt werden könnte: so würde der Käufer gewiß wegen eines solchen Fehlers keinen Anspruch an den Verkäufer haben, sondern dieser ihn mit der Erwiederung abweisen können, daß er, wenn das Buch zum Lesen brauchbar sey, alles geleistet habe, was er ihm zu leisten schuldig sey.

Da nun, wie oben erwiesen worden ist, der Mensch überhaupt an der Natur nur in so weit ein Eigenthum erwerben kann, als er den natürlichen Gegenständen eine willkührliche Verbindung oder eine gewisse Form gibt, ihnen gleichsam den Stempel seines verständigen Geistes aufdrückt; diese Form aber, als das Ergebnis seiner Thätigkeit von keinem Andern gegen seinen Willen gebraucht oder zerstört werden kann, ohne sich die Kräfte des Urhebers als Sache zuzueignen und seine Rechte auf persönliche Würde zu verletzen; so ist auch bei Geisteswerken diese Form eben so gut Eigenthum ihres Urhebers als bei andern Gegenständen. Er muß der Früchte seiner geistigen Thätigkeit eben so sicher seyn, als der Kaufmann, der Landwirth seines Erwerbs mit Sicherheit geniest. Das eine wegzunehmen, kann nicht schimpflicher und unrechter seyn als das andere. Dem Landmanne die Früchte seines Fleißes

heimlich entziehen heißt stehlen, dem Gelehrten weg-nehmen, was er durch Talent und lange Vorbereitung sich errungen hat, kann unter keinen andern Begriff gebracht werden. Der Dieb, welcher in Häuser und Scheunen einbricht, und der Nachdrucker, welcher unter dem Schutz mangelhafter Gesetze den Schriftstellern auflauert, treiben ganz einerlei Geschäft: sie nehmen beide das hinweg, was ein Anderer für sich geschaffen hatte, sie ärndten, wo Andere gesäet haben, sie lassen Andere Arbeit und Gefahr daran setzen, um, wenn sich ein sicherer Vortheil zeigt, denselben für sich zu erbeuten. Sie lassen Andern die Mühe, nach edlen Metallen zu graben, und lachen, wenn ihre Bemühungen vergeblich sind; so wie sich aber ein reicher Gang eröffnet fahren sie zu, um mit den Entdeckern wenigstens zu theilen, wenn sie sie nicht ganz verjagen können.

Hiermit bricht denn auch die zweite jener Nachdruckerkrücken zusammen, auf welcher die Vertheidiger dieses ehrsamen und nützlichen Diebeshandwerks einherhinken. Herr Griesinger rechnet es dem gelehrten Pütter als einen Capitalfehler an, daß er bei jedem Kaufe eines Buches einen stillschweigenden Verzicht auf das Nachdrucken angenommen habe. Er begeht aber selbst den noch weit größern Fehler, daß er den Gebrauch eines Gegenstandes zu rechtmäßigen Zwecken mit dem Misbrauche desselben zu rechtswidrigen Handlungen verwechselt;

daß er nicht unterscheidet, was eigentlich durch den Kauf eines Buches auf den Käufer übergeht und was dem Verfasser an demselben verbleiben kann, und weil es nie seine Absicht seyn kann, dies auf den Käufer einzelner Exemplare überzutragen, auch wirklich verbleibt [18]; und endlich, daß er (S. 19.) behauptet, es komme bei einem Vertrage nur auf den Vortheil beider Theile an, nicht auf das, was sie sich gegenseitig ausbedingen, und eine bei dem Verkauf eines Dinges gemachte Bedingung binde nur den Käufer, nicht auch einen Dritten, auf welchen dasselbe von dem ersten übergeht.

Niemand verlangt von dem Käufer einer Sache einen Verzicht, daß er solche nicht zum Schaden des Verkäufers misbrauchen wolle. Man würde einen Menschen für toll halten, welcher dem Käufer

---

18) Die Rechtswissenschaft unterscheidet bekanntlich bei allen Rechtsgeschäften dreierlei Bestandtheile: 1) wesentliche, ohne welche das Geschäft gar nicht das ist, was es nach der Absicht der Parteien seyn sollte; 2) natürliche, welche sich so aus der Natur der Sache ergeben, daß die Absicht der Parteien ohne sie nicht wohl erreicht werden kann, und welche sich daher ohne eine besondere Verabredung von selbst verstehen, aber durch ausdrückliche Erklärungen modificirt werden können, und 3) zufällige, welche ihren Grund in besondern Umständen und Zwecken der Parteien haben, daher jedesmal besonders verabredet werden müssen. Der Vorbehalt des Schriftsteller-Eigenthums im Verlags-Contract ist ein solches Naturale.

eines Schießgewehrs, oder eines Buchs Papier ein Versprechen abforderte, ihn nicht damit zu erschießen, oder keine Pasquille und falsche Wechsel darauf zu schreiben. Daher macht auch der Verleger eines Buchs seinen Zunftbrüdern nicht die Bedingung, dasselbe nicht nachzudrucken, denn sie würden dies als die Beschuldigung unehrlicher Handthierung sehr übel aufnehmen. Eben so würde der redliche Käufer eines einzelnen Buchs dem Verkäufer auf ein solches Ansinnen gewiß antworten: Herr, sehen Sie mich für einen Dieb an? Daß aber jener Vorbehalt nicht ein blos willkührlich angenommener sey, sondern (auserdem daß der ganze Gegenstand des Geschäfts nur das verkaufte Exemplar, nicht die dem Verfasser eigen bleibende Form der Gedanken ist) zwischen Verleger und Käufer wirklich vorausgesetzt wird, folgt ja schon aus der allgemeinen Behauptung aller rechtmäßigen Verleger, daß niemand ihre Verlagswerke nachdrucken solle, und man denke sich einmal den Fall, daß der Käufer von dem Verleger ein Exemplar mit der naiven Aeuserung zu kaufen verlange, er hoffe mit demselben das Recht des Nachdrucks zu erkaufen. Mit welchem gerechten Unwillen würde einer solchem dummen Unverschämtheit die Thüre gewiesen werden! Wenn aber einmal das einzelne Exemplar nur mit Vorbehalt des Rechts an der Form des Werkes verkauft worden ist, so kann mit diesem Exemplar,

wenn es auch in die Hände eines Dritten oder Zehnten kommt, niemals auf den spätern Besitzer mehr Recht übergehen, als der erste Erwerber hatte. Und gesetzt endlich, es verstünde sich nicht von selbst, sondern es gehörte eine ausdrückliche Bedingung hinzu, daß der Käufer nicht nachdrucken solle, eine Bedingung, welche dann sogleich jeder Verleger allen seinen Verlagsbüchern voransetzen würde: was kann denn hiebei auf den Vortheil beider Theile ankommen? der Käufer muß die Bedingung eingehen, wenn er das Buch erwerben will, und die eingegangene ist er zu halten schuldig! [19])

Wenn aber auch, sagt man, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts erweislich wäre, so folgt daraus noch nicht einmal, daß sie auch in der positiven Gesetzgebung des Staats anerkannt werden müßte, geschweige denn, daß das blos natürliche Recht des Verfassers und Verlegers ohne positives Gesetz in den bürgerlichen Gerichtshöfen geltend gemacht wer-

---

19) Klüber, Acten des Wiener Congresses II. 25. sucht dies aus dem römischen Rechte zu rechtfertigen. Es wäre dann aber immer die Frage, in wie fern ein vertragsmäßiges Versprechen, eine Verpflichtung, obligatio, einen dritten verbinden und dem Verfasser eine Klage gegen diesen dritten aus einem zwischen ihnen nicht geschlossenen Vertrage geben könnte. Daher kann man eine positiv-gesetzliche Sanction dieser allgemeinen Rechtssätze schwerlich behaupten.

den könnte. Diese beiden Sätze werden indessen von keiner der beiden Hauptparteien, in welche die Rechtswissenschaft sich jetzt vielleicht mehr dem Namen als der Sache nach trennt, anerkannt werden. Denn beide, sowohl die philosophische als historische Schule, sind wenigstens darin vollkommen einverstanden, daß die Willkühr der Menschen (die positive Gesetzgebung in dem gewöhnlichen rohen Sinne) kein Recht machen, sondern nur finden, kein Recht in Unrecht verkehren solle, und auch auf die Dauer nicht könne, sondern daß sie nur das Recht, was, nach den einen aus der innern Gesetzgebung des menschlichen Geistes als ein ewig unveränderliches Gesetz hervorgeht, oder was, nach den andern sich gleichsam von selbst aus dem Leben der Völker entwickelt, zur positiven Gewißheit erhebt, und diejenigen quantitativen Bestimmungen hinzufügt, welche weder aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden können, noch aus den Sitten und Rechtsbegriffen der Völker von selbst zu entnehmen sind. Was also auf eine oder die andere Weise bereits als Recht in dem Volke lebt, muß auch von der positiven Gesetzgebung, will sie anders eine lebendig wirksame seyn, und nicht in einen, ihre Kraft lähmenden Widerspruch mit dem Geiste des Volkes gerathen, anerkannt werden. Und wo die Fortbildung derselben nicht auf den todten Buchstaben zu warten hat, sondern sich in den Gerichtshöfen, in

den Fortschritten der Theorie aus eigner Kraft und in strenger Folgerichtigkeit entwickeln darf, wie es bei allen Völkern in ihrer bessern Zeit geschiehet, da bedarf es auch nicht erst des besondern Gesetzes um dem im Gefühl des Volkes bereits anerkannten Rechtssatze auch practische Gültigkeit zu verschaffen. So warteten die römischen Prätoren weder auf Senatsbeschlüsse noch Volksgesetze, um durch Erweiterung und Berichtigung das geschriebene Recht weiter auszubilden; so ruht das gemeine Recht Englands in den Aussprüchen seiner drei Obergerichte; so wirkt der Cassationshof in Frankreich, und so würden die Reichsgerichte für Deutschland haben wirken können, wenn sie nicht schon in ihrer Trennung der Einheit entbehrt hätten, und durch die Unabhängigkeit so vieler Landesgerichte ihres allgemeinen Einflusses beraubt gewesen wären [20].

Allein ein Punkt ist allerdings nur einer posi-

---

20) Daher ist aber auch unser Rechtszustand im Ganzen verworrener geworden als bei andern Völkern, und ist in Beziehung auf die wichtigsten Verhältnisse, bei welchen römische Ansichten unanwendbar sind, ein wirklich rechtloser (juris vacuus). Daher ist uns aber nicht ein neues Recht, wohl aber eine umfassende gesetzliche Sanction des schon geltenden Rechts, ein neues Gesetzbuch, ein wahres Nationalbedürfniß, welches Savigny's (Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung 1816 und Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. II.) unrichtige Folgerungen aus zum Theil sehr wahren Vordersätzen keineswegs beseitigt haben.

...ten Bestimmung fähig, und dieser ist die Dauer des schriftstellerischen Eigenthums nach dem Tode des Verfassers. Das ganze Erbrecht ist positiver Natur, und kann sich nicht auf Verhältnisse erstrecken, welche von der Persönlichkeit weder als Pflichten noch als Rechte getrennt werden können. Daher scheint allerdings das Recht der Autorschaft an sich gerechnet werden zu müssen. Indessen erkennt man doch allgemein ein Erbrecht bei hinterlassenen Handschriften an, in so fern sie selbst zum freien Eigenthum des Verstorbenen gehörten, und es ist eigentlich kein Grund abzusehen, warum das literarische Eigenthum, wenn es einmal zu etwas äuserlichem, nutzbarem und schätzungsfähigem geworden ist, einer größern und schnellern Vergänglichkeit unterworfen seyn sollte, als anderes mehr materielle Vermögen [21]). Die Sache geht freilich nach und nach unter; sie verliert sich mit der Nachfrage, sie wird aber zuweilen nach langen Zwischenräumen wieder zum vorigen Werthe erweckt. Man behauptet daher, doch ohne Beweis, daß gerade nur das Dauernde als Privat-Eigenthum nicht bestehen könne, daß es zum National-Eigenthum werde, und daß also gerade die größten Verdienste am

---

21) Hegel, Naturrecht §. 64. S. 67. nimmt eine Verjährung an, ohne sich über deren Bedingungen genauer zu erklären.

schnellsten aufhören müßten, der Familie des Schriftstellers ein nutzenbringendes Eigenthum zu gewähren. Davon kann die Rede nicht seyn, daß, wenn weder des Verfassers noch des Verlegers bekannte Erben mehr vorhanden sind, auch ein Privateigenthum an den Werken des ersten nicht mehr gedacht werden könne. Aber wenn die Erben noch bekannt, vielleicht Wittwe und Kinder des Schriftstellers noch vorhanden sind, mit welchem Rechte will man sie von dem literarischen Eigenthume des Verstorbenen, vielleicht dem Einzigen, welches er ihnen hinterlies, der einzigen Belohnung, welche er von seinem Volke empfing, zurückstoßen? Was hat die Welt für ein Recht auf die Werke eines Mannes, dessen Leistungen sie verlangt, ohne den Seinigen etwas dafür zu gewähren? Und warum soll der Verleger, welcher das Glück hatte, vielleicht unter vielen sehr vergänglichen Verlagsunternehmungen eine durch Jahrhunderte fortdauernde zu machen, dieses Vortheils verlustig werden, nur damit das Volk die Werke seiner großen Schriftsteller etwa um einige Groschen wohlfeiler kaufen, oder besser gedruckt, in Prachtausgaben mit Commentaren versehen, besitzen könne? Ist Nachfrage vorhanden, so wird keiner seine Verlagswerke fehlen lassen, das übrige sind Vortheile, worauf sich ein Rechtsanspruch gewiß nicht erweisen läßt. Was soll nun den Unterschied rechtfertigen, welchen man zwischen einem

Stück Feld und einem literarischen Besitzthum macht? Warum soll das eine für alle Zeiten unantastbar, das andere an sich edlere so vergänglich seyn, daß es vielleicht früher verschwindet, ehe es recht ertragsfähig geworden ist [22]). Man beschuldigt eine große Klasse von Schriftstellern in unsern Tagen sehr oft und hart, daß sie das Eigenthum Anderer gegen alles Recht unsicher zu machen suche; wenn dem so wäre, was wäre es am Ende mehr, als gerechte Vergeltung gegen diejenigen, welche sich das wenigstens eben so gut, und in vielen Beziehungen besser begründete Eigenthum der Schriftsteller anzuerkennen weigern.

Soll denn aber einmal dem literarischen Eigenthum eine engere Gränze in Ansehung seiner Dauer gesteckt werden, als anderem, so kann sie freilich nur durch positive Gesetze nach Erfahrungssätzen bestimmt werden. Da aber dies theils eine Sache der Politik ist, theils dieser Punkt unter den an der deutschen Bundesversammlung gemachten Vorschlägen wieder mit zur Sprache kommt; so mag das Weitere dorthin verwiesen werden.

---

22) Anmerkungen des Professors Christian zu Blackstone's Comm. II, 407. „And if any private right ought to be preserved more sacred and inviolable than another, it is that, where the most extensive benefit flows to mankind from the labour by which it is acquired. Literary property, it must be

1817. erworbene unbeschränkte Verlagseigenthum durch dies Gesetz nicht aufgehoben oder auf die gesetzlichen zwanzig Jahre beschränkt worden sey.

II. In Frankreich galt bis zum J. 1777. auch ein unbeschränktes Eigenthum der Schriftsteller als gemeines Recht, und eine Menge Processe gegen Nachdrucker waren von den Parlamenten zu Gunsten der rechtmäßigen Verleger entschieden worden. Der Nachdruck war als Diebstahl mit körperlichen Strafen belegt [9]). In diesem Jahre aber setzten es die Nachdrucker durch, daß durch sechs Staatsrathsbeschlüsse vom 30. August das Recht der Verleger sehr beschränkt wurde. Es sollte blos durch königliche Privilegien begründet werden, und diese sollten den Schriftstellern und ihren Erben zum Selbstverlag auf ewige Zeiten, den Verlegern fremder Werke aber nur auf zehn Jahre und nach Ablauf derselben auf die Lebenszeit des Verfassers ertheilt werden. Nach Ablauf dieser Zeit sollten sie neue exclusive Privilegien nur für verbesserte, und wenigstens um ein Viertheil vermehrte Auflagen erhalten, wobei jedoch andern die Erlaubnis zum Druck der ältern unveränderten Auflagen nicht versagt werden sollte, und nach Ablauf jener Fristen sollten sowohl die ursprüng-

---

9) Merlin, Repertoire univ. de jurisprud. v. Contrefaçon. Edicte v. 27. Febr. 1682. v. Aug. 1686. a. 65. vom 28. Febr. 1723 a. 109. Demungeachtet war der Nachdruck in den Provinzen sehr häufig.

Die ganze Sache läuft aber in dieser Beziehung auf zwei Vortheile hinaus, welche Herr Griesinger durch den Nachdruck zu erreichen meint, erstlich, wohlfeile Bücherpreise, und zweitens, das Zurückhalten des Geldes im Lande, welches sonst für fremde Bücher hinausgeht. In beiden Beziehungen sind die Gründe der Nachdruck-Advocaten sehr seicht und schwach, wenn man auch hier, wie es seyn muß, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der literarischen Kaperei ganz auf sich beruhen läßt.

Die Wohlfeilheit der Bücherpreise begreift wieder zwei sehr von einander verschiedene Gegenstände unter sich, ob solche gleich unter den gemeinschaftlichen Gesichtspunkt gebracht werden können, Versorgung der Nation mit geistiger Nahrung. Herr Griesinger rechnet die Bücher (S. 49.) zu den Lebensbedürfnissen der Völker; sie sind, sagt er, dem Gelehrten, dem Künstler und Jedem, der sich unterrichten und vervollkommnen will, eben so nothwendig als die Leibesnahrung. Warum sollten nun also die Regierungen der Staaten zwar nur dafür Sorge tragen, daß letztere, nicht aber auch eben so die erstere (die Nahrung des Geistes) dem großen lesenden Publicum in billigen Preisen gereicht werde? — Hierunter ist also erstens die Sorge dafür enthalten, daß überhaupt die geistigen Nahrungsmittel in gehöriger Güte und Menge erzeugt wer-

den, und zweitens die Sorge dafür, daß sie nun auch zu möglichst geringen Preisen verkauft werden. Man sieht leicht, daß diese beiden Punkte ganz verschiedene Mittel erfordern, wiewohl Herr Griesinger beide Zwecke durch den Nachdruck zu erreichen sucht.

Darüber wollen wir mit ihm nicht streiten, daß er die Erzeugnisse des gelehrten Fleißes ungefähr auf eine Stufe mit Semmeln, Stiefeln und andern mechanischen Arbeiten stellt. Er sagt ausdrücklich (S. 50.) bei weitem die meisten Bücher, welche von Messe zu Messe herauskommen, seyen mechanische Arbeiten, welche von den Buchhändlern bei den Gelehrten (da würden wir doch lieber sagen, bei den Buchmachern) wie andere Waaren bestellt würden und durchaus nicht mehr Mühe und Anstrengung kosteten, als dem Tischler ein Tisch, dem Schuster ein Paar Stiefel. Herr Griesinger ist selbst Schriftsteller und muß wissen, was seine Waare werth ist, und wer bei ihm arbeiten läßt. (Sind etwa Nachdrucker unter seinen Kunden, so ist es recht löblich, daß er sich seiner Kundschaft so eifrig annimmt; er fertigt dann auch wohl einmal, wenn es bestellt wird, eine noch gründlichere Schrift gegen sie.) Es kommt vielmehr nur darauf an, welche Mittel geeignet sind, das Buchmacherhandwerk mit tüchtigen Meistern zu besetzen, damit tüchtige und preiswürdige Waare auf den gelehrten Markt gebracht werde. Hierauf würde nun der

gemeine Menschenverstand sagen, man muß sorgen, daß die Arbeit gut rentire, daß der Arbeiter seines Lohns sicher sey und daß die Pfuscherei denselben nicht schmälern könne. Nicht also Herr Griesinger. Sein Mittel besteht darin, um Männer von Talent zum Schreiben anzulocken, muß man ihren Ehrensold schmälern oder lieber ihnen ganz entziehen, ihre Arbeit, so wie sie der Welt einmal übergeben ist, für ein Gemeingut erklären, dessen Nutzen ein jeder, dem es beliebt, ihnen entreissen mag, und die rechtliche Sicherheit, welche der Staat jedem andern Stande für die Früchte seines Fleisses verheißt, ihnen allein versagen!

Wenn Herr Griesinger darauf ausgegangen wäre, der grossen Zahl mittelmäsiger Schriften, welche jährlich zum Vorschein kommen und den bessern den Platz wegnehmen, mehr Schwierigkeiten in den Weg zu legen, so hätte dieser Grund noch einigen Schein, ob er gleich auch nur ein trügerischer wäre. Denn gerade bei diesen mittelmäsigen Schriften ist der Nachdruck am wenigsten zu fürchten, und wenn er allgemein gestattet würde, müßte unfehlbar der ganze Buchhandel sich vorzüglich auf solche Schriften wenden, welche mit geringen Kosten bei geringem Absatze einen geringen Gewinn versprächen. Grössere Unternehmungen aber, auf welche gelehrte und talentvolle Männer Zeit, Mühe und Kosten aufwenden, Reisen machen, Hülfsmittel

wenn es auch in die Hände eines Dritten oder Zehnten kommt, niemals auf den spätern Besitzer mehr Recht übergehen, als der erste Erwerber hatte. Und gesetzt endlich, es verstünde sich nicht von selbst, sondern es gehörte eine ausdrückliche Bedingung hinzu, daß der Käufer nicht nachdrucken solle, eine Bedingung, welche dann sogleich jeder Verleger allen seinen Verlagsbüchern voransetzen würde: was kann denn hiebei auf den Vortheil beider Theile ankommen? der Käufer muß die Bedingung eingehen, wenn er das Buch erwerben will, und die eingegangene ist er zu halten schuldig! [19])

Wenn aber auch, sagt man, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts erweislich wäre, so folgt daraus noch nicht einmal, daß sie auch in der positiven Gesetzgebung des Staats anerkannt werden müßte, geschweige denn, daß das blos natürliche Recht des Verfassers und Verlegers ohne positives Gesetz in den bürgerlichen Gerichtshöfen geltend gemacht wer-

---

19) Klüber, Acten des Wiener Congresses II. 25. sucht dies aus dem römischen Rechte zu rechtfertigen. Es wäre dann aber immer die Frage, in wie fern ein vertragsmäßiges Versprechen, eine Verpflichtung, obligatio, einen dritten verbinden und dem Verfasser eine Klage gegen diesen dritten aus einem zwischen ihnen nicht geschlossenen Vertrage geben könnte. Daher kann man eine positiv-gesetzliche Sanction dieser allgemeinen Rechtssätze schwerlich behaupten.

den könnte. Diese beiden Sätze werden indessen von keiner der beiden Hauptpartejen, in welche die Rechtswissenschaft sich jetzt vielleicht mehr dem Namen als der Sache nach trennt, anerkannt werden. Denn beide, sowohl die philosophische als historische Schule, sind wenigstens darin vollkommen einverstanden, daß die Willkühr der Menschen (die positive Gesetzgebung in dem gewöhnlichen rohen Sinne) kein Recht machen, sondern nur finden, kein Recht in Unrecht verkehren solle, und auch auf die Dauer nicht könne, sondern daß sie nur das Recht, was, nach den einen aus der innern Gesetzgebung des menschlichen Geistes als ein ewig unveränderliches Gesetz hervorgeht, oder was, nach den andern sich gleichsam von selbst aus dem Leben der Völker entwickelt, zur positiven Gewißheit erhebt, und diejenigen quantitativen Bestimmungen hinzufügt, welche weder aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden können, noch aus den Sitten und Rechtsbegriffen der Völker von selbst zu entnehmen sind. Was also auf eine oder die andere Weise bereits als Recht in dem Volke lebt, muß auch von der positiven Gesetzgebung, will sie anders eine lebendig wirksame seyn, und nicht in einen, ihre Kraft lähmenden Widerspruch mit dem Geiste des Volkes gerathen, anerkannt werden. Und wo die Fortbildung derselben nicht auf den todten Buchstaben zu warten hat, sondern sich in den Gerichtshöfen, in

den Fortschritten der Theorie aus eigner Kraft und in strenger Folgerichtigkeit entwickeln darf, wie es bei allen Völkern in ihrer bessern Zeit geschiehet, da bedarf es auch nicht erst des besondern Gesetzes um dem im Gefühl des Volkes bereits anerkannten Rechtssatze auch praktische Gültigkeit zu verschaffen. So warteten die römischen Prätoren weder auf Senatsbeschlüsse noch Volksgesetze, um durch Erweiterung und Berichtigung das geschriebene Recht weiter auszubilden; so ruht das gemeine Recht Englands in den Aussprüchen seiner drei Obergerichte; so wirkt der Cassationshof in Frankreich, und so würden die Reichsgerichte für Deutschland haben wirken können, wenn sie nicht schon in ihrer Trennung der Einheit entbehrt hätten, und durch die Unabhängigkeit so vieler Landesgerichte ihres allgemeinen Einflusses beraubt gewesen wären [20].

Allein ein Punkt ist allerdings nur einer posi-

---

20) Daher ist aber auch unser Rechtszustand im Ganzen verworrener geworden als bei andern Völkern, und ist in Beziehung auf die wichtigsten Verhältnisse, bei welchen römische Ansichten unanwendbar sind, ein wirklich rechtloser (juris vacuus). Daher ist uns aber nicht ein neues Recht, wohl aber eine umfassende gesetzliche Sanction des schon geltenden Rechts, ein neues Gesetzbuch, ein wahres Nationalbedürfniß, welches Savigny's (Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung 1816 und Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. II.) unrichtige Folgerungen aus zum Theil sehr wahren Vordersätzen keinesweges beseitigt haben.

wen Bestimmung fähig, und dieser ist die Dauer des schriftstellerischen Eigenthums nach dem Tode des Verfassers. Das ganze Erbrecht ist positiver Natur, und kann sich nicht auf Verhältnisse erstrecken, welche von der Persönlichkeit weder als Pflichten noch als Rechte getrennt werden können. Dahin scheint allerdings das Recht der Autorschaft an sich gerechnet werden zu müssen. Indessen erkennt man doch allgemein ein Erbrecht bei hinterlassenen Handschriften an, in so fern sie selbst zum freien Eigenthum des Verstorbenen gehörten, und es ist eigentlich kein Grund abzusehen, warum das literarische Eigenthum, wenn es einmal zu etwas äuserlichem, nutzbarem und schätzungsfähigem geworden ist, einer größern und schnellern Vergänglichkeit unterworfen seyn sollte, als anderes mehr materielle Vermögen [21]). Die Sache geht freilich nach und nach unter; sie verliert sich mit der Nachfrage, sie wird aber zuweilen nach langen Zwischenräumen wieder zum vorigen Werthe erweckt. Man behauptet daher, doch ohne Beweis, daß gerade nur das Dauernde als Privat-Eigenthum nicht bestehen könne, daß es zum National-Eigenthum werde, und daß also gerade die größten Verdienste am

---

21) Hegel, Naturrecht §. 64. S. 67. nimmt eine Verjährung an, ohne sich über deren Bedingungen genauer zu erklären.

schnellsten aufhören müßten, der Familie des Schriftstellers ein nutzenbringendes Eigenthum zu gewähren. Davon kann die Rede nicht seyn, daß, wenn weder des Verfassers noch des Verlegers bekannte Erben mehr vorhanden sind, auch ein Privateigenthum an den Werken des ersten nicht mehr gedacht werden könne. Aber wenn die Erben noch bekannt, vielleicht Wittwe und Kinder des Schriftstellers noch vorhanden sind, mit welchem Rechte will man sie von dem literarischen Eigenthume des Verstorbenen, vielleicht dem Einzigen, welches er ihnen hinterlies, der einzigen Belohnung, welche er von seinem Volke empfing, zurückstoßen? Was hat die Welt für ein Recht auf die Werke eines Mannes, dessen Leistungen sie verlangt, ohne den Seinigen etwas dafür zu gewähren? Und warum soll der Verleger, welcher das Glück hatte, vielleicht unter vielen sehr vergänglichen Verlagsunternehmungen eine durch Jahrhunderte fortdauernde zu machen, dieses Vortheils verlustig werden, nur damit das Volk die Werke seiner großen Schriftsteller etwa um einige Groschen wohlfeiler kaufen, oder besser gedruckt, in Prachtausgaben mit Commentaren versehen, besitzen könne? Ist Nachfrage vorhanden, so wird keiner seine Verlagswerke fehlen lassen, das übrige sind Vortheile, worauf sich ein Rechtsanspruch gewiß nicht erweisen läßt. Was soll nun den Unterschied rechtfertigen, welchen man zwischen einem

Stück Feld und einem literarischen Besitzthum macht? Warum soll das eine für alle Zeiten unantastbar, das andere an sich edlere so vergänglich seyn, daß es vielleicht früher verschwindet, ehe es recht ertragsfähig geworden ist [22]. Man beschuldigt eine große Klasse von Schriftstellern in unsern Tagen sehr oft und hart, daß sie das Eigenthum Anderer gegen alles Recht unsicher zu machen suche; wenn dem so wäre, was wäre es am Ende mehr, als gerechte Vergeltung gegen diejenigen, welche sich das wenigstens eben so gut, und in vielen Beziehungen besser begründete Eigenthum der Schriftsteller anzuerkennen weigern.

Soll denn aber einmal dem literarischen Eigenthum eine engere Gränze in Ansehung seiner Dauer gesteckt werden, als anderem, so kann sie freilich nur durch positive Gesetze nach Erfahrungssätzen bestimmt werden. Da aber dies theils eine Sache der Politik ist, theils dieser Punkt unter den an der deutschen Bundesversammlung gemachten Vorschlägen wieder mit zur Sprache kommt; so mag das Weitere dorthin verwiesen werden.

---

22) Anmerkungen des Professors Christian zu Blackstone's Comm. II, 407. „And if any private right ought to be preserved more sacred and inviolable than another, it is that, where the most extensive benefit flows to mankind from the labour by which it is acquired. Literary property, it must be

rechtmäßige Beschädigungen im Werke sind, ertheilt der Groskanzler einen Befehl, bei Gefängnisstrafe nichts weiter vorzunehmen bis zu untersuchter Sache, worauf diese Injunction entweder zurückgenommen, oder unbedingt erneuert wird. Allein um diesen Schutz zu erlangen, muß das zu schützende ein wahres Recht seyn, wofür aber in England nichts erkannt wird, als was an sich selbst nicht unmoralisch oder gemeinschädlich ist. Denn, sagt man sehr richtig, auf etwas unsittliches und gemeinschädliches kann niemand ein Recht haben. Wenn also in einer Schrift irgend eine revolutionäre oder irreligiöse Tendenz gefunden wird, so versagt ihr der Kanzler den Schutz gegen den Nachdruck, welches sich die Nachdrucker nicht umsonst gesagt seyn lassen. Dies war der Fall mit des jetzigen Hofpoeten Southey Gedicht Wat Tyler, mit dem Don Juan und Cain des Lord Byron, und mit den physiologischen Vorlesungen von Lawrence [24]).

---

24) Quarterly Review. n. LIII, Jul. 1822. p. 123. Die ganze Sache gründet sich auf eine Aeuserung des ehemaligen Oberhofrichters Eyre. Der Pöbel in Birmingham hatte das Haus des bekannten Dr. Priestley verwüstet, welcher nach Englischem Recht von der Kreisgemeinde (dem hundred) Ersatz forderte, unter andern auch für einige dabei verloren gegangene Manuscripte. Dabei wurde eingewendet, Dr. Priestley pflege Bücher herauszugeben, welche für Religion und Staat sehr schädlich seyen, und der Richter erklärte, wenn dies hätte erwie-

Die ganze Sache läuft aber in dieser Beziehung auf zwei Vortheile hinaus, welche Herr Griesinger durch den Nachdruck zu erreichen meint, erstlich, wohlfeile Bücherpreise, und zweitens, das Zurückhalten des Geldes im Lande, welches sonst für fremde Bücher hinausgeht. In beiden Beziehungen sind die Gründe der Nachdruck-Advocaten sehr seicht und schwach, wenn man auch hier, wie es seyn muß, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der literarischen Kaperei ganz auf sich beruhen läßt.

Die Wohlfeilheit der Bücherpreise begreift wieder zwei sehr von einander verschiedene Gegenstände unter sich, ob solche gleich unter den gemeinschaftlichen Gesichtspunkt gebracht werden können, Versorgung der Nation mit geistiger Nahrung. Herr Griesinger rechnet die Bücher (S. 49.) zu den Lebensbedürfnissen der Völker; sie sind, sagt er, dem Gelehrten, dem Künstler und Jedem, der sich unterrichten und vervollkommnen will, eben so nothwendig als die Leibesnahrung. Warum sollten nun also die Regierungen der Staaten zwar nur dafür Sorge tragen, daß letztere, nicht aber auch eben so die erstere (die Nahrung des Geistes) dem grossen lesenden Publicum in billigen Preisen gereicht werde? — Hierunter ist also erstens die Sorge dafür enthalten, daß überhaupt die geistigen Nahrungsmittel in gehöriger Güte und Menge erzeugt wer-

im Ganzen das Englische System angenommen. Der Herausgeber bekommt zuerst, wenn er sich deshalb im Staatssecretariat meldet, ein ausschliesliches Verlags-Eigenthum auf vierzehn Jahre, und wenn bei dem Ablauf derselben der Verfasser noch am Leben ist, so wird ihm dasselbe auf anderweite 14 Jahre verlängert. Aber nur Bürger oder wenigstens Einwohner der vereinigten Staaten werden auf diese Weise gegen die Nachdrucker geschützt. Die Strafen des Nachdrucks sind ungefähr wie in England. Die drückende Abgabe von 11 Exemplaren findet nicht statt; es wird nur ein einziges in das Staats-Secretariat abgegeben [25].

V. Was schon in den Staaten des Deutschen Bundes geschehen ist, um den Schriftstellern und ihren Geschäftsführern einigen Lohn ihres Fleißes zu sichern, wollen wir aus dem oben erwähnten Vortrage des Herrn Bundestagsgesandten von Berg nicht wiederhohlen. Es ergibt sich daraus, daß die meisten Deutschen Staaten, welche überhaupt über diesen Gegenstand eine ausdrückliche Gesetzgebung aufgestellt haben, von dem Grundsatze ausgegangen sind, daß der Nachdruck ein Eingriff in die Rechte des Schriftstellers und seines recht-

25) Als Anhang sind diese Congreß-Acten bei dem Staats-Kalender der Vereinigten Staaten, wovon ich den von 1820. (Washington by P. Force 8.) vor mir habe, S. 134. zu finden.

mäßigen Verlegers sey. Am frühesten und entschiedensten hat sich die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen dagegen erklärt. Sie räumt den Schriftstellern und Verlegern ein der Zeit nach unbeschränktes Verlags-Eigenthum ein und läßt ihren Schutz dem Ausländer wie dem Inländer angedeihen, sobald nur die sächsischen Unterthanen in dem Vaterlande des ersten sich eines gleichen Vortheils erfreuen. Das Preußische Allgemeine Landrecht gibt zwar nur den königlichen Unterthanen ein gesetzliches Verlagseigenthum, aber ebenfalls ohne es auf irgend einen Zeitraum zu beschränken, und die neuesten Erklärungen der Regierung geben die erfreuliche Gewißheit, daß die einem jeden Eigenthum gebührende Rechtssicherheit auch auf das ausländische werde erstreckt werden [26]). Denn wenn einmal ein literarisches Eigenthum anerkannt ist: so ist dieser Unterschied zwischen fremden und den eigenen Unterthanen dem gegenwärtigen Verhältnisse der

---

26) Die K. Preussische Regierung hat sogar die bisher meist noch beobachtete Retorsion verschmäht und schon im J. 1817. eine Verfügung erlassen, wodurch allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten diejenigen Rechte zugesichert worden sind, welche die Preussischen Gesetze den Preussischen Unterthanen gewähren. Selbst gegen diejenigen Länder wo der Nachdruck noch geduldet wird, sollte weiter kein Vergeltungsrecht in Beziehung auf ein Gewerbe eintreten, welches durch die Gesetzgebung als ein strafbarer Eigennutz verpönt ist. Vortrag des H. Gesh. v. Berg, v. 22. Jul. 1818.

Völker zu einander nicht mehr angemessen, und vornehmlich unter Staaten, welche in einer so innigen Verbindung mit einander stehen, als die verschiedenen deutschen Länder, mit den grösten Nachtheilen verknüpft. Dies haben die Regierungen auch wohl eingesehen als sie in die deutsche Bundesacte die Erklärung niederlegten, daß die Rechte der Schriftsteller und Verleger durch eine gemeinschaftliche Gesetzgebung gegen den Nachdruck geschützt werden sollten.

Zwar gestehen andere deutsche Staaten den Schriftstellern nur auf ihre Lebenszeit ein ausschliesliches Recht zu, wie Oesterreich, Nassau und Baden; in Baiern aber ist ebenfalls schon ein auf die Erben übergehendes Recht als Grundsatz angenommen worden.

mäßigen Verlegers sey. Am frühesten und entschiedensten hat sich die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen dagegen erklärt. Sie räumt den Schriftstellern und Verlegern ein der Zeit nach unbeschränktes Verlags-Eigenthum ein und läßt ihren Schutz dem Ausländer wie dem Inländer angedeihen, sobald nur die sächsischen Unterthanen in dem Vaterlande des ersten sich eines gleichen Vortheils erfreuen. Das Preußische Allgemeine Landrecht gibt zwar nur den königlichen Unterthanen ein gesetzliches Verlagseigenthum, aber ebenfalls ohne es auf irgend einen Zeitraum zu beschränken, und die neuesten Erklärungen der Regierung geben die erfreuliche Gewißheit, daß die einem jeden Eigenthum gebührende Rechtssicherheit auch auf das ausländische werde erstreckt werden [26]. Denn wenn einmal ein literarisches Eigenthum anerkannt ist: so ist dieser Unterschied zwischen fremden und den eigenen Unterthanen dem gegenwärtigen Verhältnisse der

26) Die K. Preussische Regierung hat sogar die bisher meist noch beobachtete Retorsion verschmäht und schon im J. 1817. eine Verfügung erlassen, wodurch allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten diejenigen Rechte zugesichert worden sind, welche die Preussischen Gesetze den Preussischen Unterthanen gewähren. Selbst gegen diejenigen Länder wo der Nachdruck noch geduldet wird, sollte weiter kein Vergeltungsrecht in Beziehung auf ein Gewerbe eintreten, welches durch die Gesetzgebung als ein strafbarer Eigennutz verpönt ist. Vortrag des H. BGes. v. Berg, v. 22. Jul. 1818.

mehrheit bei derselben entscheiden werde, und ob man schon die einfache in dem Engern Ausschusse für entscheidend annehmen oder die Mehrheit von zwei Dritttheilen in dem Vollen Rathe erfordern wird. Aber in jedem Falle, und sogar wenn ein Bundesgesetz noch in geraumer Zeit nicht zu Stande kommen sollte, sind die Verhandlungen der hohen Deutschen Bundesversammlung von so unverkennbarem grosem Einflusse auf die Particulargesetzgebung der einzelnen Staaten, daß, wenn man einmal unternommen hat, über die Sache öffentlich zu sprechen, eine Vergleichung des als Basis einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung vorgelegten Entwurfs mit den bisher entwickelten Grundsätzen nicht umgangen werden kann. Die Betrachtungen, zu welchen der Entwurf Veranlassung gibt, sind hauptsächlich folgende:

I. Das Verhältnis des Bundesgesetzes zur Landesgesetzgebung. Es ist gerade nicht nöthig, daß die letzte über einen das Volksleben so vielfach berührenden Gegenstand ganz auser Wirksamkeit gesetzt werde, wenn nur in dem ganzen Umfange des deutschen Bundesgebietes gewisse Grundsätze als Minimum der Rechtssicherheit für das literarische Eigenthum angenommen sind. Es ist Schutz gegen den Nachdruck, nicht Schutz des Nachdrucks gegen die Schriftsteller und ihre Verleger, was in der Deutschen Bundesacte beschlossen

worden ist. Rechte welche ein einzelner Staat ihnen bereits zugestanden hat, müssen deshalb nicht nothwendig verkürzt werden, weil die Mehrheit der übrigen Staaten ihnen geringere Rechte zugestehen zu sollen glaubt, und eben so wenig können dem einzelnen Bundesstaate die Hände in dem gebunden werden, was er dereinst vielleicht unter veränderten Umständen und Ansichten zu verordnen nothwendig finden wird. Der Zweck der Gemeinschaftlichkeit würde nur dadurch gestört werden, wenn ein Theil der deutschen Staaten dem Nachdrucke eine ganz unbeschränkte Freiheit gestatten wollte, aber nicht dadurch, daß ein anderer Theil derselben in seinem Innern noch engere Schranken, noch kräftigere Maasregeln entgegensetzt, als die gemeinsamen sind, oder daß er denselben in seinem Gebiete gar nicht duldet. Das Recht dies zu thun, muß sich jeder Staat vermöge seiner Souveränetät vorbehalten, und dieses kann ihm, als ein wahres jus singulorum durch keinen Beschluß der Mehrheit entzogen werden. Was einst in dem Landfrieden K. Rudolfs I. vorbehalten wurde: „Was auch die Fürsten mit ihrer Landherren Rath setzen und machen diesem Landfrieden zur Besserung und zur Vestigung, das mögen sie wohl thun, damit brechen sie auch des Landfriedens nicht", das muß sich auch hiebei von selbst verstehen. Es wird aber immer rathsam seyn, eine solche salvatorische Clausel ausdrücklich in das künf-

tige Bundesgesetz aufzunehmen.[1]) Etwa in folgender Art:

„Den Mitgliedern des Bundes bleibt jedoch
„das Recht der eigenen Gesetzgebung über die
„Rechte und Verhältnisse der Schriftsteller und
„Verleger, so wie die grösere Beschränkung
„oder gänzliches Verbieten des Nachdrucks innerhalb ihrer Lande hiermit ausdrücklich vorbehalten, daferne nur der Nachdruck nicht
„zum Nachtheil anderer Staaten über das
„bundesgesetzliche Maas begünstigt wird."

II. Rechtsverhältnis des Schriftstellers zum Verleger. Es ist in der Würtembergischen Abstimmung vom 13. Febr. d. Jahres allerdings nicht ohne Grund erwähnt worden, daß die Bestimmung der gegenseitigen Rechte zwischen Verfasser und Verleger tiefer in die privatrechtliche Gesetzgebung eingreifen, als in dem Zwecke der Deutschen Bundes-Acte zu liegen scheint, und als sich mit

---

1) Dies scheint um so nöthiger, weil die Eingangsworte des Entwurfs wirklich etwas anderes zu sagen scheinen: „So haben sich die Mitglieder des Deutschen Bundes wegen der deshalb gemeinsam zu befolgenden Grundsätze vereinigt und gegenseitig verpflichtet, in ihren Staaten folgendes zu verordnen:" Es würde hierein wenigstens heißen müssen: „in ihren Staaten gegen den Nachdruck wenigstens folgendes zu verordnen."

der Selbstständigkeit der Deutschen Staaten verträgt. Allein die Gesetzgebung muß dennoch, wenn sie irgend etwas festes und haltbares liefern will, theils von dem Rechte des Verfassers, als dem ursprünglichen ausgehen, theils die sehr verschiedenen Interessen des Schriftstellers und des Buchhändlers, ob solche gleich auf einem höhern Standpunkte sich wieder verbinden, nicht mit einander vermischen. Der ursprüngliche Eigenthümer ist immer der Verfasser, und es ist oben gezeigt worden, daß er sich durch den Verlagsvertrag nicht seines Schriftsteller-Eigenthums überhaupt, sondern nur zu einer bestimmten Weise der Bekanntmachung begebe. [a]) Wenn nichts besonderes verabredet ist, so kann man daher im Allgemeinen nicht annehmen, daß der Verleger beliebig neue unveränderte Auflagen machen dürfe, sondern er ist nur zu Einem Abdruck berechtigt, wenn auch dessen Stärke ihm ganz überlassen seyn

---

a) Wenn auch die von Bielitz (Versuch die von dem Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten. Dresden 1799. 8) aufgestellte Ansicht, daß der Verlagsvertrag nach Analogie des Pachtvertrags zu beurtheilen sey, sich nicht ganz rechtfertigen läßt: so ist doch ein Eigenthum an seinen Werke gewiß nur dem Verfasser, dem Verleger nur ein bestimmtes Nutzungsrecht beizulegen. Die Verleger haben der ganzen Sache sehr viel geschadet, daß sie von ihrem Verlags-Eigenthum gegen die Schriftsteller gesprochen haben.

sollte. [3]) Auch wenn über künftige Auflagen im voraus etwas bestimmt ist, kann daraus noch nicht ein unbedingtes Ueberlassen gefolgert werden, und noch weniger ist dies von Beiträgen anzunehmen, welche die Schriftsteller in periodische Blätter, in Taschenbücher und ähnliche Sammlungen liefern. Man nimmt gewöhnlich an, daß der Verfasser nach Ablauf eines Jahres über dergleichen Beiträge wieder frei verfügen könne, allein die gesetzlichen Bestimmungen scheinen noch sehr unvollständig zu seyn. [4]) Die Landesgesetzgebungen können darüber sehr abweichend seyn oder werden, und es scheint daher sehr nöthig zu seyn, die Frage, welche Gesetze in dem Falle, wenn Verfasser und Verleger in ver-

---

3) So ist freilich im Preuss. Allg. Landr. I, XI. §. 1013. verordnet: „Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt: so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers neue Auflagen zu veranstalten.“ Allein aus den bereits angegebenen Gründen, von dem Rechte des Verfassers den Grad der Publicität zu bestimmen, und seiner Pflicht, ein Werk welches von der Nation günstig aufgenommen wird, zu verbessern, scheint doch zu folgen, daß hier der Schriftsteller und das Publicum beeinträchtigt werden würde, wenn dem Verleger unbeschränkt frei stünde, sogenannte Nachschüsse zu machen. Er brauchte nur, wenn das Werk Abgang fände, immer zeitig neue Auflagen zu machen, um durch §. 1018 und 1019. jede verbesserte Ausgabe unmöglich zu machen.

4) Im Preuss. Allg. Landr. ist über diesen Punkt nichts bestimmt.

schiedenen Ländern wohnen, angewendet werden sollen, in voraus zu entscheiden.

III. Eigenthum des Verfassers. Das Recht, welches einem Verfasser an seinem Geisteswerke verbleiben kann, ohne daß das Publicum etwas von dem Nutzen einbüßt, welchen es von irgend einem Geisteswerke haben soll, besteht nicht blos in der Befugnis des ausschlieslichen Verkaufsrechts, oder dem Verlags-Eigenthum an sich selbst, in Beziehung auf den davon abfallenden Vortheil, sondern dies Verlags-Eigenthum hängt mit dem viel wichtigern Rechte zusammen, sein Publicum selbst gewissermasen zu wählen, oder durch die Form der Publication, durch die Gröse des Preises, durch die geringe Zahl der Auflage, selbst durch die Sprache die Vorbereitung der Schrift auf einen gewissen Kreis zu beschränken. Daher wird man nicht einmal das Uebersetzen einer Schrift, welche ihr Verfasser aus gewissen Gründen in einer fremden Sprache schrieb, für etwas ganz gleichgültiges und willkührliches halten dürfen. Der Schriftsteller, welcher gewisse dem Misbrauch ausgesetzte Wahrheiten, sie mögen physischer oder moralischer Natur seyn, in lateinischer Sprache vorträgt, um sie zwar den Gelehrten zur weitern Prüfung und Benutzung mitzutheilen, aber nicht unter den grosen Haufen kommen zu lassen, hat gewiß das Recht, sich eine Uebersetzung derselben zu verbitten. Thut er dies etwa

auf dem Titel seiner Schrift, so ist dies eine Bedingung, welcher sich jeder Erwerber des Buchs unterwerfen muß (quia ea lege emit) und die positive Gesetzgebung muß dergleichen Rechte dann um so mehr anerkennen und schützen, wenn sie etwa durch Preßfreiheit, wornach alle Staaten streben, sich der Mittel begeben hat, selbst für die Verhinderung solcher Indiscretionen zu sorgen. Man sagt vielleicht, daß keine Wahrheit schädlich seyn könne, aber dieser Satz, welchem ich unbedingt beistimme, wenn er so viel heissen soll, daß es nie weder recht, noch anständig, noch nützlich seyn kann, Irrthümer aufrecht zu halten, und die Wahrheit zu verfolgen, kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß man nicht unter Umständen dabei grose Vorsicht anzuwenden schuldig seyn könne. Politische, moralische, sogar juridische Sätze haben eine ganz verschiedene Wirkung, je nachdem der Zustand des Volkes ein ruhiger oder unnatürlich gereizter ist, und wenn ein Schriftsteller glaubt, daß gerade gewisse Dinge den Höhern eindringlich vorzustellen sind, aber durch sie die Spannung des Volkes nicht vermehren will, vielleicht auch selbst noch nicht unbedingt von der Richtigkeit seiner Ansichten überzeugt, nur andere zu einer genaueren Prüfung derselben auffordern möchte: wie will man ihm die Befugnis absprechen, eine Vorsicht, zu welcher er sich verpflichtet fühlt, anzuwenden. Eine lateinisch geschriebene Untersuchung über

schiedenen Ländern wohnen, angewendet werden sollen, in voraus zu entscheiden.

III. Eigenthum des Verfassers. Das Recht, welches einem Verfasser an seinem Geisteswerke verbleiben kann, ohne daß das Publicum etwas von dem Nutzen einbüßt, welchen es von irgend einem Geisteswerke haben soll, besteht nicht blos in der Befugnis des ausschlieslichen Verkaufsrechts, oder dem Verlags-Eigenthum an sich selbst, in Beziehung auf den davon abfallenden Vortheil, sondern dies Verlags-Eigenthum hängt mit dem viel wichtigern Rechte zusammen, sein Publicum selbst gewissermasen zu wählen, oder durch die Form der Publication, durch die Gröse des Preises, durch die geringe Zahl der Auflage, selbst durch die Sprache die Vorbereitung der Schrift auf einen gewissen Kreis zu beschränken. Daher wird man nicht einmal das Uebersetzen einer Schrift, welche ihr Verfasser aus gewissen Gründen in einer fremden Sprache schrieb, für etwas ganz gleichgültiges und willkührliches halten dürfen. Der Schriftsteller, welcher gewisse dem Misbrauch ausgesetzte Wahrheiten, sie mögen physischer oder moralischer Natur seyn, in lateinischer Sprache vorträgt, um sie zwar den Gelehrten zur weitern Prüfung und Benutzung mitzutheilen, aber nicht unter den grosen Haufen kommen zu lassen, hat gewiß das Recht, sich eine Uebersetzung derselben zu verbitten. Thut er dies etwa

auf dem Titel seiner Schrift, so ist dies eine Bedingung, welcher sich jeder Erwerber des Buchs unterwerfen muß (quia ea lege emit) und die positive Gesetzgebung muß dergleichen Rechte dann um so mehr anerkennen und schützen, wenn sie etwa durch Preßfreiheit, wornach alle Staaten streben, sich der Mittel begeben hat, selbst für die Verhinderung solcher Indiscretionen zu sorgen. Man sagt vielleicht, daß keine Wahrheit schädlich seyn könne, aber dieser Satz, welchem ich unbedingt beistimme, wenn er so viel heissen soll, daß es nie weder recht, noch anständig, noch nützlich seyn kann, Irrthümer aufrecht zu halten, und die Wahrheit zu verfolgen, kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß man nicht unter Umständen dabei grose Vorsicht anzuwenden schuldig seyn könne. Politische, moralische, sogar juridische Sätze haben eine ganz verschiedene Wirkung, je nachdem der Zustand des Volkes ein ruhiger oder unnatürlich gereizter ist, und wenn ein Schriftsteller glaubt, daß gerade gewisse Dinge den Höhern eindringlich vorzustellen sind, aber durch sie die Spannung des Volkes nicht vermehren will, vielleicht auch selbst noch nicht unbedingt von der Richtigkeit seiner Ansichten überzeugt, nur andere zu einer genaueren Prüfung derselben auffordern möchte: wie will man ihm die Befugnis absprechen, eine Vorsicht, zu welcher er sich verpflichtet fühlt, anzuwenden. Eine lateinisch geschriebene Untersuchung über

die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams, z. B. über die Frage, ob verfassungswidrig ausgeschriebene Steuern bezahlt werden müssen, kann nie Schaden thun, aber wenn jemand eine Uebersetzung davon in einer Zeit, wo die Unterthanen ohnehin durch eine solche Veranlassung gereizt sind, unter sie werfen wollte; so würde er etwas bewirken, woran der Verfasser ganz unschuldig wäre. Wenn jemand eine Abhandlung über die leichtere Verfertigung und den Gebrauch eines furchtbaren Gifts, z. B. der Blausäure, über die Mittel, Selbstentzündungen hervorzubringen, oder Kinder sicher und unbemerkt im Leibe der Mutter zu tödten, durch Uebersetzungen unter das Volk bringt, oder wenn er eine Critik über solche Mängel eines Criminalgesetzes, welche den Verbrechern gestatten, sich durch Ausflüchte und Chicanen der gerechten Bestrafung zu entziehen, in einen Diebs-Catechismus verwandelt: so kann der Verfasser etwas sehr nützliches gethan haben, welches durch den Eingriff in seine Schriftsteller-Rechte zu etwas höchst verderblichem gemacht worden ist.

Dieses Recht, den Grad der Publicität, welchen man seiner Schrift geben will, zu bestimmen, ist ein dem Schriftsteller unentbehrliches und heiliges Recht, dessen Dauer sich auf gar keine Zeit, nicht einmal auf die Lebenszeit des Verfassers, geschweige denn auf die von Würtemberg in Antrag gebrachten sechs Jahre beschränken läßt. Nur das

kann man zugeben, daß es wegfallen kann, wenn im Laufe der Zeiten sich eine gänzliche Veränderung der Verhältnisse ergeben hat. Der Zeitpunkt, welcher für eine solche im Durchschnitt anzunehmen ist, muß durch positive Gesetzgebung bestimmt werden; es mag dahin gestellt seyn, ob in den meisten Fällen etwa zwanzig Jahr nach des Verfassers Tode für hinreichend angenommen werden können.

Von etwas andern Gründen wird man bei dem Rechte des Schriftstellers auf den Vortheil, welchen er aus seinem Verlagseigenthume zieht, ausgehen müssen, und hier ist eigentlich gar kein Grund abzusehen, warum dies in Ansehung der Dauer nicht eben so unendlich seyn sollte, als andere Eigenthumsrechte. Wenn ein Verfasser der Welt ein nützliches Werk übergibt, warum soll er schuldig seyn, es ihr so ganz zu überlassen, daß er vielleicht darben muß, wenn andere von den Früchten seines Geistes froh und reich werden? Fügt er bei dieser Uebergabe ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung hinzu, daß ein jeder bei der ursprünglichen Erwerbung eines Exemplars ihm etwas bezahlen solle, und daß kein Besitzer ihm diesen Vortheil durch Nachdruck schmälern solle: so liegt in dieser Bedingung weder etwas unsittliches noch unrechtliches oder gar unmögliches. Die Ueberlassung eines Buchs gegen ein Honorar zu einer entweder der Zahl nach bestimmten Ausgabe, oder bei einer zwar der

Zahl nach unbestimmten Auflage, ohne ausdrückliche Verzichtung auf das ganze Recht daran, enthält schon (als ein naturale contractus) jene Bedingung von selbst. Das Leben des Verfassers ist der geringste Zeitraum, für welchen man dieses Recht ihm zuerkennen muß. Aber wenn einmal der Staat an andern Gütern ein Erbrecht eingeführt hat: so ist nicht der geringste Grund da, das schriftstellerische Verlagseigenthum ganz davon auszunehmen, und es ist daher in vielen Gesetzgebungen wirklich der Dauer nach als ein unbeschränktes anerkannt [5]). Nur zwei Punkte kommen in Betrachtung, nehmlich auf Seiten der Erben das stillschweigende Aufgeben ihres Rechts, wenn sie keine neue Ausgabe veranstalten, oder das Verschwinden desselben, wenn das Publicum das Buch in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr verlangt: und auf Seiten des Publicums das Begehren einer neuen Bearbeitung des Buchs, auf welche niemand ein besonderes Recht haben kann, da sich ein gelehrtes Monopol der Art gar nicht denken läßt. Diese beiden Punkte führen allerdings zu einer gewissen Zeitbestimmung

---

5) Linguet, a. a. O. S. 30. „Le privilège n' étant en librairie que la reconnaissance d' une propriété préexistente, il ne peut pas la borner.“ Im Preuß. Allg. Landr. I. XI. §. 1020. scheinen die Erben nur das exclusive Recht auf Ausgaben zu verlieren, nicht aber das auf unveränderte Auflagen.

für das Verlagseigenthum der Erben eines Schriftstellers, welche aber unter sich ganz verschieden seyn können. Es wäre vielleicht nicht unbillig, den Erben ein ausschliesliches Recht zu unveränderten Auflagen immer nach der letzten Auflage noch zehn Jahre, längstens aber zu drei Auflagen nach des Verfassers Tode zuzugestehen, die Befugnis zu wesentlich veränderten Ausgaben hingegen für den vorigen Verleger unmittelbar nach dem Tode des Verfassers und nach zehn Jahren auch für jeden Dritten eintreten zu lassen [6]). Veränderte Ausgaben, Anmerkungen, Zusätze sind gerade wie neue Werke zu behandeln.

IV. Die Verlagsrechte des Verlegers sind nichts selbstständiges, sondern immer nur ein auf das Verlags-Eigenthum des Verfassers gegründetes und aus demselben abzuleitendes Recht, welches also eines Theils nicht weiter gehen und nicht länger dauern kann, als das Recht des Verfassers selbst und seiner Erben, andern Theils aber auch durch die Uebertragung von Seiten desselben wesentlich bedingt und beschränkt ist. Da nun die Ueber-

---

6) Das erste ist im Preuss. Allg. Landr. l. c. §. 1020. wirklich verordnet, das letzte durch §. 1029. zu Gunsten des Verlagsberechtigten ausgeschlossen, aber zum Vortheil des Publicums sehr zu wünschen. Auch für Kinder des Verfassers ist durch das Preuss. Allg. Landr. l. c. §. 1030 auf eine billige Weise gesorgt.

einlassen kann, da die Umstände, von welchen solche abhängen, so mannichfaltig und willkührlich sind, ist schon so oft und gründlich dargethan worden, daß hierüber nichts mehr zu sagen ist. Es ist aber auch oben schon ausgeführt worden, daß er es nicht nöthig hat, sondern der eigne Vortheil den Buchhändler antreibt, billige Preise zu machen. Die verhältnismäsig hohen Preise in Deutschland sind nicht eine Folge der Gewinnsucht, sondern des geringen Absatzes der meisten neuen Schriften, welcher in den letzten zehn Jahren noch auserordentlich abgenommen hat. Darauf wirkt allerdings der Nachdruck wenig ein, außer in so fern, daß er überhaupt die Solidität des Buchhandels untergräbt, und ihn nach bergmännischer Art zu reden in einen Raubbau verwandelt, worunter die Literatur selbst leidet. Daß diejenigen Bücher, welche den Bürgern unentbehrlich sind, die heiligen Bücher der Religion, Erbauungs- und Schulbücher, Gesetzsammlungen, u. s. w. zu möglichst niedrigen Preisen zu haben sind, können die Regierungen sehr leicht durch andere Mittel bewirken. Im übrigen aber werden sie auch das Nützliche am sichersten und vollständigsten erreichen, wenn sie schlechterdings nur auf das Gerechte sehen.

Es ist leicht möglich, daß die Erklärungen bei der Hohen Deutschen Bundesversammlung in so vi-

vergirenden Ansichten fortgesetzt werden, als sie begonnen haben, und in einem solchen Falle würden größere Nachtheile zu besorgen seyn, wenn man sich durch gegenseitiges Nachgeben endlich nothdürftig zu halben Maasregeln vereinigte, als wenn die Angelegenheit wenigstens auf eine Zeit lang aufhörte, eine gemeinschaftliche des Deutschen Bundes zu seyn, um als innere Landes-Angelegenheit der einzelnen Bundesstaaten betrachtet zu werden. Die Zeit gleicht endlich alles aus; auch die Grundsätze der Gerechtigkeit und Wahrheit finden lang verschlossene Thore wohl unvermuthet geöffnet, früher vielleicht bei ruhigem Harren als bei lautem Anklopfen. Einige Deutsche Staaten sind auch in dieser Sache mit einem würdigen Beispiel vorangegangen, andere schließen sich allmählich an, die übereinstimmenden würden ihren Unterthanen eine Wohlthat erweisen, indem sie das für Recht Erkannte einstweilen unter sich festsetzten, wenn es für die Gesammtheit Schwierigkeiten fände. Allmählig wird das Erprobte auch von andern angenommen, und so der Weg zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung geebnet. Aber man wird nicht vergessen, daß die Wichtigkeit der Sache nicht in dem Interesse der Schriftsteller und Buchhändler gesucht werden darf, sondern in den Folgen, welche sie für wissenschaftliche und sittliche Bildung des Volkes hat, für die gesamte Literatur, für die treue Ueberlieferung eines von den Vorfahren uns

anvertrauten Schatzes. Und wenn man sich endlich auch sogar über diese beruhigen könnte: so ist schon die Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit und Unsittlichkeit des Nachdrucks, welche in der öffentlichen Meinung so fest steht, ein hinreichender Grund, auch die Gesetze damit in Einklang zu bringen. Denn nichts ist störender für das öffentliche Leben, als wenn die Gerechtigkeit der Gesetze zweifelhaft, ihre Handhabung eben darum unsicher ist; nichts ist für die Würde und Sicherheit der Staaten heilsamer und nothwendiger, als das unverrückte Hinstreben nach Gerechtigkeit und Wahrheit!

Inhalt.









